

Masterlehrgang
„Internationale Genderforschung und Feministische Politik“
Viersemestriger Lehrgang universitären Charakters

Jänner 2005 bis Dezember 2006

MASTER-THESIS

**Sexarbeit ... Frauenrechtsverletzung
oder eine Arbeit wie jede andere?**

**Eine kritische Analyse ausgewählter
rechtlicher Regelungen in Europa**

Mag.^a Marie-Theres Prantner

Erstbegutachtung: Ass.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Holzleithner

Zweitbegutachtung: Univ.Lekt.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ursula Kubes-Hofmann

Rosa – Mayreder – College

Wien 2006

Diese Arbeit ist als PDF-Datei unter der Adresse

www.sophie.or.at/category/service/downloads/

abrufbar

Inhaltsverzeichnis

1.	DANK	7
2.	EINLEITUNG.....	8
2.1.	Die Problematik: Sexarbeit zwischen Ausbeutung und Autonomie.....	10
2.2.	Historische Entwicklungen in internationaler Perspektive	11
2.3.	Terminologie	13
3.	ÖSTERREICH	15
3.1.	Vorgeschichte	15
3.2.	Rechtslage.....	18
3.2.1.	Bundesgesetzliche Regelungen	18
3.2.1.1.	Verpflichtende Gesundheitskontrollen.....	18
3.2.1.2.	Steuer- und Versicherungspflicht.....	20
3.2.1.3.	Verträge im Zusammenhang mit Sexarbeit.....	21
3.2.1.4.	Arbeitszugang für Migrantinnen und Asylwerberinnen.....	22
3.2.1.5.	Strafrechtliche Regelungen	23
3.2.1.5.1.	Schutz Minderjähriger.....	24
3.2.1.5.2.	Schutz Minderjähriger und Erwachsener	24
3.2.2.	Landesgesetzliche Regelungen.....	25
3.2.2.1.	Begriffsbestimmung	26
3.2.2.2.	Persönliche Voraussetzungen.....	26
3.2.2.3.	Örtliche Einschränkungen	27
3.2.2.3.1.	Bordellsystem.....	27
3.2.2.3.2.	Schutzzonensystem	28
3.2.2.4.	Registrierungspflicht	29
3.2.2.5.	Zuständige Behörden.....	29
3.2.2.6.	Verwaltungsstrafen.....	29
3.3.	Auswirkungen.....	30
3.3.1.	Sittenwidrigkeit	31
3.3.2.	Migrantinnen	32
3.3.3.	Landeskompetenz zur Regelung der Sexarbeit.....	34
3.4.	Zusammenfassung	35
4.	DEUTSCHLAND	36
4.1.	Vorgeschichte	36

4.2.	Rechtslage vor dem 01. Jänner 2002	38
4.3.	Neue Rechtslage	39
4.3.1.	Rechtswirksame Forderung	40
4.3.2.	Einseitig verpflichtender Vertrag	42
4.4.	Auswirkungen.....	43
4.4.1.	Arbeitsrechtliche Situation	44
4.4.2.	Arbeitsamt und Arbeitsvermittlung	45
4.4.3.	Sozialversicherung.....	45
4.4.4.	Steuern und Finanzämter	46
4.4.5.	Migrantinnen	47
4.4.6.	Gesundheitsförderung und Prävention	48
4.4.7.	Sperrgebietsverordnungen und Werbeverbot	50
4.4.8.	Gewerbe- und Bauordnungsrecht	51
4.5.	Zusammenfassung	52
5.	SCHWEDEN	54
5.1.	Vorgeschichte	54
5.1.1.	Die schwedische Debatte.....	55
5.1.2.	Die schwedische Argumentation	58
5.1.2.1.	Sexarbeit - eine Form männlicher Gewalt.....	58
5.1.2.2.	Sexarbeit - eine Gefahr für die Geschlechtergleichstellung	59
5.2.	Rechtslage.....	60
5.2.1.	Gesetz über das Verbot des Kaufs sexueller Dienste	60
5.2.2.	Weitere relevante Gesetzesbestimmungen	62
5.3.	Auswirkungen.....	62
5.3.1.	Meinungsbildung	64
5.3.2.	Nachfrage	64
5.3.3.	Angebot	66
5.3.4.	Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen	66
5.4.	Zusammenfassung	68
6.	SLOWAKEI.....	69
6.1.	Rechtslage.....	69
6.2.	Auswirkungen.....	70
7.	EXKURS FRAUENHANDEL	72
7.1.	Definitionsvielfalt.....	72

7.2.	Legalisierung und Frauenhandel.....	74
7.2.1.	Begriffsbestimmung	74
7.2.2.	Ein emotionales Thema	74
7.2.3.	Gibt es einen Zusammenhang?.....	75
8.	ANALYSE	77
8.1.	Sexuelle Autonomie.....	77
8.1.1.	Begriffsbestimmung	77
8.1.2.	Feministische Positionen	78
8.1.3.	Eigene Ansichten.....	80
8.2.	Verbot oder Anerkennung als Arbeit.....	82
8.2.1.	Verbot.....	83
8.2.2.	Anerkennung als Arbeit.....	84
9.	CONCLUSIO.....	87
10.	LITERATURVERZEICHNIS	90
11.	GESPRÄCHSLISTE.....	96
12.	ADRESSLISTE	97

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
Hg.	Herausgeber
OGH	Oberster Gerichtshof
Rz	Randziffer
sog.	sogenannte(r)
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
z.B.	zum Beispiel

1. DANK

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen herzlich bedanken, die mir beim Zustandekommen dieses Werkes mit Rat und Tat zur Seite standen. Der Beratungsstelle SOPHIE, insbesondere Eva van Rahden und Cordual Höbart, danke ich für die umfassende fachliche Unterstützung und dafür, dass ich durch sie eine „Homepage“ hatte. Für die geduldige Starthilfe in das Thema danke ich Iris Kugler-Appiano.

Elisabeth möchte ich dafür danken, dass sie mir unkompliziert ermöglichte, direkte Kontakte zu Sexarbeiterinnen herzustellen, die für meine Arbeit von entscheidender Bedeutung waren. Neben anderen Sexarbeiterinnen, die sich Zeit für die Beantwortung meiner Fragen nahmen, möchte ich mich besonders bei Lovis und Ellen bedanken, die mir nicht nur bessere Einblicke in die Vielfalt ihrer Lebens- und Arbeitswelten gewährten, sondern auch meine anfänglichen Zweifel nahmen, als „Nichtsexarbeiterin“ über dieses Thema sachlich schreiben zu können.

Meiner Schwester Katharina und meinen Freundinnen Heike und Ingrid danke ich für die Mühsal, halfertige Texte zu lesen und mich mit konstruktiver Kritik von Irrwegen abzubringen. Für das Wissen, eine geschätzte wissenschaftliche Betreuerin im Hintergrund zu haben und die stets aufmunternde Begutachtung der „Werdungsstufen“ meiner Arbeit danke ich Elisabeth Holzleithner. Für tatkräftige Unterstützung bei der nervenkitzelnden Formatierung der Arbeit danke ich meiner Kollegin Sieglinde Stockinger.

Meiner Mutter danke ich insbesondere dafür, dass sie immer wenn Not an der Frau war, meine Kinder übernommen hat. Meinem Mann möchte ich hingegen dafür danken, dass er mich trotz anfänglich großer Skepsis gegenüber der Notwendigkeit, mich wissenschaftlich zu üben, auf vielfältige Weise bei der Entstehung dieses Werkes unterstützt hat. Dank gebührt auch all jenen, die mich während so mancher Jammerstunde, wenn das Gefühl aufkam, von der Größe des Themas überfordert zu sein, moralisch unterstützt haben.

Last but not least möchte ich mich auch bei Ursula Kubes-Hofmann dafür bedanken, dass sie diesen Masterlehrgang ins Leben gerufen hat, ohne den es dieses Werk nicht gäbe.

2. EINLEITUNG

Österreich, Deutschland, Schweden und Slowakei - vier europäische Staaten, vier unterschiedliche Zugänge zum Thema Sexarbeit. Der Bogen spannt sich von völliger Ignoranz der Tatsache, dass es Sexarbeit gibt, über ein Verbot von Sexarbeit bis hin zur Anerkennung von sexuellen Dienstleistungen als Arbeit. Bemerkenswert ist dabei, dass zum Teil ähnliche Motive zu unterschiedlichen Lösungen geführt haben. Sowohl Schweden als auch Deutschland hatten Frauenrechte im Blick, kamen jedoch zu nachgerade konträren Ergebnissen.

Solche Positionsunterschiede finden sich auch unter Feministinnen. Die Frage, ob Sexarbeit eine Frauenrechtsverletzung ist oder aber eine Arbeit (vielleicht sogar wie jede andere) spaltet Frauenbewegungen seit Jahrzehnten. Dieser Richtungskampf wird auch auf europäischer Ebene geführt und Länder wie Österreich und die Slowakei, die bisher keine klare Position eingenommen haben, werden früher oder später der Entscheidung nicht ausweichen können, in welche Richtung sie in Zukunft gehen wollen. Um hier angemessene Regelungen zu konzipieren, bedarf es der eingehenden Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen verschiedener Lösungsansätze.

Ein Ziel dieser Arbeit liegt daher darin, bei der Leserin/dem Leser ein Problembewusstsein dafür zu schaffen, dass es zu diesem Thema keine einfachen Antworten gibt. Denn was auf dem Papier zunächst nach einer guten Lösung (im Sinne der Frauen) aussieht, kann in der Umsetzung zu ungewollten negativen Effekten führen. Denn jede gesetzliche Regelung von Sexarbeit ist in ihren Auswirkungen von vielen (anderen) Faktoren abhängig. Dazu gehören die Ausgestaltung der Einwanderungspolitik, die tatsächlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Land selbst, aber auch in den sog. Herkunftsländern¹, die (polizeilichen) Kontrollmöglichkeiten, der Stand der Geschlechtergleichstellung und die vorherrschenden Sexual- und Moralvorstellungen, um nur einige zu nennen. Diese Verwobenheit macht Sexarbeit zu einer sehr komplexen Materie und es ist bereits ein erster Schritt getan, wenn EntscheidungsträgerInnen sich dessen bewusst sind.

Zusätzlich weckt diese Thematik fast immer starke Emotionen, vor allem bei Frauen. Umso schwieriger ist es, sachlich zu bleiben und einen unverstellten Blick auf Daten, Evaluierungen

¹ Länder, aus denen Frauen migrieren, um im sog. Zielland Arbeit zu finden.

und (vergleichende) Forschung zu bewahren. Hier liegt das zweite Ziel dieser Arbeit. Sie soll bewusst machen, dass jede als Faktum dargestellte Aussage zum Thema hinterfragt werden muss. Denn die (moralische) Grundeinstellung einer Person zu diesem Thema „verführt“ sie fast unweigerlich, Zahlen und „Tatsachenausschnitte“ im Sinne der eigenen Position zu verwenden und zu deuten.²

Nicht zuletzt soll diese Arbeit aber der Frage nachgehen, welcher Lösungsansatz - im Spektrum zwischen Verbot und Legalisierung von sexuellen Dienstleistungen als Arbeit - unter den gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen Frauenrechte besser zu schützen vermag.

Untersuchungsgegenstand ist die freiwillige Sexarbeit, abgegrenzt von allen anderen - von Zwang bestimmten und dominierten - Formen der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen (Frauenhandel in die sexuelle Ausbeutung, Erbringung von sexuellen Dienstleistungen zur Finanzierung einer Drogenabhängigkeit und generell die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen unter Zwang und Gewalt). Diese unterschiedlichen Ausgangssituationen werden in Medien, Politik und Wissenschaft häufig zum Teil bewusst, zum Teil unreflektiert vermischt oder sogar gleichgesetzt. Für die Entwicklung von nachhaltigen Strategien zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen ist eine differenzierte Betrachtung dieser Unterschiede jedoch unbedingt erforderlich. Denn Frauen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, sind keine homogene Gruppe. Die Bandbreite reicht von der selbstbestimmt arbeitenden und exzellent verdienenden Frau bis zur grausam behandelten und versklavten Frau.

Anschließend an die Einleitung werden die Regelungssysteme der Länder Österreich, Deutschland, Schweden und Slowakei dargestellt. Besondere Aufmerksamkeit gilt ihren Auswirkungen - insbesondere für Frauen in der Sexarbeit. Die österreichische Rechtslage steht dabei im Zentrum, weil diese Arbeit vor allem österreichischen EntscheidungsträgerInnen als Informationsgrundlage für den zu erwartenden Diskurs um eine Gesetzesänderung dienen soll.

Ein Abschnitt zu Frauenhandel schildert die Debatte um einen möglichen Zusammenhang zwischen Frauenhandel und Legalisierung von freiwilliger Sexarbeit. Wesentliche Fragen im

² Um ein Beispiel zu nennen: Wenn etwa gesagt wird, dass 80% der in einer Studie interviewten Frauen in ihrer Kindheit sexuell missbraucht wurden, so ist in der Regel nicht klar, wie die interviewten Frauen ausgewählt wurden. Wurden etwa nur Frauen interviewt, die Dienste einer spezialisierten Beratungsstelle in Anspruch genommen haben, so ist dies bereits eine Vorselektion, die erwähnt werden müsste. Denn Frauen, die selbstbestimmt arbeiten, suchen in der Regel solche Beratungsstellen nicht auf.

Zusammenhang mit Sexarbeit werden in der darauf folgenden Analyse behandelt und mit einer kritischen Beleuchtung der beiden Positionen - Frauenrechtsverletzung oder Arbeit (wie jede andere) - verknüpft. In der abschließenden Conclusio wird nach einer kurzen Zusammenfassung der Erkenntnisse der Handlungsbedarf aus Sicht der Autorin skizziert.

Neben Literatur bildeten Kontakte mit Beratungsstellen³ und Sexarbeiterinnen⁴ sowie Recherchen im Internet⁵ die wesentlichen Informationsquellen dieser Arbeit.

2.1. Die Problematik: Sexarbeit zwischen Ausbeutung und Autonomie

Auf welche Art und Weise Sexarbeit in einem Staat geregelt ist, hängt primär davon ab, von welchen Überlegungen die vorherrschende Einstellung zu Sexarbeit getragen ist.⁶ Steht der Schutz der bürgerlichen Gesellschaft vor Sittenverfall im Zentrum der Überlegungen, ist die Abschaffung von Sexarbeit primäres Ziel. Sollen vor allem die Übertragung von Geschlechtskrankheiten sowie Begleitkriminalität vermieden werden, wird Sexarbeit reglementiert. Sexarbeiterinnen müssen sich registrieren und regelmäßigen Gesundheitskontrollen unterziehen. Die Ausübung von Sexarbeit wird auf bestimmte Orte eingeschränkt. Ein Beispiel dafür sind die Regelungen in Österreich.

Steht hingegen der Schutz der Sexarbeiterin vor Ausbeutung im Vordergrund, kann es zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Richtungsbestimmend ist in diesem Fall die Antwort auf die zentrale Fragestellung: Kann die Entscheidung einer Frau, in der Sexarbeit tätig zu sein, als eine autonome Entscheidung respektiert werden, wenn ein - zu definierendes - Mindestmaß an Alternativen besteht? An den Beispielen Deutschland und Schweden wird sich zeigen, zu welchen Konsequenzen diese gegensätzliche Haltung führt.

³ Siehe dazu die Gesprächs- und Adressliste.

⁴ Manche der GesprächspartnerInnen in den Beratungsstellen waren/sind in der Sexarbeit tätig. Unabhängig von diesen Kontakten führte ich persönliche Gespräche mit 2 Sexarbeiterinnen, stand in e-mail Austausch mit einer aktiven Sexarbeiterin und einer ehemaligen Sexarbeiterin und erhielt 4 Antworten auf einen Fragebogen, der im Forum www.sexworker.at veröffentlicht wurde.

⁵ Unter anderem recherchierte ich in den SexarbeiterInnenforen www.sexworker.at und www.sexarbeiterinnen.com. SexarbeiterInnenforen dienen nicht vordringlich der Werbung von Kunden, sondern dem themenbezogenen Austausch zwischen SexarbeiterInnen (z.B. rechtliche und gesundheitliche Fragen,...) und stehen auch anderen Interessierten offen (Kunden, ...).

⁶ In wissenschaftlichen Arbeiten werden Länder häufig entsprechend ihrem Zugang zu Sexarbeit in ein grobes Raster eingeteilt. Die gängigste Einteilung erfolgt in drei Systeme, das abolitionistische (Abschaffung, aber keine Bestrafung der Sexarbeiterin), regulatorische (Regelung der Sexarbeit) und prohibitionistische (totales Verbot der Sexarbeit und Bestrafung auch der Sexarbeiterin) System. Es zeigt sich jedoch im Vergleich, dass die verwendeten Definitionen doch unterschiedlich sind und es zu entsprechend unterschiedlichen Einteilungen kommt (Donna 2000:3, Prostitutes' Education Network:1-3, European Parliament 2005:viii).

Ein weiterer Zugang zu Sexarbeit ist deren völlige Ignoranz. Sexarbeit wird von staatlicher Stelle nicht wahrgenommen und findet im ungeregelten Raum statt. Ein Beispiel dafür ist die Slowakei.

2.2. Historische Entwicklungen in internationaler Perspektive

Wie Staaten ihre Haltung zu Sexarbeit entwickelt haben, ist nicht nur von nationalen Entwicklungen, sondern auch von internationalen Ereignissen geprägt. Für Europa ist die gegen Ende des 19. Jahrhunderts von England ausgehende abolitionistische Bewegung zur Frage der Sexarbeit historisch von besonderer Bedeutung. Von der britischen Feministin Judith Butler gegründet, setzte sie sich zunächst zum Ziel, der in England herrschenden Doppelmoral - die Männern freie Sexualität auf Kosten der Frauen zugestand - ein Ende zu bereiten⁷.

Nach dem „Contageous Disease Act“ lief jede Frau, insbesondere wenn sie einer ärmeren Schicht angehörte, Gefahr, von der Polizei auf der Straße als „gemeine Hure“ aufgegriffen und einer Zwangsuntersuchung zugeführt zu werden.⁸ Sexarbeit wurde von der abolitionistischen Bewegung als soziales Übel betrachtet und Sexarbeiterinnen als Opfer männlicher Lust. Erklärtes Ziel der abolitionistischen Bewegung war daher die Ausmerzung von Sexarbeit, zunächst durch die Abschaffung staatlicher Regelungen und in einem weiteren Schritt durch die Kontrolle dieses „männlichen Lasters“.⁹

Die ersten Versuche, Sexarbeit international zu regeln, waren stark von dieser Bewegung geprägt.¹⁰

Mit der Gründung der „British and Continental Federation for the Abolition of Government Regulation of Vice“ 1875 wuchs sie zu einer internationalen Bewegung¹¹ und setzte mit Hilfe christlicher Vereinigungen durch, dass mit Beginn des 20. Jahrhunderts die meisten Europäischen Staaten und die USA die staatliche Regelung der Sexarbeit aufgehoben hatten.¹² Mit dem Engagement gegen Sexarbeit generell war auch der Kampf gegen Frauenhandel in die sexuelle Ausbeutung verbunden. Bereits vor Ende des 19. Jahrhunderts wurden die ersten internationalen Konferenzen zu Frauenhandel abgehalten.

⁷ Doezema 1998:35.

⁸ Doezema 1998:35.

⁹ Doezema 1998:35, Outshoorn 2004:7.

¹⁰ Doezema 1998:35.

¹¹ Diese Bewegung wurde 1898 in „Fédération Abolitioniste Internationale“ (FAI) unbenannt. Siehe dazu Outshoorn 2004:7.

¹² Outshoorn 2004:7.

Mit dem Abschluss der „UN-Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others“ 1949¹³, die Staaten nicht nur im Kampf gegen Frauenhandel in die sexuelle Ausbeutung in die Pflicht nahm, sondern auch eine Verpflichtung zur Abschaffung der Sexarbeit vorsah, wurde es ruhig um feministische und internationale Bemühungen gegen Sexarbeit und Frauenhandel in die sexuelle Ausbeutung.¹⁴ Die Konvention wurde von vielen Staaten nicht unterzeichnet - zum Teil gerade wegen ihres abolitionistischen Zugangs - und ihre Umsetzung kaum überwacht.¹⁵

Zunehmende Migration, ein Anstieg des internationalen Tourismus und das Aufkommen von AIDS brachten in den 80er Jahren Sexarbeit und Frauenhandel wieder verstärkt auf die politische Tagesordnung.¹⁶ Neben den bereits bestehenden Betrachtungsweisen von „Prostitution“ entstand nunmehr eine gänzlich neue - die Definition von Sexarbeit als sexuelle Dienstleistung und Arbeit.¹⁷ Erstmals organisierten sich auch Sexarbeiterinnen und forderten mehr Rechte für ihren Berufsstand ein.¹⁸

Unter feministischen Bewegungen führte diese neue Sichtweise zu einer bis heute anhaltenden Spaltung in - grob zusammengefasst - zwei Lager. Auf der einen Seite stehen jene, die Sexarbeit als eine Form männlicher Unterdrückung und sexueller Dominanz betrachten und die Bestrafung all jener fordern, die von Sexarbeit profitieren - mit Ausnahme der Sexarbeiterin selbst.

Auf der anderen Seite stehen jene, die Sexarbeit als eine autonome Entscheidung der Frau, auf diese Weise Geld zu verdienen, respektiert sehen wollen und für eine gesetzliche Absicherung dieser Arbeit eintreten.

Dieser Positionsunterschied bestimmt auch die konträre feministische Zugangsweise zu Migration in die Sexarbeit und Handel in die sexuelle Ausbeutung. Bei der Betrachtung von Sexarbeit als männliche sexuelle Gewalt werden sowohl Migration in die Sexarbeit als auch Handel in die sexuelle Ausbeutung als kriminell erachtet, ohne Unterscheidung, ob Ausbeutung und Zwang involviert sind, oder nicht. Der beste Weg, Handel in die sexuelle Ausbeutung zu bekämpfen, wird in der Abschaffung von Sexarbeit gesehen.¹⁹ Bei anderer Betrachtungsweise werden nicht alle Frauen, die mit Hilfe von Mittelsmännern migrieren und

¹³ Der Text der Deklaration findet sich unter <http://www.ohchr.org/english/law/trafficpersons.htm>.

¹⁴ Doezema 1998:36.

¹⁵ Outshoorn 2004:8.

¹⁶ Outshoorn 2004:8, Doezema 1998:36.

¹⁷ Outshoorn 2004:9.

¹⁸ Outshoorn 2004:9, Doezema 1998:37.

¹⁹ Outshoorn 2004:9.

im Zielland der Sexarbeit nachgehen, als Opfer von Frauenhandel erachtet, sondern nur jene, die dabei (sexuell) ausgebeutet werden.

Diese gegensätzlichen feministischen Positionierungen haben zu zwei konkurrierenden transnationalen Bewegungen gegen Frauenhandel geführt. Die von der Amerikanerin Kathleen Barry gegründete und bis heute amerikanisch geprägte „Coalition Against Trafficking in Women“ (CATW)²⁰ sieht in der Legalisierung von Sexarbeit keine Stärkung der Frauen in der Sexarbeit, sondern lediglich eine Unterstützung der (männlichen) Sexindustrie.²¹ Die „Global Alliance Against Traffic in Women“ (GAATW)²² hingegen, eine aus Asien kommende Bewegung, tritt für die getrennte Betrachtung von Sexarbeit und Frauenhandel in die sexuelle Ausbeutung ein. Sie fordert die Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit und den Kampf gegen sexuelle Ausbeutung.

Dieser Richtungskampf innerhalb der feministischen Bewegungen setzt sich auch auf europäischer Ebene fort und beeinflusst politische AkteurInnen in ihrer Haltung zu Sexarbeit. Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit ist daher, welches Regelungssystem - Verbot oder Anerkennung als Arbeit - wird dem Anspruch, Frauenrechte zu schützen, gerechter.

2.3. Terminologie

Wie bereits deutlich geworden ist, werden in dieser Arbeit statt der gebräuchlichen Begriffe Prostitution und Prostituierte synonym die Begriffe „Sexarbeit“ und „Sexarbeiterin“ verwendet sowie für die Begriffe Straßenprostitution und Indoor-Prostitution die Bezeichnungen „Straßensexarbeit“ und „Indoor-Sexwork“. Im internationalen Sprachgebrauch umfasst Sexarbeit zwar ein weiteres Feld an sexuellen Handlungen als der engere legitime Begriff der Prostitution²³, aber er ist freier von unreflektierten Wertungen und Sittlichkeitstraditionen. Die Verwendung dieser neuen Begriffe soll daher nicht nur all jenen, die in der Sexarbeit tätig sind, sprachlich mehr Würde zukommen lassen, sondern auch das Denken entlang neuer Bahnen erleichtern.

Der Begriff Sexarbeit wird auch nur im Sinne von freiwilliger Sexarbeit verwendet. Wenn Zwang und Ausbeutung verbieten, von Freiwilligkeit zu sprechen, müssen andere Begriffe

²⁰ <http://www.catwinternational.org/>.

²¹ Raymond 2003:1, Doezenia 1998:37.

²² <http://www.gaatw.net/>.

²³ Es gibt zwar keine einheitliche Legaldefinition von Prostitution, jedoch werden darunter im allgemeinen sexuelle Handlungen verstanden, die gegen Entgelt erbracht werden und direkten Kontakt zum Kunden erfordern. Pornographie etwa fällt nicht darunter, ist hingegen vom Begriff Sexarbeit umfasst.

gefunden werden, die das Gemeinte deutlich zum Ausdruck bringen. So wird in dieser Arbeit statt Frauenhandel in die Prostitution der Begriff „Handel in die sexuelle Ausbeutung“ verwendet. Denn mit einer klareren sprachlichen Trennung wird auch die notwendige inhaltliche Trennung erleichtert. Weiters findet sich in den Texten ausschließlich die weibliche Form „Sexarbeiterin“. Damit wird nicht nur verdeutlicht, dass überwiegend Frauen in der Sexarbeit tätig sind, sondern in den folgenden Ausführungen wird auch nur die Situation weiblicher Sexarbeiterinnen beleuchtet. Für männliche Sexarbeiter gelten zwar in der Regel dieselben gesetzlichen Bestimmungen, aber dennoch sind in den Lebens- und Arbeitsbedingungen deutliche Unterschiede festzumachen, die einer gesonderten Behandlung bedürfen.²⁴ Für Kunden und Bordellbesitzer wird hingegen ausschließlich die männliche Form verwendet, entsprechend der Tatsache, dass es sich bei diesen wiederum überwiegend um Männer handelt.

²⁴ Gespräch mit Querstrich 2006. Weiterführend siehe Fink/Werner 2005 und Wright 2003. Zu einem Überblick über die biologischen Grundlagen der Sexualität und Unterschiede zwischen Männern und Frauen siehe Maake 2004.

3. ÖSTERREICH

Für Österreich gibt es im Gegensatz zu Deutschland und Schweden keine halbwegs aktuellen Evaluierungsberichte zur geltenden Rechtslage. Der jüngste (und bisher einzige) von der Regierung in Auftrag gegebene Bericht liegt etwa 10 Jahre zurück und wurde anlässlich der Überlegung, Sexarbeiterinnen in das Sozialversicherungssystem zu integrieren, erstellt.²⁵ Die Ausführungen in diesem Abschnitt stützen sich daher hinsichtlich der Vorgeschichte vor allem auf Literatur, hinsichtlich des Rechtsteils vorwiegend auf aktuelle Gesetzesquellen und hinsichtlich der Auswirkungen vorwiegend auf Gespräche mit österreichischen Beratungsstellen und Sexarbeiterinnen.²⁶

3.1. Vorgeschichte

Sexarbeit wurde erstmals in den 70er Jahren auf die politische Tagesordnung gesetzt.²⁷ Sukzessive erfolgte eine Entkriminalisierung der Sexarbeit, die mit der Strafrechtsreform 1974²⁸ (in Kraft getreten mit Jänner 1975) abgeschlossen wurde. Die Regelung des ursprünglich bestehenden Verbots der Sexarbeit fand sich im Vagabundengesetz (VagG). Sexarbeit war nach § 5 Abs. 1 VagG grundsätzlich verboten, sofern nicht durch „polizeiliche Anordnungen“ anderes geregelt wurde. Der Verfassungsgerichtshof hob diese Bestimmung 1973 als verfassungswidrig auf, weil sie es völlig dem Belieben der Polizeibehörde überließ, ein Verhalten als strafbar oder als erlaubt anzusehen. Damit war der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung von Sexarbeit die materiellrechtliche Grundlage genommen.²⁹ Mit der Strafrechtsreform 1974 wurden auch die gerichtlich strafbaren Tatbestände der Sexarbeit in § 5 Abs. 2 VagG außer Kraft gesetzt.³⁰

²⁵ Bundesministerium für Frauenangelegenheiten 1996.

²⁶ Ein ausführlicher Gesamtüberblick zu Sexarbeit in Österreich (Geschichte, Rechtslage, Politik, Maßnahmen und Auswirkungen) wird voraussichtlich im März 2007 als Publikation des Netzwerks Kyrene, einer transnationalen Kooperation im Rahmen des Equal-Projekts „SOPHIE-BildungsRaum für Prostituierte“, erscheinen.

²⁷ Sauer 2004:41. Für einen geschichtlichen Überblick der rechtlichen Entwicklungen zum Thema Sexarbeit siehe Sadoghi 2005.

²⁸ Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl 1974/422.

²⁹ Toth 1997:13-15.

³⁰ Toth 1997:15.

Im selben Jahr wurden im Zuge einer Verfassungsreform³¹ die Kompetenzen „Wahrung des öffentlichen Anstandes“ und „Schutz vor störendem Lärm“ der örtlichen Sicherheitspolizei³² zugeschlagen und damit in Landeskompetenz übertragen.³³

Die Reglementierung der Sexarbeit war hingegen bereits damals, als Teil der Sittlichkeitspolizei³⁴, Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung³⁵. Diese Kompetenz wurde von den Ländern jedoch erst mit der Entkriminalisierung der Sexarbeit und Ausdehnung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei wahrgenommen.

Bereits 1975 entstanden erste landesgesetzliche Regelungen.³⁶ Die Chancen für eine liberalere Auseinandersetzung mit der Materie wurden jedoch versäumt - ebenso wie auf Bundesebene bei der Reform des Sexualstrafrechts³⁷. Die Länder erließen Regelungen, die Sexarbeit kasuistischer und enger als je zuvor als sittenwidrig werteten.³⁸

Auf Bundesebene wurden die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen erst in den späten 80er Jahren thematisiert.³⁹ Johanna Dohnal, die damalige Staatssekretärin für Frauenangelegenheiten, griff das Thema Sexarbeit erstmals als Diskriminierung von Frauenarbeit und Recht auf Arbeit auf.⁴⁰ Wesentliche gesetzliche Änderungen erfolgten jedoch nicht.

³¹ Art I Abs 15 Bundes-Verfassungsnovelle 1974, BGBl 1974/444.

³² Die örtliche Sicherheitspolizei ist in Art 15 Abs 2 B-VG geregelt und umfasst jenen Teil der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen und überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlichen Lärms. Sie ist Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung und fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

³³ Toth 1997:32.

³⁴ In Art 118 B-VG wird der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden festgelegt, das sind jene Angelegenheiten, die im ausschließlichen und überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Art 118 B-VG enthält lediglich eine demonstrative Aufzählung dieser Angelegenheiten, ausdrücklich genannt sind jedoch die - in diesem Zusammenhang relevanten - Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Zif 3) und der Sittlichkeitspolizei (Zif 8). Der Tatbestand der Sittlichkeitspolizei wurde 1962 durch eine Verfassungsreform eingeführt und umfasst nach Ansicht des VfGH auch die Regelung der Sexarbeit (Toth 1997:33).

³⁵ Art 15 Abs 1 B-VG enthält eine Generalklausel, wonach alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind, in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.

³⁶ Toth, 1997:31.

³⁷ Siehe dazu Benke/Holzleithner 1999:19-20

³⁸ Toth, 1997:36.

³⁹ Sauer, 2004:57.

⁴⁰ Sauer, 2004:53. Später, unter der Frauenministerin Helga Konrad (1995-1997), wurden auch Forschungsaufträge vergeben und es entstanden zwei, mittlerweile vergriffene, Berichte zur Situation von Sexarbeiterinnen in Österreich.

Anfang der 90er griffen die Grünen und etwas später auch das Liberale Forum die Doppelmoral in Fragen der Sexarbeit auf.⁴¹ Unter anderem waren Sexarbeiterinnen zwar seit 1984 steuerpflichtig, hatten aber keinen Anspruch auf Sozialversicherung.

Im Zuge einer geplanten Verschärfung des Wiener Prostitutionsgesetzes gründete sich 1997 schließlich eine Plattform für die Rechte von Prostituierten, an der VertreterInnen der Grünen, des Liberalen Forums und von Frauenprojekten sowie unabhängige Expertinnen teilnahmen. Diese Plattform übte auch Druck auf die Bundesregierung aus, Sexarbeiterinnen den Zugang zur gesetzlichen Sozialversicherung zu eröffnen.⁴² Noch im selben Jahr wurde 1997⁴³ mit einer GSVG-Novelle die Möglichkeit der Sozialversicherung für Sexarbeiterinnen geschaffen.⁴⁴ Ende der 90er Jahre entstanden auch vereinzelt Beratungsstellen für Sexarbeiterinnen.⁴⁵

Die politische Debatte um die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen ist seither ruhig geworden. Auch das Frauenvolksbegehren, das 1997 von der überparteilichen Plattform „UnabhängigeFrauenForum“ (UFF) initiiert wurde, enthielt keine diesbezüglichen Forderungen.⁴⁶ Erst in den letzten Jahren, vor allem im Zuge der zunehmenden Problematik von Handel in die sexuelle Ausbeutung, wird das Thema zaghaft politisch aufgegriffen, jedoch scheinen die Positionen der Parteien zu diesem Thema nicht endgültig geklärt.⁴⁷ Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema leisten vor allem die (wenigen) bestehenden Beratungsstellen. Eine starke Hurenbewegung, wie etwa in Deutschland, gab und gibt es in Österreich nicht.⁴⁸

⁴¹ Sauer, 2004:54.

⁴² Diese Informationen basieren auf unveröffentlichten Informationsblättern der Plattform und der Auskunft von Mag^a. Iris Kugler-Appiano, einer ehemaligen Mitarbeiterin der Plattform.

⁴³ In Kraft seit 01.01.1998.

⁴⁴ Sauer, 2004:54.

⁴⁵ Von diesen bestehen heute noch MAIZ und Lena, beide in Linz. Für eine aktuelle Liste der Beratungsstellen siehe die Adressliste.

⁴⁶ Der Text des Frauenvolksbegehrens findet sich u.a. unter <http://www.renner-institut.at/frauenakademie/volksbg/frauenvbg.htm>.

⁴⁷ In einem Artikel der dieStandard.at, „VP-Feldmann will Prostitution legalisieren“ vom 02. Juni 2006, anlässlich des Welthurentages, wird etwa die Frauensprecherin der ÖVP-Wien, LAbg. Barbara Feldmann, mit einer Forderung auf Anerkennung der Sexarbeit als Gewerbe und freie Arztwahl zitiert. Am selben Tag erschien in dieStandard.at ein Artikel „SP-Schuster: Wiener Prostitutionsgesetz hat gute Basis“, in der sich auch der Vorsitzende des Gemeinderatsausschusses für Frauenfragen in Wien, SPÖ-Abgeordneter Godwin Schuster, für eine Verankerung der Sexarbeit in der Gewerbeordnung ausspricht. In einem Standard Artikel ebenfalls vom 02.Juni 2006, „Prostitution als legaler Arbeitszweig“ wird die Frauensprecherin der Grünen, Monika Vana, mit einer Forderung nach Anerkennung von Sexarbeit als legaler Arbeitszweig zitiert.

⁴⁸ 1986 gründete sich ein „Verband der Prostituierten Österreichs“, der jedoch 1992 seine Aktivitäten wieder einstellte (Bundesministerium für Frauenangelegenheiten 1996:72).

3.2. Rechtslage

Sexarbeit kann in Österreich grundsätzlich legal ausgeübt werden, unterliegt aber vielen Einschränkungen. Neun Landesgesetze regeln auf unterschiedliche Weise, wann, wo und von wem der Sexarbeit nachgegangen werden darf. Neben den sexarbeitspezifischen landesgesetzlichen Regelungen finden sich zahlreiche weitere gesetzliche (vor allem bundesgesetzliche) Regelungen, die für Sexarbeiterinnen von Bedeutung sind. Zum Teil handelt es sich dabei um speziell die Ausübung der Sexarbeit betreffende Regelungen. Solche finden sich z.B. im StGB oder im AIDS-Gesetz.⁴⁹ Zum anderen Teil handelt es sich um Regelungen, die einen weiteren Personenkreis betreffen, wie z.B. steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen.⁵⁰ Eine weitere Verkomplizierung der Materie erfolgte durch die Rechtssprechung von OGH, VwGH und VfGH. In den folgenden Ausführungen werden die wichtigsten gesetzlichen Regelungen samt relevanter Rechtssprechung dargestellt.

3.2.1. Bundesgesetzliche Regelungen

3.2.1.1. *Verpflichtende Gesundheitskontrollen*

Sexarbeiterinnen sind verpflichtet, sich regelmäßigen Gesundheitskontrollen zu unterziehen. Vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend einmal wöchentlich muss eine amtsärztliche Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten nach dem Geschlechtskrankheitengesetz⁵¹ durchgeführt werden.⁵²

⁴⁹ Dabei handelt es sich in der Regel um sogenannte verwaltungspolizeiliche Regelungen. Sie dienen der Abwehr von „rechtsmaterienspezifischen“ Gefahren, also Gefahren, die typischerweise mit einer bestimmten Rechtsmaterie im Zusammenhang stehen (wie in den angeführten Beispielen die Rechtsmaterien Strafrecht und Gesundheitswesen). Die Verwaltungspolizei folgt kompetenzrechtlich der betreffenden Sachmaterie (sog. Adhäsionsprinzip, Walter-Mayer 2000: Rz 259). Die angeführten Beispiele fallen jeweils in die Bundeskompetenz, Art 10 Abs 1 Zif 6 und 12 B-VG. Im Gegensatz zur Verwaltungspolizei betreffen sicherheitspolizeiliche Regelungen die Abwehr allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung im Inneren. Bezüglich der Sicherheitspolizei wird weiter in die allgemeine und die bereits erwähnte örtliche Sicherheitspolizei unterschieden (Walter-Mayer 2000: Rz 723f).

⁵⁰ Vgl. hierzu die sog. Gesichtspunktetheorie, wonach ein Sachverhalt unter verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden kann (Walter-Mayer 2000: Rz 297) und sich daraus mehrere Regelungskompetenzen ergeben können (wie dies bei Sexarbeit der Fall ist).

⁵¹ Die Verpflichtung zu Kontrolluntersuchungen für Sexarbeiterinnen findet sich in einer Verordnung von 1974, idF BGBl Nr 591/1993, die auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung im Geschlechtskrankheitengesetz 1945, idF BGBl I Nr 98/2001, erlassen wurde.

⁵² Diese Verpflichtung bedeutet, dass Sexarbeiterinnen - insbesondere bei längeren Wartezeiten - mit einem erheblichen wöchentlichen Arbeitszeitverlust für Kontrolluntersuchungen rechnen müssen.

Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde stellt einen Lichtbildausweis aus (auch „grüne Karte“ oder „Deckel“ genannt), auf dem die wöchentlichen Untersuchungen bestätigt werden. Diesen Ausweis muss die Sexarbeiterin bei ihrer Arbeit mit sich tragen und bei einer etwaigen Kontrolle vorzeigen. Auf diesem Ausweis werden auch Name und Adresse der Sexarbeiterin vermerkt.⁵³

Vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend im Abstand von jeweils höchstens drei Monaten muss auch eine amtsärztliche Untersuchung auf AIDS nach dem AIDS-Gesetz⁵⁴ erfolgen. Diese Untersuchungen werden ebenfalls auf dem Ausweis bestätigt. Generell gilt, dass bei einer nachgewiesenen oder vermuteten Infektion der Ausweis nicht ausgestellt bzw. eingezogen wird. Arbeitet eine Sexarbeiterin ohne aktuellen Ausweis, drohen ihr empfindliche Strafen. Strafrahen und mögliche Strafmaßnahmen sind im Geschlechtskrankheitengesetz und AIDS-Gesetz auffällig unterschiedlich geregelt. Das Geschlechtskrankheitengesetz sieht eine Geldstrafe von bis zu € 70 oder Arrest bis zu zwei Monate vor, das AIDS-Gesetz eine Geldstrafe von bis zu € 7.260⁵⁵.

In diesem Zusammenhang sind auch zwei relevante strafrechtliche Bestimmungen zu erwähnen. Nach § 178 StGB, vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten, sind Handlungen unter Strafe gestellt, die geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, sofern es sich um eine anzeige- oder meldepflichtige Krankheit handelt. Der Strafrahen beträgt bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze. Nach § 179 StGB macht sich auch strafbar, wer die oben beschriebene Handlung fahrlässig begeht. Der Strafrahen beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder ebenfalls bis zu 360 Tagessätze Geldstrafe.

Obwohl umgekehrt auch Kunden als Überträger von Geschlechtskrankheiten und AIDS ein besonderes Risiko darstellen - angesichts der Tatsache, dass Kunden sehr häufig Sex ohne Kondom wünschen und in vielen Fällen auch bekommen⁵⁶ - bestehen für diese keine „institutionalisierten“ Formen der Gesundheitskontrolle.

⁵³ Möchte sich ein Kunde über die Vorlage der Karte versichern, dass die Gesundheitsuntersuchungen durchgeführt worden sind, besteht damit gleichzeitig für die Sexarbeiterin eine Gefährdung ihrer Privatsphäre.

⁵⁴ AIDS-Gesetz 1993 idF BGBl I Nr. 98/2001.

⁵⁵ Wer jedoch innerhalb der letzten drei Jahre bereits zweimal aus diesem Grund bestraft wurde, kann auch alternativ mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft werden, § 9 Abs 2 AIDS-Gesetz.

⁵⁶ In Steffan 2005:36-37 werden Ergebnisse der bisher größten deutschsprachigen Untersuchung zum Thema Kundenverhalten aus dem Jahre 1994 (598 direkt befragte Kunden im Alter von 17-72 Jahre) zitiert. Danach verwendeten 5,1 % der befragten Kunden nie und 15,4% nur sporadisch ein Kondom. Die Bereitschaft, ein Kondom zu verwenden, war bei Kunden, die in einer festen Beziehung lebten, am geringsten und sank ausserdem mit steigender Kinderzahl. Weiters sank die Kondombereitschaft mit steigendem Einkommen und mit

3.2.1.2. Steuer- und Versicherungspflicht

Seit 1984 sind Sexarbeiterinnen einkommenssteuerpflichtig, die Möglichkeit der Sozialversicherung folgte 1998. Nach wie vor besteht keine Anerkennung der Sexarbeit als Gewerbe.

Einkommenssteuerrechtlich gelten Sexarbeiterinnen als sog. Neue Selbständige. Bereits bei Beginn der Tätigkeit als Sexarbeiterin entsteht die Verpflichtung, beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer einzuholen. Spätestens bis zum 30. April des Folgejahres muß beim Wohnsitzfinanzamt eine Einkommenssteuererklärung abgegeben werden. Werden bestimmte Einkommensgrenzen überschritten, sind sowohl Einkommenssteuer⁵⁷ als auch Umsatzsteuer⁵⁸ abzuführen.

Als Neue Selbständige sind Sexarbeiterinnen seit 1998 auch in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung⁵⁹ pflichtversichert. Innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit als Sexarbeiterin müssen sie sich bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft anmelden, sofern ihr jährliches Einkommen eine bestimmte Grenze überschreiten wird⁶⁰. Diese Meldepflicht setzt daher eine Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Jahreseinkommens voraus. Wer der Pflicht zur Meldung nicht nachkommt und nach Vorlage des Steuerbescheides rückwirkend in die Pflichtversicherung einbezogen wird, wird nachträglich - zusätzlich zur Vorschreibung der Versicherungsbeiträge - mit 9,3% belastet⁶¹. Die Unfallversicherung⁶² ist im ASVG durch einen monatlichen Fixbetrag⁶³ geregelt.

zunehmender Privatheit der Umgebung (d.h. im Auto wurde häufiger ein Kondom benutzt, als im Hotel oder in Klubs).

⁵⁷ Einkommenssteuergesetz 1988, idF BGBl I Nr 161/2005.

⁵⁸ Umsatzsteuergesetz 1994 idF BGBl I Nr 105/2005.

⁵⁹ Kranken- und Pensionsversicherung sind im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, § 2 Abs 1 Z 4 GSVG, die Unfallversicherung ist im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, § 8 Abs 1 Z 3a ASVG, geregelt.

⁶⁰ Für 2005 galten folgende Bruttoeinkommensgrenzen: € 6.453,35 oder, sofern daneben noch eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, € 3.881,52. Der Krankenversicherungsbeitrag betrug 2005 9,1%, der Pensionsversicherungsbeitrag 15%. Die Beiträge werden quartalsweise für 3 Monate vorgeschrieben. Gemäß einer parlamentarischen Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom 26.06.2006 waren zu diesem Zeitpunkt 866 Sexarbeiterinnen als neue Selbständige in der Krankenversicherung und 83 Sexarbeiterinnen in der Pensionsversicherung pflichtversichert (GZ:BMSG-20001/0026-II/2006).

⁶¹ Solange kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, besteht die Möglichkeit, sich durch eine Erklärung, dass die Einkünfte die jeweils geltende Versicherungsgrenze überschreiten werden, in die Pflichtversicherung einbeziehen zu lassen (sog. Opting in). Wenn die Einkünfte dann tatsächlich unter der Grenze liegen, gibt es jedoch keine rückwirkende Ausnahmemöglichkeit mehr.

⁶² Risiken eines Arbeitsunfalls aber auch einer Berufskrankheit werden nicht von der Krankenversicherung, sondern von der Unfallversicherung abgedeckt.

⁶³ Dieser betrug 2005 € 7,09.

3.2.1.3. *Verträge im Zusammenhang mit Sexarbeit*

Verträge, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zum Inhalt haben, sind nach Judikatur des OGH sittenwidrig, wenn Körperkontakt involviert ist. Dazu siehe vor allem die Entscheidung 3Ob516/89, in der der OGH bisher unwidersprochen Sexarbeit mit Körperkontakt (Prostitution) als sittenwidrig erachtet. In seiner Begründung stützt er sich vor allem auf vermutete besondere Gefahren für den Kunden, die da wären: Ausnützung des Leichtsinns, der Unerfahrenheit, der Triebhaftigkeit und der Trunkenheit sowie die Gefahr des Ehebruchs (der damals noch strafbar war).⁶⁴

Der OGH stützt sich dabei auf § 879 ABGB, der wie folgt lautet: „Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig“. Solange keine gesetzliche Klarstellung erfolgt, liegt die letztgültige Interpretationsmacht, was gegen die guten Sitten verstößt, also beim OGH. Telefonsex erachtet der OGH dagegen nicht als sittenwidrig. In einem Revisionsbeschluss, 2Ob23/03a, vertrat der OGH die Meinung, dass die in der Entscheidung des OGH von 1989 (3 Ob 516/89) aufgestellten Grundsätze zur Sittenwidrigkeit der Sexarbeit mit Körperkontakt auf Telefonsex nicht übertragbar seien. Begründet wird dies einerseits mit einem Wandel der Moralvorstellungen unter gleichzeitiger Betonung, dass selbst was als unmoralisch empfunden wird, nicht schon sittenwidrig nach § 879 ABGB sei. Andererseits werden im fehlenden Körperkontakt wesentliche Unterscheidungsmerkmale gesehen, dem viele Vorteile zugewiesen werden, u.a. keine Degradierung des Intimbereichs zur Ware, keine Ansteckungsgefahr und Vermeidung von Begleitkriminalität.

Für Sexarbeiterinnen bedeutet diese Judikatur, dass sie kein Dienstverhältnis als Sexarbeiterin eingehen können und als selbständig Tätige ihr Honorar nicht einklagen können. Hat der Kunde jedoch bereits gezahlt, so ist es ihm nicht möglich, unter Berufung auf die Sittenwidrigkeit des Geschäfts das Honorar zurückzufordern. Denn nach Judikatur des OGH wird der Zwang zur Erfüllung missbilligt, nicht jedoch die bereits erfolgte Vermögensverschiebung.⁶⁵

⁶⁴ Für eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung siehe Holzleithner 2002a:120-124 und Holzleithner 2002b.

⁶⁵ Siehe auch dazu die Entscheidung des OGH von 1989, 3 Ob 516/89.

3.2.1.4. Arbeitszugang für Migrantinnen und Asylwerberinnen

Schätzungsweise 80%-90% der Sexarbeiterinnen in Österreich sind Migrantinnen.⁶⁶ Die Möglichkeit, legal in der Sexarbeit (selbständig⁶⁷) tätig zu sein, hängt für diese überwiegende Mehrheit zunächst von der Frage ab, ob sie das Recht auf Aufenthalt und selbständige Tätigkeit in Österreich hat. Da für migrierende Frauen und Asylwerberinnen unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen gelten, werden diese beiden Gruppen getrennt behandelt.

Staatsbürgerinnen aus EWR-Ländern⁶⁸ haben grundsätzlich das Recht, sich in Österreich aufzuhalten, niederzulassen und eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen.⁶⁹ Für Drittstaatsangehörige stellt sich die Rechtslage hingegen erheblich schwieriger dar. Als realistische Möglichkeit kommt derzeit lediglich ein Aufenthalts-Reisevisum (Visum D+C) nach § 24 Fremdenpolizeigesetz 2005 in Frage.⁷⁰ Der Antrag muss aus dem Ausland gestellt werden und das Visum kann maximal für sechs Monate innerhalb eines Jahres erteilt werden.⁷¹

Asylwerberinnen dürfen bei laufendem Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen in Österreich legal arbeiten, jedoch handelt es sich dabei um einen in der Praxis sehr

⁶⁶ MAIZ, eine oberösterreichische Beratungsstelle für Migrantinnen, schätzt in ihrem Jahresbericht 2005 den Prozentsatz auf 90%, MAIZ 2005:11. Allerdings ist zu bedenken, dass der Sexmarkt auch in Österreich weder transparent noch homogen ist. Diese Schätzungen können daher nur auf dem sichtbaren (oder auf dem durch Kontrollen sichtbar gewordenen) Teil des Sexmarktes beruhen. Dass dieses Verhältnis auch auf den weniger bekannten Teil des Sexmarktes zutrifft, kann daher nur vermutet werden. Es ist jedenfalls anzunehmen, dass - je nach Segment - Unterschiede bestehen. In hochpreisigen Segmenten, wo Sprache und Ausbildung von größerer Bedeutung sind (etwa Dienstleistungen einer Domina), ist zu vermuten, dass der Migrantinnenanteil deutlich kleiner ist.

⁶⁷ Das Eingehen eines Dienstverhältnisses ist grundsätzlich nicht möglich, vergleiche dazu die Ausführungen zu „Verträgen im Zusammenhang mit Sexarbeit“.

⁶⁸ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie die Nicht-EU-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Schweiz ist zwar kein EWR-Land, ihre BürgerInnen genießen jedoch auf Grund verschiedener Abkommen dieselben Rechte wie EWR-BürgerInnen (Schumacher 2005:50, Rz 115).

⁶⁹ Schumacher 2005:49, Rz 113.

⁷⁰ Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend die „Lebenssituation von Frauen und Männern in der Prostitution“ vom 26. Juni 2006, GZ: BMI-LR2220/0161-III/1/b/2006.

⁷¹ Die Rechtslage vor 01.01.2006 war für Sexarbeiterinnen günstiger. Gemäß einem Erlass des Innenministeriums für Showtänzerinnen und Sexarbeiterinnen (von 1997 und 2001 aktualisiert) konnten „Sondervisa“ für diese Personengruppen erteilt werden. Dabei handelte es sich um eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Selbständige ohne Niederlassung (§ 7 Abs 4 Z 4 bzw. § 90 Abs 4 FrG 1997), die an die Beschäftigung in einem bestimmten Betrieb gebunden war. Der genannte Erlass wurde nicht in das neue Fremdenrecht übernommen.

beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.⁷² Eine der wenigen legal tatsächlich zugänglichen Erwerbsmöglichkeiten für Asylwerberinnen ist die Sexarbeit.⁷³

Diese Tatsache ist angesichts der geringen staatlichen Unterstützung für Asylwerberinnen sehr problematisch. Vor allem, wenn sich eine Asylwerberin nicht einem Quartier zuweisen lassen möchte (das in einem der 9 Bundesländer liegen kann), ist ihre finanzielle Situation prekär. Verpflegungsgeld und Mietbeihilfe betragen im Falle der individuellen Unterbringung maximal € 390 pro Monat - und jede Einnahme senkt diesen Betrag entsprechend.⁷⁴

3.2.1.5. Strafrechtliche Regelungen

Seit der Entkriminalisierung konzentrieren sich die Regelungen auf den Schutz Minderjähriger, den Schutz vor Zwang und Ausbeutung von Sexarbeiterinnen und den Schutz vor übertragbaren Krankheiten.

Mit der Strafrechtsreform 2004⁷⁵ wurde das Sexualstrafrecht schließlich umfassend überarbeitet. Der Schutz vor sexueller Ausbeutung (insbesondere von Minderjährigen) wurde erhöht und die Terminologie des Sexualstrafrechts modernisiert.⁷⁶

Unter anderem wurde der Begriff „gewerbsmäßige Unzucht“ durch den Begriff „Prostitution“ ersetzt und wie folgt definiert (§74 Abs 1 Z 9 StGB): „[...] die Vornahme geschlechtlicher Handlungen oder die Duldung geschlechtlicher Handlungen am eigenen Körper gegen Entgelt in der Absicht, sich oder einem Dritten durch die wiederkehrende Vornahme oder Duldung einen fortlaufende Einnahme zu verschaffen.“

Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist die freiwillige Sexarbeit, an dieser Stelle werden daher nur jene - im Zusammenhang mit Sexarbeit - relevanten (Grund)Delikte behandelt, die Minderjährige und Sexarbeiterinnen vor (sexueller) Ausbeutung schützen sollen und bestimmte Handlungen Dritter - unabhängig von Gewaltanwendung, Einschüchterung oder

⁷² Grundsätzlich dürfen AsylwerberInnen drei Monate nach Antragstellung - sofern in der Zwischenzeit über den Asylantrag nicht rechtskräftig entschieden wurde - einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen, sofern sie eine entsprechende Beschäftigungsbewilligung erlangen können. In der Praxis ist dies ausgesprochen schwierig. Am ehesten wird für AsylwerberInnen eine Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeit erteilt. Eine selbständige Tätigkeit ist ebenfalls möglich, sofern die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden (Schumacher 2005:166).

⁷³ Gespräch mit Sophie, DSA Annette Hutter, am 3. März 2006.

⁷⁴ Schumacher 2005:165.

⁷⁵ Strafrechtsänderungsgesetz 2004 (STRÄG 2004), BGBl I 2004/15).

⁷⁶ Mit den Änderungen sollte den „gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere dem gestiegenen Respekt vor der Persönlichkeit des Menschen und seinem Recht auf sexuelle Selbstbestimmtheit Rechnung getragen werden“ (294 BlgRV 22.GP:1). Die Begriffe „Sittlichkeit“, „Unzucht“ oder „gewerbsmäßige Unzucht“ werden ausdrücklich als unzeitgemäß bezeichnet (294 BlgRV 22.GP:3). Zur Veränderung der Sichtweise auf sexuelle Autonomie im österreichischen Strafrecht siehe Holzleithner 2003.

Täuschung - kriminalisieren. Der angegebene Strafraum betrifft jeweils das Grunddelikt. Für Qualifizierungen (erschwerende Umstände) drohen regelmäßig höhere Strafen.

3.2.1.5.1. Schutz Minderjähriger

Entgeltlicher Sex mit Personen unter 18 Jahren ist gerichtlich strafbar (§ 207b Abs 3 StGB, sexueller Missbrauch Minderjähriger) und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Sexuelle Handlungen mit Unmündigen, das sind Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 74 Abs 1 Z 1 StGB), sind grundsätzlich verboten (§§ 206, 207, 207a, 207b).⁷⁷ Strafbar macht sich auch, wer eine minderjährige Person zum Zweck der sexuellen Ausbeutung⁷⁸ anwirbt, anbietet oder vermittelt - unabhängig davon, ob sie bereits sexuell ausgebeutet wird. Ebenfalls macht sich strafbar, wer aus der sexuellen Ausbeutung Vermögensvorteile zieht (§ 215a StGB, Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger). Die Strafdrohung beträgt 3 Jahre.⁷⁹ Auch die entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen ist strafbar und mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht (§ 214 StGB, entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen).

3.2.1.5.2. Schutz Minderjähriger und Erwachsener

Wer eine Person entscheidend beeinflusst, (erstmalig) der Sexarbeit nachzugehen, macht sich der Zuführung strafbar (§ 215 StGB, Zuführung zur Prostitution). Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Dieser Straftatbestand ist etwa erfüllt, wenn eine Studiobesitzerin eine Freundin (die bisher nicht in der Sexarbeit tätig war) fragt, ob sie bei ihr arbeiten möchte und diese - durch positiv beschriebene Arbeitsbedingungen verlockt - das Angebot annimmt. Strafbar ist auch Zuhälterei (§ 216 StGB). Diese liegt vor, wenn sich jemand aus der Sexarbeit einer anderen Person ein laufendes Einkommen verschafft und die dafür erbrachte

⁷⁷ Dazu bestehen jedoch Ausnahmen für Täter, die einen bestimmten Altersunterschied zur unmündigen Person nicht überschreiten.

⁷⁸ In diesem Zusammenhang verbietet es sich von Sexarbeit zu sprechen. In konsequenter Vermeidung des Begriffs Prostitution wird die passender erscheinende Formulierung „sexuelle Ausbeutung“ verwendet.

⁷⁹ Dieser Tatbestand wurde mit dem STRÄG 2004 neu eingeführt und soll Minderjährigen besonderen Schutz vor Ausbeutung gewähren. Gemäß § 64 Abs 1 Z 4a StGB ist die Tat auch dann nach dieser Bestimmung strafbar, wenn die Tat im Ausland begangen wurde, der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Gegenleistung in einem krassen Missverhältnis zur empfangenen Leistung steht. Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr⁸⁰.

Weiters macht sich strafbar, wer eine Person, auch wenn sie bereits in der Sexarbeit tätig ist, in einem anderen Staat als jenem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Sexarbeit zuführt oder sie hierfür anwirbt (§ 217 StGB, grenzüberschreitender Prostitutionshandel).⁸¹ Es drohen Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Grundgedanke dieser Regelung ist, dass Frauen, die im Ausland der Sexarbeit nachgehen, stärker Gefahr laufen, in ein von Zwang und Gewalt geprägtes Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnis zu geraten.

3.2.2. Landesgesetzliche Regelungen

Es liegt in der Kompetenz der Länder, die Ausübung der Sexarbeit als Teil der Sittlichkeitspolizei (Art 118 Abs 3 Ziff 8 B-VG, Bundesverfassungsgesetz)⁸² gesetzlich zu regeln - wie zum Beispiel örtliche und persönliche Beschränkungen der Sexarbeit, Registrierungspflichten, Zulassung von Bordellen und Werbung für Sexarbeit/Bordelle.

Die Vollziehung dieser Gesetze fällt, mit Ausnahme der vorgesehenen Verwaltungsstrafen, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (Art 118 B-VG), und die Gemeinden dürfen in diesem Zuständigkeitsbereich auch sog. ortspolizeiliche Verordnungen erlassen (Art 118 Abs 3 Z 6⁸³). Die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafen liegt hingegen bei der Bezirksverwaltungsbehörde und in Städten mit einer Bundespolizeidirektion bei dieser.

Sämtliche Bundesländer haben von ihrer Regelungskompetenz Gebrauch gemacht und die Anbahnung und Ausübung der Sexarbeit gesetzlich geregelt. Die entsprechenden

⁸⁰ Die Strafdrohungen wurden, auch für Qualifizierungen, mit dem STRÄG 2004 verschärft.

⁸¹ Vor dem STRÄG 2004 hieß dieser Paragraph „Menschenhandel“. Gemäß § 64 Abs 1 Z 4 StGB ist die Tat auch dann nach dieser Bestimmung strafbar, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

⁸² Nach herrschender Rechtsprechung umfasst der Kompetenztatbestand „Sittenpolizei“ Sexarbeit nur soweit diese in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt. Dies erklärt sich damit, dass die sog. öffentliche Moral als das zu schützende Rechtsgut gesehen wird, weshalb auch nur entsprechend von der Öffentlichkeit wahrnehmbares Verhalten in diesen Kompetenztatbestand fällt. Sofern Sexarbeit gewerbsmäßig betrieben wird, gilt sie nach dieser Rechtsprechung jedoch jedenfalls als öffentlich. Vergleiche hierzu die Erkenntnisse VfSlg. 11926/1988 und VfSlg. 8282/1978.

⁸³ Ortspolizeiliche Verordnungen dürfen zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände erlassen werden und deren Nichtbefolgung darf als Verwaltungsübertretung erklärt werden (Art 118 Abs 6 B-VG).

Bestimmungen finden sich in Kärnten⁸⁴, Niederösterreich⁸⁵, der Steiermark⁸⁶ und Wien⁸⁷ in eigenen Gesetzen, den sog. Prostitutionsgesetzen. Im Burgenland⁸⁸, in Oberösterreich⁸⁹, Salzburg⁹⁰ und Tirol⁹¹ sind sie Teil der Polizeistrafgesetze und in Vorarlberg gibt es ein eigenes Sittenpolizeigesetz⁹². Im weiteren Text werden diese Regelungen generell als Sexarbeitsgesetze bezeichnen.

3.2.2.1. Begriffsbestimmung

Die Definition von Sexarbeit in den Sexarbeitsgesetzen ist mehrheitlich folgende: „die Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die Vornahme sexueller Handlungen“ - mit Ausnahme von Tirol⁹³, Vorarlberg⁹⁴ und Oberösterreich⁹⁵. Sämtlichen Definitionen ist gemein, dass solche Handlungen nur dann als Sexarbeit gelten, wenn sie gewerbsmäßig erfolgen. Bis auf Tirol enthalten sämtliche Landesgesetze eine Definition von Gewerbsmäßigkeit. Die ausführlichste findet sich im Wiener Prostitutionsgesetz, § 2 Abs 3: „[...] sich durch wiederkehrende Begehung eine fortlaufende, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen“.

3.2.2.2. Persönliche Voraussetzungen

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen, die eine Person erfüllen muss, um der Sexarbeit nachgehen zu dürfen, enthalten einige Sexarbeitsgesetze eine Mindestaltersgrenze von 19 Jahren⁹⁶. Ist nichts geregelt, gilt ein Mindestalter von 18 Jahren, entsprechend dem strafgesetzlichen Verbot von entgeltlichem Sex mit Minderjährigen (§ 207b StGB). Ausdrücklich verlangen manche Sexarbeitsgesetze auch die uneingeschränkte

⁸⁴ Kärntner Prostitutionsgesetz, LGBl 58/1990, idF LGBl 10/2005.

⁸⁵ Niederösterreichisches Prostitutionsgesetz, LGBl 4005

⁸⁶ Steiermärkisches Prostitutionsgesetz, LGBl 16/1008, idF LGBl 18/2002.

⁸⁷ Wiener Prostitutionsgesetz, LGBL 07/1984, idF 17/2004.

⁸⁸ Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl 35/1986, idF LGBl 34/2001.

⁸⁹ Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, idF LGBl 61/2005.

⁹⁰ Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl 58/1975, idF 58/2005.

⁹¹ Tiroler Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl 60/1976, idF 82/2003.

⁹² Vorarlberger Sittenpolizeigesetz, LGBl 6/1976 idF 27/2005.

⁹³ Vgl. § 14 Pkt.a des Tiroler Landes-Polizeistrafgesetzes: „[...] die gewerbsmäßige Hingabe des eigenen Körpers an Personen des anderen Geschlechts zu deren sexueller Befriedigung“. Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind nicht erwähnt.

⁹⁴ Das Vorarlberger Sittenpolizeigesetz, § 4 Abs 1 verwendet - trotz einer Novelle 2005 - noch den moralisierenden und bereits veralteten Begriff der gewerbsmäßigen Unzucht.

⁹⁵ §2 Abs 1 des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes: „[...] Anbahnung oder Ausübung von Beziehungen zur sexuellen Befriedigung anderer Personen zu Erwerbszwecken“.

⁹⁶ Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg (§ 11 Abs 2 Sittenpolizeigesetz) und Wien.

Eigenberechtigung⁹⁷ der Person. Besonderheiten bieten Vorarlberg mit einem de facto Sexarbeitsverbot für Männer⁹⁸ und Tirol mit einer Nichtregelung der gleichgeschlechtlichen Sexarbeit außerhalb von Bordellen⁹⁹.

Bemerkenswert ist, dass sich bei Nichterfüllung dieser persönlichen Voraussetzungen lediglich die (auf Grund ihrer Jugend oder eingeschränkten geistigen Fähigkeiten) geschützte Person nach den Sexarbeitsgesetzen strafbar macht, nicht jedoch der Kunde. Die vorgesehenen Höchststrafen sind empfindlich.¹⁰⁰ Das burgenländische Landes-Polizeistrafgesetz etwa sieht bei Wiederholung dieser „Tat“ eine Höchststrafe von € 14.500 vor.

3.2.2.3. Örtliche Einschränkungen

Hinsichtlich der örtlichen Möglichkeiten der Anbahnung und Ausübung der Sexarbeit kann in zwei Systeme unterschieden werden: In das sog. Bordellsystem, das Sexarbeit lediglich in genehmigten Bordellen zulässt und in das sog. Schutzzonensystem, das Sexarbeit nur an bestimmten Orten verbietet.

3.2.2.3.1. Bordellsystem

Im Bordellsystem ist die Anbahnung und Ausübung von Sexarbeit grundsätzlich nur in behördlich genehmigten Bordellen zulässig. Strikt angewandt wird dieses von Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. In der Steiermark sind auch Hausbesuche¹⁰¹ zulässig und die

⁹⁷ Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Wien.

⁹⁸ Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss der bestehenden gesetzlichen Regelung, wonach die Anbahnung und Ausübung von Sexarbeit auf behördlich genehmigte Bordelle eingeschränkt ist und Räume eines Bordells nur Personen weiblichen Geschlechts überlassen werden dürfen (§ 4 Abs 1 in Verbindung mit § 11 Abs 2 Vorarlberger Sittenpolizeigesetz).

⁹⁹ Die Regelung lautet: „Verboten ist die gewerbsmäßige Hingabe des eigenen Körpers an Personen des anderen Geschlechts zu deren sexueller Befriedigung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle“ (§ 14 lit a Landes-Polizeigesetz). Aus einem Umkehrschluss folgt, dass gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Sexualkontakte nicht umfasst sind. Angesichts der Tatsache, dass diese Regelung seit 1976 nicht geändert wurde, ist zu vermuten, dass es sich um eine veraltete Formulierung und nicht um eine gewünschte Konsequenz handelt.

¹⁰⁰ Vgl. § 8a Abs 1 Z 1 Wiener Prostitutionsgesetz, das eine Geldstrafe bis € 1.000 (bei Uneinbringlichkeit bis 8 Tage Freiheitsentzug) vorsieht und im Wiederholungsfall bis € 2.000. Gemäß § 13 Abs 2 Z 3 Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz ist eine Geldstrafe bis zu € 7.300 vorgesehen (bei Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen) und im Wiederholungsfall eine Geldstrafe bis zu € 14.500.

¹⁰¹ Besuch des Kunden in seiner Wohnung. Hausbesuche sind von der sog. Wohnungsprostitution zu unterscheiden. Unter dieser ist - vereinfacht gesagt - die Ausübung der Sexarbeit in der (eigenen) Privatwohnung zu verstehen.

Gemeinde kann durch Verordnung für bestimmte Orte im Freien die Anbahnung der Sexarbeit zulassen¹⁰².

Salzburg, Kärnten und die Steiermark enthalten jeweils eine Definition des Begriffs Bordell, die beiden letzten auch eine Definition von bordellähnlichen Betrieben. Die Voraussetzungen für Bordellbewilligungen ähneln einander sehr. Grundsätzlich darf ein Bordell nicht in der Nähe bestimmter Einrichtungen wie Schulen, Spitälern, Amtsgebäuden, etc. betrieben werden. Durch ein Bordell darf weiters keine unzumutbare Störung der Nachbarschaft (etwa durch Lärm der an- und abfahrenden Autos) zu erwarten sein oder eine sonstige Störung des Gemeinschaftsleben oder öffentlicher Interessen. In Tirol und Vorarlberg besteht darüber hinaus ein strenges Werbeverbot für allfällig genehmigte Bordelle.

Die Bordellbetreiber sind in allen fünf Bundesländern verpflichtet, der Behörde alle Personen zu melden, die in ihrem Bordell arbeiten. Sämtliche Regelungen beinhalten Begriffe, die der Behörde großen Interpretationsspielraum geben. In der Praxis hängt es daher stark vom Willen der Behörde ab, ob sie ein Bordell in ihrer Gemeinde zulassen möchte oder nicht.¹⁰³

3.2.2.3.2. *Schutzzonensystem*

Die restlichen Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien erlauben die Ausübung von Sexarbeit grundsätzlich sowohl auf der Straße wie auch in Gebäude(teile)n, jedoch bestehen zahlreiche Ausnahmen. In allen vier Bundesländern werden bestimmte „geschützte“ Gebäude aufgezählt (wie etwa Schulen, Kirchen, Spitäler, etc.) in deren näherem Umkreis¹⁰⁴ Sexarbeit nicht angebahnt werden darf sowie im Burgenland, in Niederösterreich und Oberösterreich auch nicht ausgeübt werden darf.¹⁰⁵ Alle enthalten auch die Ermächtigung, durch Gemeindeverordnung weitere örtliche oder zeitliche Einschränkungen zu treffen. Grundsätzlich ist die Nutzung von Gebäudeteilen für Sexarbeit dann zulässig, wenn für diese ein - von anders genutzten Teilen - getrennter Zugang besteht (unter der Voraussetzung, dass die Schutzzone eingehalten werden, Nachbarn nicht ungebührlich belästigt werden, etc.). Sexarbeit in Wohnungen¹⁰⁶ ist generell nicht erlaubt,

¹⁰² § 13 Abs 2 Stmk. Prostitutionsgesetz.

¹⁰³ So ist in Vorarlberg derzeit kein einziges Bordell genehmigt, womit ein de facto Verbot der Sexarbeit besteht.

¹⁰⁴ Wie klar der nähere Umkreis gesetzlich definiert ist, ist unterschiedlich.

¹⁰⁵ Schutzzweck dieser Normen ist, als schutzbedürftig erachtete Personengruppen, wie etwa Kinder und Jugendliche, vor einem möglichen ungünstigen Einfluss sichtbarer Sexarbeitsanbahnung und -ausübung zu bewahren.

¹⁰⁶ Ausgenommen sind Gebäude, die ausschließlich von Sexarbeiterinnen genutzt werden.

Hausbesuche im Burgenland, in Niederösterreich und in Wien hingegen schon. Werbung ist in eingeschränktem Ausmaß zulässig, in Oberösterreich jedoch nur in einschlägigen Medien.

3.2.2.4. Registrierungspflicht

In der Mehrzahl der Bundesländer besteht für Sexarbeiterinnen eine gesetzliche Registrierungspflicht. In Kärnten, Steiermark, Tirol, Vorarlberg hat die Meldung durch den Bordellbesitzer zu erfolgen und zwar sowohl bei der Gemeinde als auch bei der zuständigen Bundespolizeidirektion. In Wien müssen sich Sexarbeiterinnen persönlich bei der Bundespolizeidirektion registrieren lassen, im Burgenland lediglich bei der Gemeinde.

3.2.2.5. Zuständige Behörden

Für die Genehmigung eines Bordells ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Sie erfolgt mittels Bescheid, zuständiges Organ ist der Bürgermeister. Verordnungen hingegen, die den Betrieb eines Bordells näher regeln, wie etwa Öffnungszeiten, Hygienevorschriften, etc. erlässt der Gemeinderat.

Für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ist in sämtlichen Sexarbeitsgesetzen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in Städten mit einer Bundespolizeidirektion diese.

3.2.2.6. Verwaltungsstrafen

Die in den Sexarbeitsgesetzen vorgesehenen Höchststrafen für Verletzungen der festgeschriebenen Verbote bewegen sich zwischen € 1.000 in Wien (im Wiederholungsfall € 2.000) und € 10.000 in Salzburg (im Wiederholungsfall € 20.000). Die meisten Landesgesetze sehen auch Freiheitsstrafen vor. In Salzburg und Vorarlberg können sie alternativ zu Geldstrafen verhängt werden, in Tirol bei besonderen Erschwerungsgründen und im Burgenland, in Oberösterreich und in Wien als Ersatzfreiheitsstrafen im Fall der Uneinbringlichkeit. Generell sind sie deutlich höher als jene für Verletzungen anderer ortspolizeilicher Regelungen.

Eine Besonderheit sieht das Wiener Prostitutionsgesetz vor. „Geldstrafen fließen der Gemeinde Wien als zusätzliche Mittel für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen betreffend Personen zu, welche die Prostitution ausüben bzw. ausgeübt haben“ (§ 8a Abs 7). Geldstrafen sind in Wien also für Maßnahmen zur Unterstützung von Sexarbeiterinnen zweckgebunden.

3.3. Auswirkungen

Ende 1994 wurde erstmalig (und bisher einmalig) eine umfassende Studie zur Erhebung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen in Österreich in Auftrag gegeben.¹⁰⁷ Zentrale Fragestellung damals war, in welcher Form Sexarbeiterinnen bestmöglich in das Sozialversicherungssystem eingebunden werden können.¹⁰⁸ Folgestudien wurden nicht in Auftrag gegeben, also auch keine Evaluierung der schließlich vom Gesetzgeber gewählten Lösung der Einbeziehung in die Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft.

Auch fehlen nach wie vor österreichweit erhobene Daten. Es gibt derzeit keine Erfassung der Gesamtzahl der legal in Österreich tätigen Sexarbeiterinnen (und deren Zusammensetzung in Hinblick auf Geschlecht, Alter, Nationalität und Aufenthaltstitel) und auch keine offizielle Schätzung der Dunkelziffer.¹⁰⁹

Nicht erhoben sind auch die Auswirkungen der unterschiedlichen Gesetzgebung und Praxis der Länder auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen. Wichtige Fragestellungen wären etwa, welches System (Bordell- oder Sperrgebietsystem) selbstbestimmtes Arbeiten und die Vermeidung von ausbeuterischen Strukturen (und damit auch von Begleitkriminalität) begünstigt, welche möglichen Folgen die Zulassung von Sexarbeit in Wohnungen (Wohnungsprostitution) hätte, wie sich die polizeiliche Registrierungspflicht auf die Bereitschaft auswirkt, sich regelmäßigen Kontrollen beim Gesundheitsamt zu unterziehen, etc.. Umfassende und ländervergleichende Erhebungen wären notwendig, um hierzu konkrete Aussagen treffen zu können.¹¹⁰

Trotz dieser mangelhaften Informationslage lassen sich gültige Aussagen bezüglich der Auswirkungen der Gesetzeslage(n) treffen. Drei Umstände werden einer näheren Untersuchung unterzogen: die Sittenwidrigkeit der Sexarbeit, die fremdenrechtlichen Beschränkungen für Ausländerinnen und die Landeskompetenz zur Regelung der Sexarbeit.

¹⁰⁷ Bundesministerium für Frauenangelegenheiten 1996.

¹⁰⁸ Sexarbeiterinnen sind mittlerweile sozialversicherungspflichtig. Zur aktuellen Regelung siehe den Abschnitt *Steuer- und Versicherungspflicht*.

¹⁰⁹ Diesbezügliche Fragen, auch jene nach der Vollzugspraxis der Länder beantwortet die Bundesministerin für Inneres in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung lapidar mit dem Hinweis, dass diese keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen (Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend die „Lebenssituation von Frauen und Männern in der Prostitution“ vom 26. Juni 2006, GZ: BMI-LR2220/0161-III/1/b/2006).

¹¹⁰ Eine wiewohl schon ältere, aber in vielen Aspekten noch sehr aktuelle systematische Darstellung der Landesgesetzgebung findet sich Toth 1997.

3.3.1. Sittenwidrigkeit

Neben der stigmatisierenden Wirkung, die eine Beurteilung der Sexarbeit als sittenwidrig¹¹¹ mit sich bringt, ist die wohl bedeutsamste Folge, dass sie das Eingehen von Dienstverträgen verhindert. Sexarbeiterinnen sind damit gezwungen, formal als sog. Neue Selbständige zu arbeiten, auch wenn sie tatsächlich dienstnehmerähnlichen Arbeitsbedingungen unterliegen.¹¹²

Die aufgezwungene Selbständigkeit bringt gesetzliche Verpflichtungen mit sich, unter anderem die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, die Erstellung eines Steuerausgleichs, die Selbsteinschätzung für die Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft und das Haushalten mit dem verdienten Geld (u.a. um etwaige Steuer- und Sozialversicherungsschulden zurückzahlen zu können).

Sexarbeiterinnen sind aber keine homogene, zur Selbständigkeit prädestinierte Gruppe. Ein in diesem Zusammenhang relevantes Unterscheidungskriterium ist der Bildungsstand. Unter Sexarbeiterinnen finden sich gut ausgebildete Frauen, aber viel häufiger Frauen mit geringem Bildungsstand. Für diese Frauen bietet Sexarbeit die Möglichkeit, ohne spezielle Ausbildung - gemessen an anderen zur Auswahl stehenden Alternativen - relativ gut zu verdienen.¹¹³ Vielleicht von noch größerer Relevanz für erfolgreiche Selbständigkeit ist die Fähigkeit, mit Geld umgehen zu können. Charakteristisch für die soziale Lage vieler Sexarbeiterinnen ist jedoch deren Verschuldung.¹¹⁴ Dass sehr viele Sexarbeiterinnen „schwarz“ arbeiten, liegt daher nicht nur an einer geringen Bereitschaft Steuern¹¹⁵ zu zahlen, sondern oft auch an einer Überforderung.¹¹⁶ Damit machen sich diese Frauen aber nicht nur strafbar, auch fehlt ihnen damit die notwendige Absicherung durch Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Eine andere bedeutsame Folge ist die Tatsache, dass - bei einer Betrachtung von Verträgen über sexuelle Dienstleistungen als sittenwidrig - die Sexarbeiterin das Honorar gerichtlich

¹¹¹ Siehe dazu den Abschnitt *Verträge im Zusammenhang mit Sexarbeit*.

¹¹² Bundesministerium für Frauenangelegenheiten 1996:28, Gespräch mit SOPHIE und dem STD-Ambulatorium. STD steht für Sexually Transmitted Diseases, also sexuell übertragbare Krankheiten.

¹¹³ Gespräche mit SOPHIE, STD-Ambulatorium und Sexarbeiterinnen.

¹¹⁴ Bundesministerium für Frauenangelegenheiten 1996:76.

¹¹⁵ Wie hoch die Steuereinnahmen aus der Sexarbeit tatsächlich sind, kann in Österreich derzeit nicht erhoben werden, weil für Sexarbeit keine eigenen Branchenkennzahl vorgesehen ist. So können weder die Einnahmen, noch die darauf entfallenden Steuerbeträge herausgefiltert und evaluiert werden (Parlamentarische Anfragebeantwortung betreffend „Lebenssituation von Frauen und Männern in der Prostitution“ durch das Bundesministerium für Finanzen vom 27.06.2006, GZ BMF-310205/0040-I/4/2005).

¹¹⁶ Gespräche mit SOPHIE, STD-Ambulatorium und Sexarbeiterinnen sowie Beiträge in SexarbeiterInnenforen.

nicht einfordern kann. Der fehlende Rechtsschutz fördert wiederum „zuhälterische“ Schutzstrukturen, die zu Lasten der Sexarbeiterinnen gehen.

3.3.2. Migrantinnen

Der Migrantinnenanteil unter den Sexarbeiterinnen ist in Österreich sehr hoch und liegt bei geschätzten 80-90%.¹¹⁷ Viele von ihnen haben auf Grund der fremdenrechtlichen Bestimmungen derzeit keine Möglichkeit, in Österreich legal als Sexarbeiterin tätig zu sein.¹¹⁸ Bis Jänner 2006 gab es die Möglichkeit, auf Grund eines Erlasses des Innenministeriums, ein eigenes Visum („Selbständige ohne Niederlassung“) für die Tätigkeit als Showtänzerin oder Sexarbeiterin zu bekommen.¹¹⁹ Dieses Visum war zunächst auf 3 Monate befristet, konnte aber immer wieder verlängert werden.¹²⁰ Viele Frauen arbeiteten oft jahrelang auf dieser Rechtsbasis in Österreich.¹²¹ Mittlerweile muss jedoch der Antrag aus dem Ausland gestellt werden und das entsprechende Visum kann maximal für 6 Monate innerhalb eines Jahres erteilt werden. War die Rechtslage für Migrantinnen aus Nicht-EU-Ländern bereits vor der Novelle des Fremdenrechts 2005 nicht ideal¹²², so hat sie sich mit diesen Voraussetzungen weiter verschlechtert. Umgekehrt aber haben sich die Rahmenbedingungen in den Herkunftsländern nicht verbessert. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die verschärfte Rechtslage bewirkt, dass erheblich weniger Migrantinnen aus Nicht-EU-Ländern in Österreich der Sexarbeit nachgehen werden, sondern vielmehr, dass lediglich die Zahl der illegal tätigen Frauen steigen wird oder schon gestiegen ist.¹²³

¹¹⁷ Siehe dazu den Abschnitt *Arbeitszugang für Migrantinnen und Asylwerberinnen*.

¹¹⁸ Siehe dazu den Abschnitt *Arbeitszugang für Migrantinnen und Asylwerberinnen*. Offizielle Schätzungen, wieviele Frauen in Österreich illegal in der Sexarbeit tätig sind, gibt es nicht. Dass es sich jedoch um eine erhebliche Zahl handelt, lässt sich bereits aus dem hohen Migrantinnenanteil unter den Sexarbeiterinnen ableiten und der Tatsache, dass viele nicht aus EU-Mitgliedstaaten stammen. Laut MAIZ Jahresbericht 2005 etwa kamen 9% der 2005 beratenen Frauen aus Österreich und lediglich 14% aus EU-Ländern (MAIZ 2005:15).

¹¹⁹ Maiz 2005:11. Voraussetzung dafür waren ein genehmigter Arbeitsort (Bordellbewilligung), eine Steuernummer, ein Meldezettel und der Nachweis einer (Sozial)Versicherung.

¹²⁰ Maiz 2005:11.

¹²¹ Siehe dazu Luzenir Caixeta, Miterbeiterin von MAIZ, in dem Artikel „Arbeitsrecht statt Sittenpolizei!“, Augustin 2006, Nr. 183:15-16.

¹²² So war dieses Visum an die Tätigkeit als Sexarbeiterin in einem bestimmten Bordell gebunden. Diese Bindung barg jedenfalls die Gefahr der Ausnützung dieser Abhängigkeit durch den Bordellbetreiber. Auch war - trotz unter Umständen jahrelangen legalen Aufenthalts - eine Verfestigung des Aufenthalts nicht möglich und auch kein Berufswechsel (Maiz 2005:11).

¹²³ Gespräch SOPHIE und Luzenir Caixeta, Miterbeiterin von MAIZ, in dem Artikel „Arbeitsrecht statt Sittenpolizei!“, Augustin 2006, Nr. 183:15-16. Offizielle Schätzungen der Polizei gibt es wie erwähnt keine.

Illegalität entwickelt aber generell negative Dynamiken, die sich auch in anderen Ländern beobachten lassen.¹²⁴ Der ungesetzliche Status bedeutet, dass diese Frauen unter ungeschützten Bedingungen arbeiten müssen.

Sie können keine offiziellen Strukturen in Anspruch nehmen und nicht den Schutz der Polizei suchen, sind daher auf die Hilfe und den Schutz von anderen Personen angewiesen und geraten so leicht in starke Abhängigkeitsverhältnisse, etwas zu Schleppern, Zuhältern, Bordellbesitzern und Vermietern. Hohe Schulden bei Schleppern, überhöhte Mieten, geringe Löhne¹²⁵, lange Arbeitszeiten, größere Gewaltbetroffenheit und gefährliche Sexpraktiken¹²⁶ sind häufige Folgen.¹²⁷ Isolation aufgrund von kulturellen Unterschieden, Sprachproblemen, mangelndem Zugang zu Informationen und insbesondere auch mangelndem Zugang zu gesundheitlicher Vorsorge verstärken die prekären Lebens- und Arbeitsbedingungen illegal tätiger Sexarbeiterinnen noch weiter.

EUROPAP, ein europäisches Netzwerk für HIV/STD Prävention in der Prostitution, fasste die Voraussetzungen für selbstbestimmtes Arbeiten von Migrantinnen wie folgt zusammen: “Die Möglichkeiten von migrierten Sexarbeiterinnen, Kontrolle über ihre eigene Arbeit und ihre Gesundheit im allgemeinen auszuüben, werden bestimmt von den Entscheidungs- und Kontrollmöglichkeiten, die sie über ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen haben (die wiederum sehr stark von ihrem rechtlichen Status in der EU abhängen) und durch ihren kulturellen und nationalen Hintergrund.“¹²⁸

Es bleibt daher bei jedem Versuch der rechtlichen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen zu berücksichtigen, dass dieser nur einem (kleineren) Teil zugute kommen kann, wenn nicht gleichzeitig fremdenrechtliche Maßnahmen gesetzt werden, die auch die Einbeziehung von Migrantinnen ermöglicht.

¹²⁴ Munk 2005:81-83.

¹²⁵ Da die Arbeitsbedingungen nicht selbständig bestimmt, sondern von Zuhältern und Bordellbesitzern vorgegeben sind, handelt es sich der Qualität nach jedenfalls um Angestelltenverhältnisse (wenn auch sehr ausbeuterische).

¹²⁶ So wird von Bordellbetreibern/Zuhältern häufig Druck auf die Frauen ausgeübt, sexuelle Dienstleistungen auch ohne Kondom anzubieten.

¹²⁷ Maiz 2005:14, EUROPAP 1999:55-56.

¹²⁸ EUROPAP 1999:49.

3.3.3. Landeskompetenz zur Regelung der Sexarbeit

Die Landeskompetenz zur Regelung der Sexarbeit führte in Österreich zu einer unübersichtlichen Rechtslage. Generell ist allen Landesgesetzen gleich, dass Sexarbeit restriktiv gehandhabt wird und vielen Einschränkungen unterliegt, die konkrete Ausgestaltung¹²⁹ und Vollzugspraxis¹³⁰ variiert jedoch von Bundesland zu Bundesland.

Die Zuständigkeit der Bundesländer hat aber nicht nur Uneinheitlichkeit in Gesetzgebung und Vollziehung zur Folge, sondern auch, dass es kaum bundesweit erhobene Daten gibt.¹³¹ Eine gewisse Einheitlichkeit der Gesetzgebung und Rechtssicherheit hinsichtlich der Vollziehung wäre aber schon wegen der zahlreichen - mit der Sexarbeitsgesetzgebung verbundenen - Grundrechtseingriffe¹³² geboten. Dafür scheint derzeit jedoch noch der politische Wille (auf Landesebene) zu fehlen. Sollte es hingegen zu einer Aufhebung der Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit der Sexarbeit und Ermöglichung von Dienstverträgen kommen, wird die Frage der Landeskompetenz zur Regelung der Sexarbeit unter gänzlich neuem Licht betrachtet werden müssen. Denn wenn Sexarbeit nicht mehr als sittenwidrig erachtet wird, stellt sich die Frage, wieweit sie dann noch als Angelegenheit der Sittlichkeitspolizei betrachtet werden kann.

Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen von landesgesetzlichen Regelungen für Sexarbeiterinnen werden zwei Details von besonderer Bedeutung herausgegriffen. Derzeit ist in ganz Österreich Sexarbeit in Wohnungen verboten. Dies schränkt die Möglichkeit von Frauen, autonom zu arbeiten, sehr ein. Denn nur wenige haben die (wirtschaftliche) Möglichkeit und (organisatorische) Fähigkeit, selbst ein Studio (oder Bordell) zu betreiben. Die meisten Frauen sind daher von Strukturen, die von anderen - meist gegen sehr hohes Entgelt - zur Verfügung gestellt werden, abhängig.

¹²⁹ Siehe dazu den Abschnitt *Landesgesetzliche Regelungen*.

¹³⁰ Insbesondere zur Vollzugspraxis der Länder fehlen jedoch systematische Erhebungen.

¹³¹ Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend die „Lebenssituation von Frauen und Männern in der Prostitution“ durch das Bundesministerium für Inneres vom 26. Juni 2006, GZ: BMI-LR2220/0161-III/1/b/2006).

¹³² Berührt sind unter anderem das Recht auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG, Staatsgrundgesetz), der Schutz der Privatsphäre (Art 8 MRK, Menschenrechtskonvention), das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art 13 StGG, Art 10 MRK), das Recht auf persönliche Freiheit (Art 5 MRK) und der Gleichheitssatz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG, Bundesverfassungsgesetz). Detaillierte Ausführungen zu grundrechtsrelevanten Fragen finden sich in Toth 1997.

Ein zweites Detail betrifft die Tatsache, dass sich Mädchen und junge Frauen, die die landesgesetzlich vorgesehene Altersgrenze¹³³ für Sexarbeiterinnen unterschreiten, strafbar machen, wenn sie sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten.¹³⁴ Eine Regelung, die vorgibt Mädchen und junge Frauen vor sexueller Ausbeutung¹³⁵ zu schützen, bestraft daher gerade (und nur) diese und erleichtert damit auch deren (sexuelle) Ausbeutung. Denn wenn sich diese jungen Frauen, etwa wenn der Kunde gewalttätig war, an die Polizei wenden würden, käme dies (auch) einer Selbstanzeige gleich. Darüber hinaus finanzieren junge Drogenabhängige sehr häufig ihre Sucht über den Verkauf sexueller Dienstleistungen. Die Geldstrafen, die sie dafür bekommen, erhöhen daher nur noch den (finanziellen) Druck, sich weiter gegen Geld sexuell ausbeuten zu lassen.¹³⁶

3.4. Zusammenfassung

Sexarbeit unterliegt in Österreich zahlreichen Beschränkungen. Sexarbeiterinnen sind steuer- und sozialversicherungspflichtig und müssen sich regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen unterwerfen. Verträge über sexuelle Dienstleistungen gelten jedoch als sittenwidrig. Diese Sittenwidrigkeit hat zur Folge, dass keine Arbeitsverträge über sexuelle Dienstleistungen abgeschlossen werden können. Auch Schulden von Kunden können nicht eingeklagt werden. Die landesgesetzlichen Regelungen wiederum schränken die Möglichkeiten der legalen Ausübung der Sexarbeit auf wenige Orte ein und variieren von Bundesland zu Bundesland, sogar von Stadt zu Stadt.

¹³³ Diese liegt in manchen Bundesländern bei 19 Jahren. Ist keine spezielle Regelung vorgesehen, so liegt sie bei 18 Jahren (jene Altersgrenze, unter der sich der Kunde strafrechtlich zu verantworten hat).

¹³⁴ Dazu siehe z.B. das Steiermärkische Prostitutionsgesetz (§ 3 Abs 1 i.V.m. § 15 Abs 1 Z 1 und § 15 Abs 2 Z 1), das für Sexarbeit ein Mindestalter von 19 Jahren und bei Verletzung dieser Vorschrift eine Geldstrafe von € 363 bis € 7.267 vorsieht. Im Wiederholungsfall droht eine Geldstrafe von € 727 bis € 14.535. Ähnliche Bestimmungen finden sich im Wiener Prostitutionsgesetz, im Burgenländischen Landes-Polizeistrafgesetz und im Niederösterreichischen Prostitutionsgesetz. Allen Sexarbeitsgesetzen ist gemein, dass sie Minderjährige nicht von der Strafbarkeit ausnehmen, wenn sie sexuelle Dienstleistungen entgegen sonstigen landesgesetzlichen Regelungen anbieten - etwa außerhalb eines Bordells (in jenen Bundesländern, die das Bordellsystem anwenden).

¹³⁵ Diese Frauen/Mädchen als Sexarbeiterinnen zu bezeichnen, verbietet sich, da dieser Begriff nur in Fällen einer freiwilligen Tätigkeit verwendet wird. Wenn aber bereits auf Grund des Alters nicht von der notwendigen persönlichen Reife ausgegangen werden kann, erübrigt sich jede weitere Diskussion der Freiwilligkeit. Der Begriff sexuelle Ausbeutung erscheint in solchen Fällen angebracht.

¹³⁶ Für eine sehr umfassende Darstellung der Lebenssituation junger Frauen/Mädchen, die in Wien in der sog. Prostitution sexuell ausgebeutet werden (auch zu den Konsequenzen der Rechtslage), siehe Tener/Ring 2006.

4. DEUTSCHLAND

Im Gegensatz zu Österreich gibt es in Deutschland deutlich mehr Literatur und von offiziellen Stellen aufgearbeitete Informationsquellen zur Rechtslage und ihren Auswirkungen. Auch das Angebot an Beratungsstellen ist in manchen Städten, insbesondere Berlin, groß. Ein von der alten Rot-Grünen Regierung in Auftrag gegebener Evaluierungsbericht liegt dem zuständigen Ministerium bereits seit August 2005 vor, wurde aber bis heute nicht veröffentlicht.

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Fachliteratur, Gesetzestexte, Informationen von Kommunen und Gespräche mit Beratungsstellen für SexarbeiterInnen und von SexarbeiterInnen, der Gewerkschaft ver.di und den Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen (siehe Gesprächsliste).

4.1. Vorgeschichte

Am 1. Jänner 2002 trat das neue Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz, ProstG) in Kraft. Dieser Gesetzesänderung war ein jahrelanger Kampf von Huren-Verbänden¹³⁷ und LobbyistInnen um eine Verbesserung der Rechtsstellung von Sexarbeiterinnen vorangegangen. Eine entscheidende Entwicklung löste dabei die Aidsdebatte in den 80er Jahren aus.¹³⁸ Sexarbeiterinnen galten neben Homosexuellen als besondere Risikogruppe und Gefahr für die Volksgesundheit. Mitte der 80er Jahre wurden von staatlicher Seite daher erhebliche finanzielle Mittel für „Ausstiegsprogramme“ zur Verfügung gestellt. Sie sollten Sexarbeiterinnen ermöglichen, schnell und unbürokratisch Sozialhilfe zu beziehen und in staatlich subventionierte Jobs einzusteigen. Für die Vermittlung in diese Programme und die damit verknüpfte Sozialarbeit wurden vor allem Aktivistinnen der Hurenbewegung herangezogen.

¹³⁷ Deutsche Sexarbeiterinnen begannen bereits in den 70er Jahren aktiv für mehr Rechte zu kämpfen, es formierte sich auch in Deutschland die sog. „Hurenbewegung“. Ausgangspunkt dieser Bewegung war Frankreich, wo im Juni 1975 Sexarbeiterinnen mit einem „Streik“ auf ihre prekäre Situation aufmerksam machten. Der gesellschaftlich negativ besetzte Begriff Hure sollte durch die selbstbewusste Verwendung ins Positive gewendet werden. Bis heute wird von deutschen Aktivistinnen der Begriff Hure mit dieser Intention verwendet. Ebenso werden aber die Bezeichnungen Prostituierte oder Sexarbeiterin verwendet. Ausführlich zur Hurenbewegung siehe Klee 2005.

¹³⁸ Czajka 2005:59.

Ihre Selbsthilfegruppen entwickelten sich in der Folge zu kleinen Organisationen mit eigenen Beratungsstellen (einige davon gibt es heute noch, wie etwa Hydra in Berlin).¹³⁹

Vordringliches Ziel der Hurenbewegung selbst war jedoch nicht, Frauen zum Ausstieg zu bewegen, sondern für mehr Rechte und eine Entstigmatisierung dieser Arbeit zu kämpfen. In diesem Bemühen gingen sie Ende der 80er Jahre erstmals auch eine Kooperation mit einer politischen Partei ein, den Grünen. Gemeinsam mit diesen erarbeiteten sie ein Antidiskriminierungsgesetz, das Sexarbeiterinnen mehr Rechte einräumen sollte. In die Vorbereitungsarbeiten waren von Seiten der Grünen jedoch nur einige wenige frauenbewegte Kräfte involviert, und das Papier hielt der anschließenden Fraktionsdebatte nicht stand.¹⁴⁰

Dennoch erzeugte die Tatsache, dass eine politische Partei das Thema Sexarbeit aufgriff, großes öffentliches Interesse. Es entstanden zahlreiche (wissenschaftliche) Publikationen zu diesem Thema¹⁴¹ und im Fernsehen boomten Talk-Shows mit (ehemaligen) Sexarbeiterinnen.¹⁴²

Nach der enttäuschend verlaufenen Zusammenarbeit mit den Grünen versuchte sich die Hurenbewegung mit einem eigenen Gesetzesänderungsentwurf.¹⁴³ Dieser umfasste Änderungsvorschläge in allen relevanten Rechtsgebieten¹⁴⁴ und war Grundlage für die weitere politische Arbeit der Hurenbewegung. Von staatlicher Seite wurde schließlich Anfang der 90er Jahre eine Studie zur Erfassung der rechtlichen und sozialen Situation von Sexarbeiterinnen¹⁴⁵ in Auftrag gegeben, die 1997 veröffentlicht wurde und einen wesentlichen Beitrag zur Veränderung der Gesetzeslage bildete.¹⁴⁶

Als es 1998 in Deutschland zu einem Regierungswechsel kam, wurde die rechtliche und soziale Besserstellung von Sexarbeiterinnen im Koalitionsvertrag zwischen Grünen und Sozialdemokraten festgeschrieben.¹⁴⁷ Neue Dynamik bekam der Gesetzwerdungsprozess durch ein Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2000 (VG Berlin, 35 A

¹³⁹ Czajka 2005:59-60.

¹⁴⁰ Czajka 2005:60-61.

¹⁴¹ Beeinflusst von einer erstarkten Frauenbewegung und den Forderungen der Hurenbewegung fand in den 80er Jahren auch in den Sozialwissenschaften ein Wechsel der Perspektiven statt. Die Forschung beschäftigte sich weniger mit deviantem Verhalten als Triebfeder der Sexarbeit, sondern zeigte vielmehr die Auswirkungen der gesellschaftlichen und gesetzlichen Doppelmoral auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen auf (Mitrovic 2004b:2).

¹⁴² Czajka 2005:61-62.

¹⁴³ Deutsche Hurenbewegung 1996.

¹⁴⁴ Zivilrecht, Strafrecht, Ordnungswidrigkeitengesetz, Zivil- und Strafprozessordnung, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Bundesseuchengesetz, etc..

¹⁴⁵ Leopold 1997.

¹⁴⁶ Mitrovic 2004b:3.

¹⁴⁷ Czajka 2005:63.

570.99), das im Fall einer Berliner Bordellbesitzerin¹⁴⁸ entschieden hatte, dass Sexarbeit nicht mehr als sittenwidrig anzusehen sei¹⁴⁹.

Das Gericht judizierte wie folgt: „Prostitution, die von Erwachsenen freiwillig und ohne kriminelle Begleiterscheinungen ausgeübt wird, ist nach den heute anerkannten sozialetischen Wertvorstellungen in unserer Gesellschaft - unabhängig von der moralischen Beurteilung - iSd Ordnungsrechts nicht (mehr) als sittenwidrig anzusehen.“ Es stellte fest: „Ganz allgemein lässt sich sogar sagen, dass die vom Gedanken der Menschenwürde getragene Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit der Prostitution zum „Kernproblem bei der rechtlichen und sozialen Benachteiligung von Prostituierten“ geworden ist, die mangels wirksamer Arbeitsverträge keine Arbeitsschutzbestimmungen in Anspruch nehmen und im Regelfall auch keine Sozialversicherungen abschließen können.“

Das urteilende Gericht hatte im Vorfeld der Entscheidungsfindung eine Umfrage bei vielen gesellschaftlichen Organisationen gemacht - vom Städtetag über Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften bis hin zu Kirchen. Diese ergab, dass kaum jemand noch die gängige Einschätzung der Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit teilte. Das 2001 beschlossene Gesetz stellt schließlich einen Kompromiss dar, der jedoch nur geringe Teile der Forderungen der Hurenbewegung erfüllte und in der Praxis viele Handhabungs- und Beurteilungsprobleme aufwirft.¹⁵⁰

4.2. Rechtslage vor dem 01. Jänner 2002

Vor Änderung der Gesetzeslage 2002 war Sexarbeit in Deutschland zwar gesetzlich nicht verboten, jedoch galten Rechtsgeschäfte, die Sexarbeit zum Inhalt hatten, als rechtswidrig.

Ebenso wie in Österreich wurden sie von der Rechtsprechung als sittenwidrig¹⁵¹ erachtet (im Sinne des § 138 BGB, Bürgerliches Gesetzbuch). Die Einstufung von Sexarbeit als gemeinschaftsschädlich beruhte in erster Linie auf einem Urteil des

¹⁴⁸ Eine umfassende Auseinandersetzung mit den Motiven der Klagsführerin findet sich in Kainar 2001.

¹⁴⁹ Die wichtigsten Auszüge dieses Urteils finden sich in Streit 2001.

¹⁵⁰ Klee 2005:49.

¹⁵¹ In dem Urteil 35 A 570.99 des VG Berlin wird der Begriff Sittenwidrigkeit wie folgt beschrieben: „Der Begriff der „guten Sitten“ ist ein unbestimmter, ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff, der der Verwaltung weder Ermessen noch Beurteilungsspielraum überlässt und dessen Anwendung in vollem Umfang gerichtlicher Nachprüfung unterliegt. Es ist eine nahezu deckungsgleiche Ausprägung des im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht normierten Schutzgutes der öffentlichen Ordnung. Damit soll die Gesellschaft vor Verhaltensweisen geschützt werden, die einem geordneten menschlichen Zusammenleben aufgrund eines Abweichens von allgemein anerkannten Sozialnormen entgegenstünden. Es kommt insofern also auf die tatsächlichen Ordnungsvorstellungen und nicht auf gesollte Vorstellungen an, weshalb es sich um ein empirisches und nicht um ein normatives Phänomen handelt (Streit 2001:12).

Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1965, in der Sexarbeit mit der Betätigung als Berufsverbrecher gleichgestellt wurde (BVerwGE 22, S 286, 289).¹⁵² Diese Rechtslage verhinderte nicht nur direkte Verträge zwischen Sexarbeiterin und Kunden, sondern auch Mietverträge in Bordellen, Arbeitsverträge, die Anmeldung als Gewerbe und den Zugang zur gesetzlichen Sozialversicherung. Damit hatten Sexarbeiterinnen u.a. keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit oder auf Pflichtversicherung¹⁵³ in der gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung. Steuerpflicht hingegen bestand schon damals. Sexarbeit wurde als sog. „sonstige Einnahme“ behandelt und unterlag einem wesentlich höheren Steuersatz als Einnahmen für Gewerbetreibende.¹⁵⁴

Neben einer Rechtsprechung, die Sexarbeit als sittenwidrig erachtete, stellte vor allem der Straftatbestand „Förderung der Prostitution“ ein wesentliches Hindernis für bessere Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit dar. Strafbar machten sich nach dem ehemaligen § 180 a Abs 1 Zif 2 StGB (Strafgesetzbuch)¹⁵⁵ in der Praxis nämlich vor allem Bordellbetreiber, die versuchten, gute Arbeitsbedingungen zu schaffen und hohe hygienische Standards anzulegen. Nach dieser Bestimmung wäre die Anmeldung zur Sozialversicherung einer Selbstanzeige gleichgekommen. Hintergrund dieser Rechtsprechung war die Annahme, dass humane Arbeitsbedingungen Frauen vom Ausstieg aus der Sexarbeit abhalten würden. Sogar die kostenlose Abgabe von Kondomen erfüllte diesen Straftatbestand.

Unter Strafe stand auch die reine Vermittlung von sexuellen Dienstleistungen, die sog. „kupplerische Zuhälterei“ (ehemaliger § 181a Abs 2 StGB¹⁵⁶).¹⁵⁷

4.3. Neue Rechtslage

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten besteht im wesentlichen aus dem sog. Prostitutionsgesetz (ProstG) im Umfang von 3 Paragraphen und zwei

¹⁵² Siehe dazu die Erläuterungen zum ProstG, Deutscher Bundestag - 14. Wahlperiode, Drucksache 14/5958.

¹⁵³ Im Gegensatz zu Österreich, gibt es in Deutschland für Selbständige keine Pflichtversicherung.

¹⁵⁴ Czajka 2005:54.

¹⁵⁵ § 180 a Abs 1 Zif 2 StGB lautete wie folgt: „Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

¹⁵⁶ § 181 a Abs 2 StGB lautete wie folgt: „Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung einer anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.“

¹⁵⁷ Czajka 2005:54.

Änderungen im Strafgesetzbuch. Wie in den Gesetzeserläuterungen¹⁵⁸ festgestellt wird, ist Sexarbeit in Deutschland eine gesellschaftliche Realität. Es werden Schätzungen zitiert, denen zufolge etwa 400.000 Personen, überwiegend Frauen, in Deutschland der Sexarbeit nachgehen. In einem von der Gewerkschaft ver.di veröffentlichten Bericht¹⁵⁹ werden weitere Zahlen genannt, wonach täglich über eine Million Männer die Dienste von Sexarbeiterinnen in Anspruch nehmen, womit ein jährlicher Umsatz von geschätzten 14,5 Mrd € erzielt wird, an dem auch der Staat durch Steuereinnahmen profitiert.

Die durchschnittlichen Tageseinnahmen einer Sexarbeiterin werden mit 150 bis 300 € geschätzt, das durchschnittliche Monatseinkommen hingegen auf unter 1.500 €. ¹⁶⁰ Denn der Löwenanteil des erwirtschafteten Geldes landet bei Zuhältern, Bordellbetreibern und Immobilienbesitzern¹⁶¹. Dieser finanziellen Ausbeutung sind Sexarbeiterinnen weitgehend rechtlos ausgeliefert und sie werden zusätzlich auf Grund ihrer Tätigkeit diskriminiert und stigmatisiert. Eine Situation, die Teufelskreiswirkung hat.

Erklärtes Ziel der Änderungen ist daher eine Verbesserung der rechtlichen Stellung von Sexarbeiterinnen und nicht der Kunden, Bordellbetreiber und anderer. Durch den verbesserten rechtlichen Schutz soll den in diesem Bereich oftmals vorherrschenden kriminellen Begleiterscheinungen die Grundlage entzogen werden.¹⁶²

In den Gesetzeserläuterungen wird auch ausdrücklich klargestellt, dass Sexarbeit, die freiwillig erbracht wird, nicht als gegen die guten Sitten verstoßend gewertet wird und § 138 Abs 1 BGB insoweit nicht mehr anwendbar ist.¹⁶³

4.3.1. Rechtswirksame Forderung

§1 ProstG¹⁶⁴ regelt, dass sexuelle Handlungen, die gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen werden, eine rechtswirksame Forderung begründen. Dasselbe gilt, wenn sich eine Person gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für die Erbringung von sexuellen

¹⁵⁸ Deutscher Bundestag - 14. Wahlperiode, Drucksache 14/5958.

¹⁵⁹ Siehe dazu Mitrovic 2004a.

¹⁶⁰ Mitrovic 2004a:2.

¹⁶¹ Immobilienpreise für Sexarbeiterinnen sind insbesondere bei starken örtlichen Restriktionen (Sperrgebiete) und Illegalität (etwa von Migrantinnen ohne Aufenthaltserlaubnis) meist völlig übersteuert. (Mitrovic 2004a:2).

¹⁶² Begründung zum ProstG 2001, Pkt. A.3.

¹⁶³ Begründung zum ProstG 2001, Pkt. B. (zu Artikel 1).

¹⁶⁴ § 1 ProstG lautet wie folgt: „Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.“

Dienstleistungen für eine bestimmte Zeitdauer bereithält. Ausdrücklich klargestellt wird auch, dass solche Dienstleistungen (bzw. die Bereithaltung für solche Dienstleistungen) auch dann eine rechtswirksame Forderung begründen, wenn sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden.

Mit dieser Regelung und der gleichzeitigen Streichung des Straftatbestandes der Förderung der Sexarbeit (§ 180 a Abs 1 Zif 2 StGB¹⁶⁵) wurde es erstmals möglich, Sexarbeiterinnen offiziell als solche anzustellen, ihnen gute Arbeitsbedingungen zu bieten und einen Anspruch auf Pflichtversicherung¹⁶⁶ zu verschaffen.

Sittenwidrige Beschäftigungsverhältnisse sind in Deutschland zwar grundsätzlich vom Versicherungsschutz nicht ausgenommen¹⁶⁷, aber in der Praxis wäre eine entsprechende Anmeldung bei der Sozialversicherung einer Selbstanzeige des Bordellbesitzers wegen Förderung der Sexarbeit gleichgekommen und ist daher auch nie erfolgt. Ebenso wurde auch die Schaffung von angenehmen Arbeitsbedingungen als Förderung der Sexarbeit erachtet, in diese Richtung bemühte Bordellbesitzer machten sich daher strafbar, an der Ausbeutung gerade noch vorbeischrämmende Bordellbesitzer hingegen nicht.¹⁶⁸

Strafbar hingegen bleibt die Ausbeutung von Sexarbeiterinnen (§ 180 a StGB¹⁶⁹). Dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht per se als Ausbeutungsverhältnis zu qualifizieren ist, wird in den Gesetzeserläuterungen ausdrücklich klargestellt. Ein solches liegt nur dann vor, wenn eine Sexarbeiterin gegen ihren freien Willen, durch Druck oder sonstige gezielte Einwirkung in eine wirtschaftliche oder persönliche Abhängigkeit gebracht oder in einer solchen gehalten wird, oder aber daran gehindert wird, sich aus einer solchen zu lösen.¹⁷⁰

¹⁶⁵ Vgl. zu diesem Straftatbestand die Ausführungen im Abschnitt *alte Rechtslage*.

¹⁶⁶ In Deutschland sind nur angestellte Personen pflichtversichert.

¹⁶⁷ Urteil des 12. Senat des Bundessozialgerichts vom 10. August 2000, Az.: B 12 KR 21/98 R.

¹⁶⁸ Begründung zum ProstG 2001, Pkt. A.3..

¹⁶⁹ § 180 a StGB lautet nunmehr wie folgt: „(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer 1. eine Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder 2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.“ Der alte Abs 1 Zif 2 wurde gestrichen, dieser lautete folgendermaßen: „Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (Der Text der alten StGB-Regelungen findet sich unter <http://lawwww.de/Library/stgb/StGB990301.htm>).

¹⁷⁰ Begründung zum ProstG 2001, Pkt. A.3..

4.3.2. Einseitig verpflichtender Vertrag

§ 2 ProstG¹⁷¹ i.V.m. § 1 ProstG regelt das Rechtsverhältnis zwischen Sexarbeiterin und Kunden als einseitig verpflichtenden Vertrag. Der Kunde kann aus diesem Vertrag keine Ansprüche auf sexuelle Leistungen gegenüber der Sexarbeiterin ableiten und daher weder auf Erfüllung bestehen, noch einwenden, dass die Leistung schlecht erbracht wurde. Wurde hingegen überhaupt keine Leistung erbracht oder nur für kürzere Zeit als vereinbart, steht ihm der Einwand der gänzlichen bzw. teilweisen Nichterfüllung zu.

Auch gegenüber dem Arbeitgeber (Bordellbetreiber) behält die Sexarbeiterin ein Höchstmaß an Selbstbestimmtheit. Dass für ein Arbeitsverhältnis, das sexuelle Dienstleistungen zum Inhalt hat, nur ein eingeschränktes Weisungsrecht des Arbeitgebers gilt, wird vor allem durch den neugefassten § 181a Abs 2 StGB¹⁷² klargestellt.

Inbesondere kann sie Kunden ablehnen und selbst bestimmen, welche Arten von sexuellen Dienstleistungen sie erbringt möchte.¹⁷³ Auch steht ihr ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. Der Arbeitgeber hat daher nur eingeschränkte Ansprüche gegenüber der Sexarbeiterin, nämlich hinsichtlich der vereinbarten Arbeitszeit und dem vereinbarten Arbeitsort. Dass dieses eingeschränkte Weisungsrecht einer Sozialversicherungspflicht jedoch nicht entgegensteht, ist in § 3 ProstG¹⁷⁴ ausdrücklich klargestellt.

Ziel dieser Ausgestaltung als einseitiger Vertrag ist der Schutz der sexuellen Integrität der Sexarbeiterin. Auch die Regelung des § 2 ProstG, wonach Forderungen nur im eigenen Namen geltend gemacht werden können, soll indirekten Zwang zur Sexarbeit verhindern. Hierbei ist an den Fall gedacht, dass der Arbeitgeber (Bordellbetreiber) die Sexarbeiterin

¹⁷¹ § 2 ProstG lautet wie folgt: „Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß des § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.“

¹⁷² § 181a StGB lautet wie folgt: „(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder 2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen. (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen. (3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Abs 1 Z 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Abs 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.“

¹⁷³ Begründung zum ProstG 2001, Pkt. B. (zu Artikel 1).

¹⁷⁴ § 3 ProstG lautet wie folgt: „Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.“

zunächst in Schulden verstricken und dann Rückzahlungsforderungen aus den Schulden gegen den Entgeltanspruch der Sexarbeiterin aufrechnet - und auf diese Weise Druck ausübt, die Schulden „abzuarbeiten“.¹⁷⁵ Dem steht jedoch nicht entgegen, dass durch einen direkten Vertragsabschluss zwischen einer dritten Person (in der Regel dem Bordellbetreiber) und dem Kunden ein unmittelbarer Forderungsanspruch dieser dritten Person entsteht. Dies betrifft die Konstellation, dass zwischen dem Bordellbetreiber und der Sexarbeiterin ein Gehalt vereinbart wurde und der Bordellbetreiber direkt mit dem Kunden einen Dienstleistungsvertrag abschließt.

4.4. Auswirkungen

Das ProstG 2001 wurde im staatlichen Auftrag einer eingehenden Evaluierung unterzogen. Die Evaluierungsergebnisse wurden dem zuständigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits im August 2005 vorgelegt, sind jedoch bis heute nicht veröffentlicht.¹⁷⁶

Grundlage meiner Aussagen in diesem Abschnitt sind daher vor allem Gespräche mit Beratungsstellen¹⁷⁷ und Interessensvertretungen¹⁷⁸ im Frühjahr 2006, eine Evaluierung des ProstG durch die Grünen aus dem Jahre 2004¹⁷⁹ sowie eine Publikation der Deutschen AIDS-Hilfe aus 2005¹⁸⁰.

Grundsätzlich wird von allen genannten Stellen das ProstG als ein erster Schritt in die richtige Richtung beurteilt. Vor allem die Klarstellung, dass Verträge über sexuelle Dienstleistungen nicht (mehr) sittenwidrig sind, wird als entscheidende Verbesserung im Hinblick auf die notwendige Entstigmatisierung und Diskriminierung der Sexarbeit erachtet. Dennoch wird das ProstG in seinen Auswirkungen auch kritisch gesehen. So wird die gesetzliche Sonderregelung des Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnisse als einseitig verpflichtender Vertrag vor allem von der Hurenbewegung als - im Hinblick auf die Stigmatisierung und Viktimisierung dieser Berufsgruppe - problematisch erachtet.¹⁸¹ Wichtige

¹⁷⁵ Begründung zum ProstG 2001, Pkt. B. (zu Artikel 1).

¹⁷⁶ Der Auftrag wurde an das Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut SoFFI K. der Evangelischen Fachhochschule Freiburg erteilt, <http://www.auswirkungen-prostitutionsgesetz.de/frhome.htm>.

¹⁷⁷ Gespräch Amnesty for Women/Tampep, Ban Ying, Hydra, Olga und Querstrich.

¹⁷⁸ Gespräch BSD und ver.di.

¹⁷⁹ Bündnis 90/Die Grünen 2004; In diesem Bericht kommen neben ExpertInnen aus Beratungsstellen und Interessensvertretungen auch Fachleute von staatlichen Stellen zu Wort.

¹⁸⁰ Wright, M.T. 2005. Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung, Band 45, Teil 2: Frauen, Berlin

¹⁸¹ Gespräch BSD, Hydra und Querstrich sowie Czajka 2005:58.

Durchführungsbestimmungen und Änderungen in relevanten Gesetzen wurden noch nicht erlassen. Auch ist die Vollziehung der bestehenden Gesetze innerhalb Deutschlands sehr uneinheitlich, etwa hinsichtlich Sperrgebietsverordnungen, Praktiken der Finanzämter, behördlicher Genehmigungen, etc.. Die wichtigsten Schwachstellen, aber auch positiven Effekte, werden in den folgenden Abschnitten skizziert.

4.4.1. Arbeitsrechtliche Situation

Seit Inkrafttreten der neuen Gesetzeslage ist es möglich, einen Arbeitsvertrag über die Erbringung sexueller Dienstleistungen abzuschließen. Angestellt arbeitende Sexarbeiterinnen und auch Sexarbeiterinnen, die in sog. ICH-AGs arbeiten, sind seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes gewerkschaftlich vertreten.¹⁸² Die meisten professionellen Sexarbeiterinnen arbeiten in Deutschland jedoch als Selbständige. Auch in der Mehrzahl der Bordelle sind Sexarbeiterinnen nicht angestellt, sondern zahlende Mieterinnen oder freie Mitarbeiterinnen.¹⁸³

Arbeitsverträge sind also noch selten, aber es gibt sie mittlerweile. Zumeist bewegen sie sich im Niedriglohnbereich, erfüllen jedoch die Voraussetzungen, um die Sozialversicherungspflicht zu begründen¹⁸⁴ (vergleichbar mit einer geringfügigen Beschäftigung in Österreich). Natürlich stellt sich die Frage, ob diese Verträge deshalb so gering gehalten sind, um Steuern und Abgaben zu sparen, aber sie bieten den Frauen immerhin eine gewisse soziale Absicherung.

Schwierig bleibt der Spagat zwischen Wahrung der sexuellen Integrität der Arbeitnehmerin und wirtschaftlichem Interesse des Arbeitgebers. Bordellbesitzer dürfen lediglich bestimmen, wo und in welchem Zeitraum die Dienstleistungen zu erbringen sind, nicht aber die Art und Weise ihrer Erbringung. Dies gilt u.a. auch für die Einhaltung von Safer-Sex Regeln - auch der verpflichtende Gebrauch von Kondomen darf also nicht vorgeschrieben werden.¹⁸⁵

Ein weiteres Problem stellt die verbleibende Rechtsunsicherheit bezüglich der Auslegung des Straftatbestandes Zuhälterei dar. So droht in Bayern, das gegenüber Sexarbeit eine sehr

¹⁸² Gespräch ver.di.

¹⁸³ Bündnis 90/Die Grünen 2004:6.

¹⁸⁴ Bündnis 90/Die Grünen 2004:6 und 15.

¹⁸⁵ Czajka 2005:57.

restriktive Haltung einnimmt, im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrages die automatische Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Zuhälterei.¹⁸⁶

Abgesehen von diesen rechtlichen Fragen möchten viele Frauen nach wie vor kein Arbeitsverhältnis eingehen, das die Art der Tätigkeit offen darlegt. Dies hat meist mehrere Gründe, aber einer der wichtigsten ist die gesellschaftliche Stigmatisierung, die mit einem solchen „Outing“ verbunden wäre.¹⁸⁷

4.4.2. Arbeitsamt und Arbeitsvermittlung

Deutschlands Arbeitsämter haben sich eine sog. Selbstbindung auferlegt. Sie vermitteln keine Arbeitsstellen im Bereich der Sexarbeit. Dies hat weniger rechtliche Gründe denn mit der Schwierigkeit zu tun, Sexarbeit als eine „normale“ Arbeit zu betrachten.¹⁸⁸ Tatsächlich gibt es auch erst Einzelfälle, wo Sexarbeiterinnen über das Arbeitsamt in ihrem Beruf Arbeit gesucht hätten oder Bordellbetreiber eine Angestellte. Hier stehen noch vernünftige Lösungswege aus.¹⁸⁹

Dass Sexarbeiterinnen Umschulungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können sollen, ist in der Begründung zum Prostitutionsgesetz ausdrücklich erwähnt¹⁹⁰, scheint aber in der Praxis noch nicht stattzufinden¹⁹¹.

4.4.3. Sozialversicherung

Durch die Möglichkeit, legal ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Bordellbetreiber einzugehen, sind Sexarbeiterinnen versicherungspflichtig/-berechtigt.¹⁹² Ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, hängt laut Rechtsprechung von den tatsächlichen Umständen der Leistungserbringung ab (Scheinselbständigen-Problematik).¹⁹³ Beschäftigte Sexarbeiterinnen sind in der Kranken¹⁹⁴-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung

¹⁸⁶ Bündnis 90/Die Grünen 2004:17.

¹⁸⁷ Mitrovic 2004a:10.

¹⁸⁸ Gespräch ver.di.

¹⁸⁹ Gespräch ver.di.

¹⁹⁰ Begründung zum ProstG 2001, Pkt.A.3..

¹⁹¹ Gespräch ver.di.

¹⁹² Ausführlich zur Sozialversicherung siehe Behörde für Umwelt und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg 2003.

¹⁹³ Behörde für Umwelt und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg 2003:10.

¹⁹⁴ Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht allerdings nur bis zur Erreichung einer bestimmten Einkommensgrenze (Behörde für Umwelt und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg 2003:14). Es besteht in diesem Fall die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, mit dem Nachteil, dass der Arbeitgeber keinen Beitrag zu leisten hat und dieser zur Gänze von der Sexarbeiterin zu erbringen ist.

pflichtversichert und erwerben Ansprüche auf Arbeitsförderungsmaßnahmen (insbesondere Arbeitslosengeld und Umschulungen).¹⁹⁵ Geringfügig Beschäftigte fallen jedoch nicht unter den genannten Versicherungsschutz.¹⁹⁶

Selbständig Tätige (in einem Bordell oder sonstige selbständig tätige Sexarbeiterinnen) können sich freiwillig in der Kranken-, Renten¹⁹⁷- und Unfallversicherung versichern lassen. Die Möglichkeit, Ansprüche auf Arbeitsförderungsmaßnahmen zu erwerben, gibt es für selbständig tätige Sexarbeiterinnen nicht.¹⁹⁸

4.4.4. Steuern und Finanzämter

Generell scheint die Bereitschaft, Einkommen aus der Sexarbeit zu versteuern, nach wie vor gering zu sein.¹⁹⁹ Eine wesentliche Hürde für jene Frauen, die mittlerweile jedoch bereit wären ihrer Steuerpflicht nachzukommen, liegt in der Gefahr einer Steuernachzahlung.

Das Prostitutionsgesetz sieht keine Stichtagsregelung vor, das Finanzamt kann daher auch für vergangene Jahre (vermutete) Steuerschulden nachfordern.²⁰⁰ Die dringlichste Forderung in diesem Zusammenhang ist von Seiten der Hurenverbände, NGOs und Grünen, eine Stichtagsregelung einzuführen und Steuerschulden aus der Vergangenheit nachzusehen.²⁰¹ Auch wird die deutschlandweit sehr unterschiedliche Vollzugspraxis der Finanzämter beklagt, die im Sinne der Rechtssicherheit einer raschen Vereinheitlichung bedarf.²⁰²

Aber es gibt einige weitere Besonderheiten der Sexarbeit, die hinsichtlich der Steuerpflicht mitgedacht werden müssen. Das Geschäft schwankt je nach Jahreszeit sehr stark, so sind November und Dezember in der Regel gute Monate, während im Jänner und Februar die Geschäfte regelmäßig schlecht laufen.²⁰³ Beratungsstellen machen auch die Erfahrung, dass Sexarbeiterinnen häufig, u.a. auch bedingt durch die Unregelmäßigkeit der Einnahmen, keine reale Vorstellung über ihr tatsächliches (Jahres)Einkommen haben. Oft gelingt es den Frauen

¹⁹⁵ Behörde für Umwelt und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg 2003:14.

¹⁹⁶ Behörde für Umwelt und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg 2003:14.

¹⁹⁷ Die Leistungen sind jedoch bei freiwillig Aufgenommenen schlechter (Behörde für Umwelt und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg 2003:15).

¹⁹⁸ Behörde für Umwelt und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg 2003:15.

¹⁹⁹ Bündnis 90/Die Grünen 2004:30.

²⁰⁰ Bündnis 90/Die Grünen 2004:30.

²⁰¹ Bündnis 90/Die Grünen 2004:7, 6 und Schewe-Gerigk 2005:2.

²⁰² Mitrovic 2004a:7 und Schewe-Gerigk 2005:2.

²⁰³ Gespräch Querstrich.

nicht, das Geld entsprechend einzuteilen und sich nicht (weiter) zu verschulden. Auch arbeiten viele Frauen nur nebenbei oder nur für kurze Zeiten im Jahr als Sexarbeiterin.²⁰⁴

Die Steuerpflicht ist jedoch nur einer von mehreren Gründen, warum viele Sexarbeiterinnen nach wie vor nicht offiziell als solche in Erscheinung treten wollen. So spielen Angst vor Stigmatisierung und Diskriminierung weiterhin eine wichtige Rolle für die Entscheidung, sich nicht offen zu dieser Arbeit zu bekennen.²⁰⁵

Auf unternehmerischer Seite hat die mangelnde Bereitschaft, der vollen Steuerpflicht nachzukommen, jedoch primär finanzielle Gründe. Es werden Formen gefunden, die steuerschonender sind und die wahren Umsätze verschleiern, wie etwa die Führung eines Bordells als „Saunaclub“.²⁰⁶

4.4.5. Migrantinnen

Das ProstG gilt uneingeschränkt nur für deutsche Sexarbeiterinnen und Migrantinnen mit geregelter Aufenthaltsstatus. Bürgerinnen aus den alten und neuen EU-Staaten können in Deutschland der Sexarbeit jedenfalls als Selbständige nachgehen. Staatsangehörigen der neuen EU-Staaten ist ein Angestelltenverhältnis jedoch erst nach Ablauf der Übergangsfrist möglich (voraussichtlich ab Mai 2009).²⁰⁷

Für Frauen aus anderen Ländern, die keine Aufenthaltsgenehmigung - und damit auch keine Arbeitsgenehmigung - haben, ist zunächst das Aufenthaltsgesetz anzuwenden, wonach die Ausübung von Sexarbeit einen Ausweisungsgrund darstellt. Es ist theoretisch zwar möglich, eine Aufenthaltserlaubnis als selbständige oder angestellte Sexarbeiterin zu bekommen, aber in der Praxis sehr unrealistisch.²⁰⁸ Werden Migrantinnen mit einem befristeten Aufenthaltsstatus (und beschränkter Arbeitserlaubnis) bei der Sexarbeit erwischt, verlieren sie in der Regel ihre Aufenthaltsberechtigung.²⁰⁹

²⁰⁴ Gespräch Querstrich, Hydra und BSD.

²⁰⁵ Mitrovic 2004a:10.

²⁰⁶ Gespräch Querstrich.

²⁰⁷ Munk 2005:80.

²⁰⁸ Munk 2005:80.

²⁰⁹ Munk 2005:80.

Im Jahr 2003 betrug der Anteil migrierter Sexarbeiterinnen etwa 60 %²¹⁰. Mittel- und Osteuropäerinnen stellten mit etwa 50 % den größten Anteil, gefolgt von Asiatinnen und Lateinamerikanerinnen mit jeweils ca. 20 % und Afrikanerinnen mit ca. 10 %.²¹¹

Die meisten dieser Frauen kommen aus ökonomischen Gründen nach Deutschland. Viele von ihnen sind auf Grund der Illegalität ihrer Einreise und ihres Aufenthaltes auf andere Personen angewiesen (Schlepper, Zuhälter, Vermittler, Bordellbetreiber, etc.). Diese Abhängigkeit erleichtert ihre Ausbeutung²¹², etwa durch astronomische Schlepperpreise, überhöhte Beteiligungen und Mieten, etc..²¹³ Auch der Zugang zu Informationen ist für diese Frauen schwierig, bereits Sprach- und Kulturunterschiede erschweren den Informationszugang, gekoppelt mit einem illegalen Status ist er besonders schwierig.

Dies hat vor allem auch auf die Gesundheitsvorsorge dieser Gruppe gravierende negative Auswirkungen.²¹⁴ Auch besteht innerhalb dieser Gruppe erhöhte Gefahr von Gewalt und Zwang, weil sich diese Frauen nicht an (Polizei-)Behörden wenden können, ohne gleichzeitig ihre Abschiebung zu riskieren. Erhöhte Polizeikontrollen führen wiederum dazu, dass sich illegal arbeitende Migrantinnen noch besser „verstecken“ müssen, also in noch größere Abhängigkeit geraten und noch schlechter durch Präventionsarbeit erreichbar sind und im Falle von Gewalt unterstützt werden können.²¹⁵

Eine zentrale Forderung von NGOs besteht daher darin, für Migrantinnen zumindest die Möglichkeit eines befristeten Aufenthaltsrechts zur Ausübung der Sexarbeit zu schaffen.²¹⁶ Denn viele der Frauen könnten unter weniger ausbeuterischen Strukturen in dieser Zeit genügend Geld verdienen, um sich in ihrem Heimatland für den Rest des Jahres zu ernähren.

4.4.6. Gesundheitsförderung und Prävention

Bereits vor Inkrafttreten des ProstG wurde durch eine Novelle des Infektionsschutzgesetzes per Jänner 2001 die verpflichtende regelmäßige Gesundheitsuntersuchung für Sexarbeiterinnen abgeschafft. Seither sind alle Aids- und STD-Beratungsstellen der

²¹⁰ Munk 2005:81 (basierend auf einem Bericht von Transnational AIDS/STI Prevention Among Migrant Prostitutes in Europe: TAMPEP VI Endbericht Deutschland, Juni 2002-Juni 2004, Hamburg 2004).

²¹¹ Munk 2005:81.

²¹² Bündnis 90/Die Grünen 2004:6, 22.

²¹³ Munk 2005:82.

²¹⁴ Munk 2005:83.

²¹⁵ Munk 2005:82-82.

²¹⁶ Bündnis 90/Die Grünen 2004:6, Munk 2005:85, Gespräch Amnesty for Women, Tampep, Ban-Ying und Hydra.

Gesundheitsämter verpflichtet, ihre Angebote anonym und weitgehend kostenlos anzubieten. Die Auswirkungen dieser Neuregelung werden von den NGOs als durchwegs gut beurteilt.

Vor allem Migrantinnen scheinen verstärkt das kostenlose und anonyme Angebot in Anspruch zu nehmen, während versicherte Sexarbeiterinnen häufiger auch niedergelassene ÄrztInnen aufsuchen.²¹⁷ Problematisch bleibt jedoch, dass die meisten migrierten Sexarbeiterinnen nicht krankenversichert sind und die kostenlose gesundheitliche Versorgung durch die Gesundheitsämter auf Aids- und STD begrenzt ist.

Die Möglichkeiten der Gesundheitsämter, Migrantinnen ohne Versicherungsschutz zu behandeln, sind daher von vornherein begrenzt. Auch fehlt oft die Erfahrung/Möglichkeit der MitarbeiterInnen, auf kulturelle Eigenheiten einzugehen oder Sexarbeiterinnen auch psychologisch zu betreuen.²¹⁸

Ein wichtiger Schritt für den verbesserten Gesundheitsschutz von Migrantinnen wären verbesserte Möglichkeiten einen legalen Aufenthaltsstatus zu erlangen. Denn die prekäre Situation illegaler Migrantinnen erhöht auch deren Gesundheitsrisiko. Sie sind auf Grund ihres schutzlosen Status häufiger Opfer von Gewalt und ihre schlechte finanzielle Lage erhöht den Druck, in risikoreichere Praktiken einzuwilligen (wie etwa Geschlechtsverkehr ohne Kondom anzubieten).

Oft fehlt es aber auch bereits an Grundkenntnissen über Verhütung und Schutz vor Geschlechtskrankheiten - nicht nur bei Migrantinnen.²¹⁹ Aus Sicht der NGOs wäre es daher dringend notwendig, Sexarbeiterinnen verstärkt mit Streetwork und Beratungsprojekten anzusprechen und im Bedarfsfall auch über Verhütungsmethoden und gesundheitsschonende Praktiken aufzuklären, sowie das Angebot an kostenlosen Gesundenuntersuchungen auszubauen.²²⁰ Für diese Informationsarbeit wird unter anderem die Ausbildung von sog. „peer educators“²²¹ für sinnvoll erachtet.²²²

²¹⁷ Munk 2005:83, Gespräch Hydra; Wirklich verlässliche Aussagen zur Auswirkung dieser Gesetzeslage lassen sich jedoch nicht machen. Da nur die Zahlen bei den Gesundheitsämtern erfasst werden, jedoch nicht bei niedergelassenen ÄrztInnen, gibt es kein verlässliches Datenmaterial.

²¹⁸ Munk 2005:83-84.

²¹⁹ Umfassend dazu siehe EUROPAP 1999, Gespräch Amnesty for Women/Tampep, Hydra und Olga.

²²⁰ Nitschke-Özbay:139, Gespräch Amnesty for Women, Tampep.

²²¹ Frauen, die selbst in der Sexarbeit tätig sind, werden ausgebildet und darin geschult, ihr Wissen an andere Sexarbeiterinnen weiterzugeben.

²²² Gespräch Amnesty for Women, Tampep.

4.4.7. Sperrgebietsverordnungen und Werbeverbot

Obwohl Sexarbeit grundsätzlich legal ausgeübt werden darf, haben Länder und Kommunen die Möglichkeit, die Ausübung der Sexarbeit in bestimmten Zonen mittels sog. Sperrgebietsverordnungen zu verbieten.²²³ Das Verbot kann sich auf Straßensexarbeit beschränken, aber auch Wohnungssexarbeit und Bordelle umfassen. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit wird innerhalb Deutschlands sehr unterschiedlicher Gebrauch gemacht.²²⁴ Wie restriktiv oder liberal vorgegangen wird, hängt von örtlichen Spezifika ab und nicht zuletzt von der Einstellung der lokalen politischen AkteurInnen zu diesem Thema.²²⁵

In manchen Fällen führen solche Sperrgebiete zu einem de facto Verbot der Sexarbeit, nämlich dann, wenn im gesamten Stadtgebiet kein Ort für die Ausübung von Sexarbeit zugelassen wird. Restriktive Städte sind zum Beispiel Dresden, Hamburg und Stuttgart. In Hamburg etwa ist Straßensexarbeit auf die international bereits bekannte Reeperbahn sowie einige Straßen im Stadtteil St. Pauli beschränkt.²²⁶

Ein umgekehrtes Beispiel ist Berlin, das gar keine Sperrgebietsverordnung hat. Lediglich im Umkreis von Gebäuden, die einem bestimmten Zweck gewidmet sind, wie etwa Kirchen, ist Straßensexarbeit nicht erlaubt. Eine Konsequenz davon ist, dass z.B. in Berlin die Szene zwar relativ groß ist, aber wegen der größeren Transparenz auch unproblematischer.²²⁷ Zuhälterei ist in Berlin zum Beispiel ein wesentlich geringeres Problem als in Hamburg.²²⁸

Wenige zur Ausübung von Sexarbeit zugelassene Plätze fördern jedenfalls ausbeuterische Strukturen wie hohe Mieten und Zuhälterei, aber auch Rivalitäten unter Zuhältern und unter Sexarbeiterinnen (i.e. wer darf wo stehen).²²⁹ Ist etwa Straßensexarbeit überhaupt verboten und Sexarbeit nur in Bordellen (in wenigen Toleranzonen) zugelassen, so können Bordellbetreiber von den Frauen mangels Alternativen wucherische Mieten verlangen.²³⁰ Der

²²³ Mitrovic 2004a:5, Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), das in Art 297 den Landesregierungen die Möglichkeit einräumt (mit Delegationsmöglichkeit), zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes sog. Sperrgebietsverordnungen zu erlassen (Sidoghi 2005:124). Ein Zuwiderhandeln gegen solche Sperrgebietsverordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 120 Abs 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Behörde für Umwelt und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg 2003:11).

²²⁴ Mitrovic 2004a:5, Mitrovic 2004b:55.

²²⁵ Bündnis 90/Die Grünen 2004:7.

²²⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Sexarbeitsszene in Hamburg findet sich in Mitrovic 2004b..

²²⁷ Gespräch Hydra und BSD.

²²⁸ Czajka 2005:55, Gespräch Hydra.

²²⁹ Gespräch BSD, Hydra und Querstrich.

²³⁰ Bundesweite AG Recht Prostitution 2003, „Ein Jahr ProstG“, download vom 14.05.2006, <http://www.madonna-ev.de/news.html>.

Erlass von Sperrgebietsverordnungen hat auch häufig das Abdrängen der (Straßen-) Sexarbeiterinnen in Randgebieten zur Folge, wo Straßenbeleuchtung und sanitäre Anlagen fehlen. Dieses Abdrängen erschwert nicht nur die Transparenz, sondern begünstigt auch Gewaltakte gegenüber Sexarbeiterinnen.²³¹

Auch das Werben für Sexarbeit ist weiterhin nach § 120 Abs 1 Zif 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) strafbar.²³² Dennoch wird etwa durch das Schalten von Anzeigen geworben, denn die zuständigen Behörden sind nicht verpflichtet einzuschreiten und Werbung wird vielerorts geduldet. Das Verbot hat aber stark überhöhte Anzeigenpreise zur Folge, die als „Risikozuschläge“ gerechtfertigt werden.²³³

4.4.8. Gewerbe- und Bauordnungsrecht

Vor dem ProstG war Sexarbeit kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung und daher weder anmelde- oder erlaubnisfähig.²³⁴ Gaststättenrechtliche Betriebe (als gewerberechtliche Betriebe) mussten räumlich von Bordellbetrieben getrennt sein, andernfalls ein Entzug der Bewilligung mit der Begründung drohte, dass damit der Unsittlichkeit Vorschub geleistet würde.²³⁵

Ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung übt aus, wer eine legale Tätigkeit selbständig, auf Dauer (nachhaltig) und mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, ausübt.²³⁶ Eine Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ vom 18./19.06.2002 sollte den einheitlichen Vollzug von Gewerbeordnung und Gaststättenrecht gewährleisten und die Anerkennung der Führung eines Bordellbetriebs²³⁷ als selbständiges Gewerbe sicherstellen.²³⁸ Dennoch ist die Vollzugspraxis bundesweit sehr unterschiedlich. So wird in manchen Bundesländern die gaststättenrechtliche Erlaubnis für Bordellbetriebe mit dem Hinweis auf die

²³¹ Dammann 2003:5.

²³² Behörde für Umwelt und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg 2003:11.

²³³ Dammann 2003:5.

²³⁴ Kommunalen Kriminalpräventionsrat Hannover 2003:8. In dieser Broschüre finden sich ausführliche Informationen zu den gewerbe- und gaststättenrechtlichen Auswirkungen in der Landeshauptstadt Hannover.

²³⁵ Kommunalen Kriminalpräventionsrat Hannover 2003:8; Rechtsgrundlage ist § 4 I Nr. 1 Gaststättengesetz (Dammann 2003:3).

²³⁶ Kommunalen Kriminalpräventionsrat Hannover 2003:8.

²³⁷ Die Ausübung der Sexarbeit als solche unterliegt als höchstpersönliche Dienstleistung jedoch nicht dem Gewerbe- und Gaststättenrecht (Kommunalen Kriminalpräventionsrat Hannover 2003:8).

²³⁸ Kommunalen Kriminalpräventionsrat Hannover 2003:8.

gewerberechtliche Sittenwidrigkeit der Sexarbeit versagt.²³⁹ Damit wird in der Praxis die Gründung von Betrieben wesentlich erschwert, in denen Sexarbeiterinnen einigermaßen humane Bedingungen geboten werden.²⁴⁰

Aus baurechtlicher Sicht wiederum droht die Einordnung bordellähnlicher Betriebe²⁴¹ als Vergnügungsstätte, womit sie aus dem Wohngebiet verbannt sind.²⁴² Betriebe, die bis zum ProstG geduldet wurden und nunmehr um eine „Offenlegung“ der tatsächlichen Geschäftsgebarung bemüht sind, gefährden mit dieser unter Umständen ihre Existenz. Vor allem Kleinstbetriebe (die meist von Frauen betrieben werden) sind von dieser Rechtsunsicherheit betroffen.²⁴³

4.5. Zusammenfassung

Nach der neuen Rechtslage gelten Verträge über freiwillig erbrachte sexuelle Dienstleistungen nicht mehr als sittenwidrig. Dies ermöglicht neben dem Einklagen von Forderungen auch den Abschluss von Dienstverträgen (mit eingeschränktem Weisungsrecht) und die Aufnahme in die gesetzliche Kranken- und Pensionsversicherung. Auch die gewerkschaftliche Vertretung wurde damit ermöglicht.

Es erfolgte jedoch keine Gleichstellung mit anderen Dienstleistungsbranchen. Dem Gesetzgeber ging es um Rechtsansprüche für Sexarbeiterinnen, nicht aber für Kunden und ArbeitgeberInnen. Mit der Einführung eines einseitig verpflichtenden Vertrages hat er zum Ausdruck gebracht, dass Sexarbeiterinnen - anders als andere DienstleistungserbringerInnen - besonderen Schutz vor Ausbeutung und Zwang benötigen.²⁴⁴ Auch fehlen zahlreiche notwendige Anpassungen in anderen Gesetzen, die die praktische Relevanz des Prostitutionsgesetzes für den Arbeitsalltag von Sexarbeiterinnen und Bordellbesitzern gering

²³⁹ Diese Haltung stützt sich auf eine Rechtsmeinung, wonach sich die soziale Unwertigkeit der Sexarbeit nicht aus einer moralisierenden Betrachtung, sondern aus Wertentscheidungen des Gesetzgebers ergebe. Diese ließen sich aus den nach wie vor bestehenden Straftatbeständen, der Möglichkeit von Sperrgebietsverordnungen und dem Werbungsverbot ableiten (ausführlich dazu Dammann 2003:3-4).

²⁴⁰ Dammann 2003:4.

²⁴¹ Für die es bisher keine Legaldefinition gibt (Gespräch Hydra).

²⁴² Gespräch Hydra; Als Handhabungsbeispiel siehe Kommunalen Kriminalpräventionsrat Hannover 2003:15-19

²⁴³ Bundesweite AG Recht Prostitution 2003, „Ein Jahr ProstG“, download vom 14.05.2006, <http://www.madonna-ev.de/news.html>.

²⁴⁴ Czajka 2005:58.

halten.²⁴⁵ Dennoch werden die Klarstellung, dass freiwillige Sexarbeit nicht sittenwidrig ist, und die Möglichkeit, Dienstverträge abzuschließen, auch von vielen Vertreterinnen der Hurenbewegung als ein erster wichtiger Schritt für die Anerkennung der Menschen- und Arbeitsrechte von Sexarbeiterinnen betrachtet.²⁴⁶

²⁴⁵ Auf diese Kritik wird im Abschnitt *Auswirkungen* näher eingegangen. Zusammengefasst handelt es sich um Handhabungs- und Beurteilungsprobleme hinsichtlich Steuern, Kollisionen von Gewerberecht mit Bau- und Baunutzungsrecht, das immer noch bestehende Werbungsverbot und die Anwendung von Sperrgebietsverordnungen (Klee 2005:49).

²⁴⁶ Gespräch Amnesty for Women/Tampep, BSD und Hydra sowie Klee 2005:48.

5. SCHWEDEN

Informationsquelle für den folgenden Abschnitt waren ausschließlich schriftliche Dokumente (die in deutscher oder englischer Sprache zugänglich waren). Die Beschreibung der Vorgeschichte stützt sich vorwiegend auf Publikationen von unabhängigen Expertinnen.²⁴⁷ Die Ausführungen zur Rechtslage und ihren Auswirkungen basieren hingegen zum überwiegenden Teil auf Dokumenten staatlicher Stellen²⁴⁸ und auf einer eingehenden Analyse der schwedischen Situation im Auftrag der norwegischen Regierung²⁴⁹. Dokumente, die die Rechtslage in Frage stellen würden, gibt es von offizieller (schwedischer) Seite nicht.²⁵⁰ Offene Kritik wird lediglich von vereinzelt unabhängigen ExpertInnen²⁵¹ geübt, deren Meinung in der Schilderung der Auswirkungen berücksichtigt wird.

5.1. Vorgeschichte

Am 1. Jänner 1999 trat das neue Gesetz über das Verbot, sexuelle Dienstleistungen zu kaufen, in Kraft. Der Gesetzesänderung waren jahrzehntelange Debatten um den richtigen gesellschaftlichen Umgang mit Sexarbeit vorangegangen.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes 1998 hob sich Schweden durch eine Kombination mehrerer Faktoren von anderen europäischen Ländern ab. Da wäre zum einen die Tradition, zum Wohle der BürgerInnen - aus Sicht des Staates betrachtet - notfalls auch drastische Maßnahmen zu setzen²⁵², ergänzt durch ein sehr dichtes soziales Netz²⁵³.

²⁴⁷ Boethius 2001, Ekberg 2002, Svanström 2004, Visser 2005.

²⁴⁸ National Board of Health and Welfare, Evaluierungsberichte 2000 und 2004; Staatliche Statistik über Verurteilungen von 1999-2004 des Statistischen Zentralamtes; Ministry of Industry, Employment and Communication, Fact Sheets 2004 und 2005.

²⁴⁹ Norwegian Ministry of Justice and the Police 2004.

²⁵⁰ Jedenfalls konnten im Rahmen dieser Arbeit keine erhoben werden.

²⁵¹ Eriksson 2005, Sirkiä 2003, Östergren 2003.

²⁵² Visser 2005:74, Bindel 2003:74; Beispiele für die Tradition Schwedens, mittels gesetzlicher Regelungen sozial gewünschtes Verhalten durchzusetzen sind etwa die hohe Besteuerung von Alkohol zur Vermeidung von Alkoholismus und das Züchtigungsverbot von Kindern. Schweden war das erste Land, das 1979 die körperlichen Züchtigung von Kindern verbot (Bindel 2003:74).

²⁵³ Europap 2001 enthält eine Darstellung von rechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit Sexarbeit von Relevanz sind. In Pkt. 3c. „(Health) Laws that refer to sex work“ werden unter anderem *the Health and medical Services Act* - wonach grundsätzlich jeder, auch ohne entsprechende Versicherung, medizinisch zu versorgen ist - und *the Social Services Act* - wonach grundsätzlich jeder Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhaltes hat - zitiert.

Weiters war zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses die Sensibilität Schwedens gegenüber Gleichstellungsfragen bereits sehr hoch. Die Frauenbewegungen aller politischen Parteien waren sich einig, dass Sexarbeit eine Zeichen patriarchaler Unterdrückung ist, wenn auch die Lösungsvorstellungen divergierten.²⁵⁴ Die Tatsache, dass bereits seit 1918 alle Entscheidungen betreffend Sexarbeit vom Bundsparlament getroffen wurden²⁵⁵, dürfte jedenfalls ein geeintes Vorgehen erleichtert haben. Auch das relativ geringe und in der Öffentlichkeit kaum sichtbare Ausmaß an Sexarbeit könnte für die Meinungsbildung relevant gewesen sein.²⁵⁶ Nicht die einzelnen Faktoren, aber deren Kombination unterscheidet Schweden deutlich von den anderen untersuchten Ländern und dürfte den entscheidenden Rahmen für Schwedens neuen Weg zum Thema Sexarbeit geboten haben.

5.1.1. Die schwedische Debatte

Die schwedische Debatte begann 1976 mit der Vorlage der Ergebnisse einer Kommission zur Untersuchung von Sexualverbrechen.²⁵⁷ Diese Kommission war fast ausschließlich männlich besetzt (mit einem Mann:Frau Verhältnis von 7:1) und kam zu dem Vorschlag, der Staat möge sich möglichst wenig in die Sexualität des Menschen einmischen.²⁵⁸ Dieser allgemeine Vorschlag wurde in Folge konkretisiert. Unter anderem wurde empfohlen, den Straffrahmen für Vergewaltigungen herabzusetzen.²⁵⁹ Vor allem diese Empfehlung entfachte eine heftige öffentliche Debatte über die Definitionsmacht von Gewalt gegen Frauen und die Sicht auf Sexualität, Sexarbeit und (sexuelle) Gewalt gegen Frauen. Bisher tabuisierte Verhältnisse und Unterdrückungsmechanismen wurden sichtbar gemacht und Gleichstellungsmaßnahmen forciert.²⁶⁰

1977 wurde ein neues Komitee zum Thema Sexualverbrechen eingerichtet und eine eigene Untersuchungskommission²⁶¹ zur Frage der Sexarbeit gebildet.²⁶² Auf Grund politischer

²⁵⁴ Svanström 2004:225.

²⁵⁵ Svanström 2004:225.

²⁵⁶ Boethius 2001:9.

²⁵⁷ Svanström 2004:227; Sowohl Boethius 2001 als auch Svanström 2004 setzen sich mit der schwedischen Debatte auseinander. Bei inhaltlichen Divergenzen habe ich den Aussagen von Svanström den Vorzug gegeben, weil mir diese genauer recherchiert erschienen.

²⁵⁸ Boethius 2001:8.

²⁵⁹ Boethius 2001:8.

²⁶⁰ Boethius 2001:8.

²⁶¹ Der Einfraukommission standen 10 ExpertInnen (8 Männer, 2 Frauen) zur Seite (Svanström 2004:227).

²⁶² Boethius 2001:8; Mit der Einrichtung einer eigenen Untersuchungskommission zur Frage der Prostitution entsprach die Regierung dem ausdrücklichen Wunsch der schwedischen Frauenbewegung nach einer solchen (Svanström 2004:231).

Differenzen kam es 1981 zu gesonderten Berichten der Leiterin der Untersuchungskommission und der nominierten (anderen) ExpertInnen.²⁶³

Sexarbeit wurde im Kommissionsbericht nicht als frauenspezifische Problemstellung erachtet, sondern als Verletzung der menschlichen Würde. Allerdings wurde auch festgehalten, dass vorwiegend Frauen von der zunehmenden Kommerzialisierung der menschlichen Sexualität betroffen seien.²⁶⁴ Mit Blick auf mögliche Maßnahmen sprachen sich beide Berichte damals gegen eine Kriminalisierung der Kunden²⁶⁵ aus. Dies nicht, weil Sexarbeit als gesellschaftlich akzeptable Realität bewertet wurde, sondern weil in der Kriminalisierung von Kunden mehr Gefahren denn Nutzen gesehen wurden.²⁶⁶ Als adäquateres Mittel wurden Präventivmaßnahmen erachtet.

Der Vorschlag, Kunden nicht zu kriminalisieren, wurde unterschiedlich aufgenommen. Während vor allem Polizei, Staatsanwaltschaft und der Ombudsmann für Gleichstellungsfragen diesen Vorschlag unterstützten, ebenso wie die Sozialdemokratische Partei und die Frauenorganisation der konservativen Partei, forderten die Frauenorganisationen der Zentrumspartei, Linkspartei und liberalen Partei eine Bestrafung der Kunden. Die konservative Partei hingegen plädierte für die generelle Kriminalisierung, sowohl von Kunden als auch Sexarbeiterinnen.²⁶⁷ Die Berichte mündeten schließlich in einem Gesetz, öffentliche pornographische Vorstellungen zu verbieten.²⁶⁸

1993 wurde neuerlich eine Kommission²⁶⁹ eingerichtet, die nach einer 2 Jahre dauernden Forschungsphase 1995 einen Bericht veröffentlichte, in dem die Kriminalisierung sowohl der Kunden, als auch der Sexarbeiterinnen empfohlen wurde - unter der Voraussetzung, dass genügend Mittel für Sozialmaßnahmen (wie Präventionsarbeit, Ausstiegshilfen, etc.) und Polizeiarbeit (Kontrolle) zur Verfügung gestellt werden können.²⁷⁰ Weiters wurde die Verwendung der Bezeichnung *Gender- oder Genitalhandel* (könshandel) an Stelle von

²⁶³ Svanström 2004:227-228.

²⁶⁴ Svanström 2004:229.

²⁶⁵ Allerdings wurde im Bericht der Kommissionsleiterin vorgeschlagen, Kunden von drogenabhängigen Frauen zu bestrafen (Svanström 2004:228).

²⁶⁶ Svanström 2004:227-228.

²⁶⁷ Svanström 2004:229; 1976 verlor die Sozialdemokratische Partei die Wahlen (die seit den 30er Jahren an der Macht war) und die Regierung wurde von einer Koalition der liberalen Partei, Zentrumspartei und konservativen Partei gebildet (Svanström 2005:232).

²⁶⁸ Svanström 2004:229.

²⁶⁹ Der Kommissionsleiterin wurde eine ausgeglichene Zahl an weiblichen und männlichen ExpertInnen zur Seite gestellt (Svanström 2004:234).

²⁷⁰ Boethius 2001.

Prostitution vorgeschlagen, da mit diesem Begriff beide Seiten des Handels, Kunde und Sexarbeiterin, umfasst würden.²⁷¹

Der Vorschlag der Kommission stieß auf heftige Kritik. Von 64 befassten Organisationen unterstützten lediglich 2 Organisationen die Empfehlung der umfassenden Kriminalisierung. Die Mehrzahl der Stellungnahmen sprach sich generell gegen jegliche Kriminalisierung aus, während der Ombudsmann für Gleichstellungsfragen, das Institut für öffentliche Gesundheit, das Zentralkomitee der schwedischen Kirche und die Frauenorganisationen der liberalen Partei, Zentrumspartei und der sozialdemokratischen Partei für die Bestrafung der Kunden eintraten.²⁷²

In den folgenden Jahren kooperierten weibliche Abgeordnete²⁷³ quer durch alle Parteien (mit Ausnahme der konservativen Partei) zum Thema Gewalt gegen Frauen und - so entsprach es der Betrachtung - Sexarbeit als einer Form davon.²⁷⁴ Die gemeinsame Lobbyarbeit der Frauenorganisationen zeigte schließlich Erfolge.²⁷⁵

1998 legte die Regierung dem Parlament mehrere Gesetzesvorschläge zum Thema Gewalt gegen Frauen vor (Regierungsvorlage „Friede den Frauen“ 1997/98). Einer davon betraf das neue Sexarbeitsgesetz, das entgegen dem Vorschlag des Kommissionsberichts von 1995 (lediglich) die Kriminalisierung des Kunden vorsah.²⁷⁶ Dieser Vorschlag traf im Parlament auf geteilte Begeisterung.

Die liberale Partei, die gemäßigte Partei und die Christ-Demokraten vertraten andere Positionen²⁷⁷, dennoch konnte das Gesetz noch im Frühjahr 1998 beschlossen werden.²⁷⁸ Sofort darauf entfachte eine kurze und heftige mediale Debatte um den eingeschlagenen Weg²⁷⁹, dennoch scheint die Akzeptanz dieser Gesetzesänderung in der schwedischen Bevölkerung damals und auch heute sehr hoch zu sein.²⁸⁰ Meinungsumfragen zufolge stieg

²⁷¹ Svanström 2004:234.

²⁷² Svanström 2004:235.

²⁷³ Im Reichstag erreichte der Frauenanteil nach den Wahlen 1998 den historischen Höchststand von 43% (Boethius 2001:9). Derzeit beträgt der Frauenanteil im Reichstag bereits 45% (gemäß Informationen des schwedischen Aussenpolitischen Instituts (Utrikepolitiska institutet) über den Frauenanteil in europäischen Parlamenten, <http://www.ui.se>, download vom 6. April 2006).

²⁷⁴ Svanström 2004:236.

²⁷⁵ Svanström 2004:242.

²⁷⁶ Svanström 2004:236.

²⁷⁷ Svanström 2004:239.

²⁷⁸ Svanström 2004:239; Das Gesetz wurde mit 181 Stimmen beschlossen, 92 stimmten dagegen, 63 enthielten sich der Stimme (Svanström 2004:241).

²⁷⁹ Svanström 2004:240.

²⁸⁰ Boethius 2001:10, Bindel 2003:76, Eriksson 2005:2.

die Akzeptanz von etwa 76% im Jahr 1999 auf über 81% im Jahr 2001 und dürfte sich etwa auf diesem Niveau eingependelt haben.²⁸¹

5.1.2. Die schwedische Argumentation

Wie sich aus der geschilderten Vorgeschichte erkennen lässt, spielte schließlich die Sichtweise der schwedischen Frauenbewegung (vor allem der Frauenorganisationen der Parteien) die entscheidende Rolle im Gesetzwerdungsprozess.²⁸² Mittlerweile hat sich die schwedische Argumentation zum Thema Sexarbeit und Kriminalisierung des Kunden „vereinheitlicht“ und kritische Stimmen finden sich nur mehr unter unabhängigen ExpertInnen. Die gängige Argumentation wird in der Folge kurz zusammengefasst.

5.1.2.1. Sexarbeit - eine Form männlicher Gewalt

Sexarbeit wird nicht als unvermeidbares gesellschaftliches Phänomen betrachtet, sondern als Ausfluss patriarchaler Strukturen.²⁸³ Die Geschichte der Sexarbeit sei so lange wie die Geschichte der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schlechterstellung von Frauen. Sexarbeit sei daher auch nicht genderneutral.²⁸⁴ Um es mit wirtschaftlichen Begriffen zu formulieren, Käufer sexueller Dienstleistungen sind überwiegend Männer, angeboten werden diese überwiegend von Frauen. Kurz gesagt, die männliche Nachfrage erzeugt das weibliche Angebot.

Doch verschleiert diese glatte Formulierungsweise aus schwedischer Sicht bereits die realen Umstände, die nicht von einem fairen Handel, sondern von Ausbeutung geprägt sind.²⁸⁵ Sexarbeit wird daher als eine Form der (strukturellen) Gewalt gegen Frauen betrachtet. Die Möglichkeit, dass Frauen freiwillig der Sexarbeit nachgehen, wird als undenkbar ausgeschlossen. Auch wenn kein offensichtlicher Zwang ausgeübt wird, so lägen doch immer andere Umstände vor, die die Behauptung der freiwilligen Ausübung unglaubwürdig machen. Solche können zum Beispiel in einer wirtschaftlichen Zwangslage, Drogenabhängigkeit oder psychischen Schäden, ausgelöst etwa durch Missbrauchserfahrungen in der Kindheit, bestehen. Es wird davon ausgegangen, dass keine selbstbewusste, psychisch gesunde Frau der

²⁸¹ Bindel 2003:76.

²⁸² Svanström 2004:244.

²⁸³ Fact Sheet 2005:1-2.

²⁸⁴ Fact Sheet 2005:1-2.

²⁸⁵ Fact Sheet 2005:2, Ekberg 2002:4-5.

Sexarbeit freiwillig nachgehen würde, sofern sie andere existenzsichernde Erwerbsmöglichkeiten hat.²⁸⁶

Sexarbeiterinnen werden demnach ausschließlich als Opfer betrachtet.²⁸⁷ Diese Sichtweise spiegelt sich auch in der verwendeten Sprache wieder, die das Bild des wehrlosen, benützten Wesens unterstützt. So wird in schwedischen Dokumenten im Zusammenhang mit Sexarbeit meist vom Kauf der Frau oder des Körpers der Frau zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gesprochen und nicht vom Kauf sexueller Dienstleistungen.²⁸⁸

5.1.2.2. Sexarbeit - eine Gefahr für die Geschlechtergleichstellung

Sexarbeiterinnen werden generell als Opfer männlicher Gewalt betrachtet. Die Möglichkeit, dass sich eine Frau selbstbestimmt für eine Tätigkeit in der Sexarbeit entscheiden oder diese gar als Wunschberuf betrachten könnte, wird kategorisch ausgeschlossen. Ausgehend von dieser Betrachtungsweise sieht Schweden Sexarbeit immer als Ausbeutung einer schwächeren Person - in diesem Fall der Frau. Die gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung der Sexarbeit wird daher nicht nur als Angriff auf die Menschenwürde des Einzelnen betrachtet, sondern vor allem auch als wichtiges Hindernis für eine reale Gleichstellung der Geschlechter.²⁸⁹

Indem akzeptiert wird, dass Frauen von Männern sexuell ausgebeutet werden, werde generell ein Bild der Frau als käufliche Ware erzeugt und damit deren Gleichwertigkeit und in der Folge auch Gleichstellung in Frage gestellt. Sexarbeit könne daher keinesfalls als Arbeit betrachtet werden, sondern sei immer eine Form von männlicher Gewalt gegenüber Frauen. In diesem Sinne war es nur konsequent, den Kauf sexueller Dienste zu kriminalisieren. Darüber hinaus bestand die Annahme, dass durch ein Verbot des Kaufs sexueller Dienstleistungen auch das Angebot sukzessive verschwinden würde. Erklärtes Ziel Schwedens ist daher die Abschaffung von Sexarbeit, nicht deren Reglementierung.

²⁸⁶ Fact Sheet 2005:2, Ekberg 2002:4.

²⁸⁷ Boethius 2001:8, Fact Sheet 2005:1-2.

²⁸⁸ Boethius 2001: 10, Ekberg 2002:4, Fact Sheet 2005:2.

²⁸⁹ Fact Sheet 2005:2.

5.2. Rechtslage

Mit 1. Jänner 1999 trat das „Gesetz über das Verbot des Kaufs sexueller Dienste“²⁹⁰ in Kraft, die entsprechende Regelung findet sich im Strafgesetzbuch (Schwedisches Strafgesetzbuch, Kapitel 6, Abschnitt 11). Es stellt den (versuchten) Kauf sexueller Dienstleistungen unter Strafe. Spezielle Strafbestimmungen bestehen für den (versuchten) Kauf sexueller Dienstleistungen von Personen unter 18 Jahren.

Nicht strafbar macht sich hingegen die Sexarbeiterin, weder durch das Anbieten noch das Erbringen von sexuellen Dienstleistungen.²⁹¹ Sexarbeiterinnen werden weder „reguliert“ noch kriminalisiert.²⁹² „Dieser von Schweden eingeschlagene Weg stellt eine langfristige Stellungnahme gegenüber anderen Staaten dar, dass Schweden Prostitution als schwerwiegende Form der Unterdrückung von Frauen betrachtet, die bekämpft werden soll.“²⁹³ Es ist daher ein erklärtes Ziel Schwedens, Sexarbeit nicht nur im eigenen Land der Vergangenheit angehören zu lassen, sondern auch international für ein Ende der Sexarbeit einzutreten.²⁹⁴

5.2.1. Gesetz über das Verbot des Kaufs sexueller Dienste

Der Gesetzestext lautete ursprünglich wie folgt: „Wer sich gegen Vergütung eine zufällige sexuelle Beziehung beschafft, wird - wenn die Tat nicht mit einer Strafe nach dem Strafgesetzbuch belegt ist - für den Kauf sexueller Dienste zu einer Geldstrafe oder Gefängnisstrafe von im Höchstfall sechs Monaten verurteilt.“²⁹⁵ Mittlerweile wurde per 01.04.2005 das Verbot um einen weiteren Absatz ergänzt. Nunmehr ist der Kunde auch dann strafbar, wenn ein Dritter die sexuelle Dienstleistung beschafft²⁹⁶, etwa wenn ein Freund für einen Freund bestellt und bezahlt.

²⁹⁰ Lag om förbud mot köp av sexuella tjänster (1998:408), Fact Sheet 2004:1.

²⁹¹ Das Mindestalter für konsensualen Geschlechtsverkehr ist 15 Jahre (sowohl für hetero-, wie homosexuellen Kontakt). Verboten ist es allerdings, sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt vor Vollendung des 20. Lebensjahres anzubieten. In diesem Fall sind als „Strafe“ spezielle Unterstützungs- und Betreuungsangebote für diese jungen Menschen vorgesehen (the Care of Young Persons Act, EUROPAP 2001:Pkt.1b.General info on Sex Work in Sweden).

²⁹² Bindel 2003:29.

²⁹³ Fact Sheet 2004:1.

²⁹⁴ Fact Sheet 2004:4, Bindel 2003:74.

²⁹⁵ Boethius 2001:6.

²⁹⁶ Fact Sheet 2005:1.

Die wichtigsten Tatbestandsmerkmale werden im folgenden Text kurz erläutert, um deren praktische Bedeutung zu verdeutlichen.²⁹⁷ Wie sich zeigen wird, bleibt die Interpretation des Gesetzestextes stellenweise offen und die Abgrenzung zu „nichtkommerziellen“ sexuellen Beziehungen ist in der Praxis schwierig.

- „gegen Vergütung“: Eine Vergütung muss im vorhinein (mit dem Kunden oder einer dritten Person) vereinbart werden. Diese kann in Geld oder anderen geldwerten Gütern wie Drogen, teuren Einladungen, Geschenken etc. bestehen.
- „zufällige sexuelle Beziehung“: Es ist in den Erläuterungen zum Gesetz nicht klargestellt, wie der Begriff „zufällig“ zu interpretieren ist. So stellt sich zum Beispiel die Frage, ob für Stammkunden, die bereits über Jahre zur selben Sexarbeiterin gehen, das Tatbestandsmerkmal „zufällige sexuelle Beziehung“ zutrifft. Es bestehen Überlegungen, diese Unklarheit einer gesetzlichen Lösung zuzuführen.²⁹⁸
- „sexuelle Beziehung“: Diese umfasst sämtliche Formen von sexuellem Körperkontakt. Sexuelle Dienstleistungen ohne Körperkontakt, wie zum Beispiel Strippen, fallen nicht unter diese Bestimmung.
- „wenn die Tat nicht mit einer Strafe nach dem Strafgesetzbuch belegt ist“: Wird durch die Tat ein Tatbestand gemäß dem schwedischen Strafgesetzbuch erfüllt, so ist dieses vorrangig anzuwenden. So zum Beispiel der Kauf sexueller Dienste von Minderjährigen (unter 18 Jahren).
- „Geldstrafe oder Gefängnisstrafe von im Höchstfall sechs Monaten“²⁹⁹: Es wurde klargestellt, dass Freiheitsstrafen nur in extremen Fällen verhängt werden sollen. Nach gängiger Rechtsprechung beträgt eine „normale“ Geldstrafe etwa 50-75 (einkommensabhängige) Tagessätze.³⁰⁰

²⁹⁷ Die Erläuterungen stützen sich auf entsprechende Ausführungen im Bericht des Norwegian Ministry of Justice and the Police 2004:16-17.

²⁹⁸ Bindel 2003:73.

²⁹⁹ Bemerkenswert ist, dass bis April 2005 der käufliche Erwerb sexueller Dienstleistungen von Minderjährigen (bis 18 Jahre) unter derselben Strafdrohung stand, wie jener von Erwachsenen, also eine Geldstrafe oder alternativ eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate. Nach wie vor ist alternativ eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe vorgesehen, jedoch wurde der Strafrahmen auf bis zu 2 Jahre erhöht. Das österreichische Strafrecht sieht hingegen für Tatbestände, die die Verletzung der sexuellen Integrität betreffen, immer Freiheitsstrafen vor. Eine Möglichkeit des „Freikaufens“ ist - mit einer Ausnahme (§ 207b Abs 1 StGB) - nicht vorgesehen.

³⁰⁰ Norwegian Ministry of Justice and the Police 2004:17-18.

5.2.2. Weitere relevante Gesetzesbestimmungen

- Wer die Anbahnung von Sexarbeit unterstützt oder fördert, oder Personen in der Sexarbeit ausnützt, macht sich der Zuhälterei strafbar (Schwedisches Strafgesetzbuch, Kapitel 6 Abschnitt 12); der Strafraumen beträgt bis zu 4 Jahre Freiheitsstrafe. Bei erschwerenden Umständen beträgt der Strafraumen 2 bis 8 Jahre Freiheitsstrafe.³⁰¹ Den Tatbestand der Zuhälterei erfüllen z.B. Personen, die ein Bordell betreiben, Wohnungen zum Zweck des Anbietens/Erbringens von sexuellen Dienstleistungen vermieten, oder jemanden dabei unterstützen, eine Sexarbeiterin zu finden.³⁰²
- Sexarbeiterinnen müssen sich weder registrieren lassen³⁰³, noch regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen unterziehen.³⁰⁴ Drogenabhängige, so auch drogenabhängige Sexarbeiterinnen, können unter bestimmten Voraussetzungen einer verpflichtenden Behandlung zugeführt werden.³⁰⁵
- Sexarbeiterinnen sind grundsätzlich verpflichtet, wie alle anderen BürgerInnen, die ein gewinnbringendes Einkommen haben, ihre Einnahmen aus der Sexarbeit zu versteuern.³⁰⁶ Allerdings ist diese Verpflichtung in der Praxis kaum von Relevanz.³⁰⁷
- In Schweden hat grundsätzlich jeder Anspruch auf Sozialhilfe, die einen angemessenen Lebensstandard sichert.³⁰⁸
- Migrantinnen können unter Umständen wegen ihrer Tätigkeit in der Sexarbeit ab- bzw. ausgewiesen werden. Nach fremdenrechtlichen Bestimmungen gelten Einkommen aus der Sexarbeit als Einkommen aus „unehrlichen Mitteln“ und bilden einen Ab- bzw. Ausweisungsgrund. Diese Bestimmungen können auch auf EU-Bürgerinnen angewandt werden.³⁰⁹

5.3. Auswirkungen

Schweden betrachtet Sexarbeit als eine Form männlicher Gewalt und Hindernis auf dem Weg zur Geschlechtergleichstellung. Ziel ist daher die Vermeidung von Sexarbeit. Das Verbot soll

³⁰¹ Fact Sheet 2005:1.

³⁰² Fact Sheet 2005:1.

³⁰³ EUROPAP 2001:Pkt.1b.

³⁰⁴ EUROPAP 2001:Pkt.2c (the Communicable Disease Act).

³⁰⁵ EUROPAP 2001:Pkt.2c (the Care of Abusers Act).

³⁰⁶ EUROPAP 2001:Pkt.2e (Tax Law).

³⁰⁷ EUROPAP 2001:Pkt.2e (Tax Law).

³⁰⁸ EUROPAP 2001:Pkt.2e (the Social Services Act).

³⁰⁹ EUROPAP 2001:Pkt.2d (Aliens Act).

nicht nur Kunden abschrecken, sondern mittelbar Sexarbeiterinnen zu einer anderen Berufswahl bewegen. Die Verbesserung der Situation von Sexarbeiterinnen in der Sexarbeit war und ist jedoch kein Ziel. Diese Haltung erklärt auch, warum Sexarbeiterinnen in den Gesetzwertungsprozess³¹⁰ nicht eingebunden wurden.

Dass Sexarbeit nicht allein durch ein Verbot der „Nachfrage“ verhindert werden kann, ist Schweden durchaus bewusst. Armut und die soziale Schlechterstellung von Frauen, sexueller Missbrauch, geringe Bildung, Rassismus und andere von Diskriminierung geprägte Gründe „drängen“ Frauen in die Sexarbeit.³¹¹ Begleitende Maßnahmen werden daher als dringend notwendig erachtet.³¹²

Die folgende Untersuchung der Auswirkungen konzentriert sich auf drei Fragestellungen. Zunächst beschäftigt die Frage, ob die öffentliche Meinung zum Thema Sexarbeit durch die vorangehende Debatte und die anschließende Gesetzesänderung nachhaltig geprägt wurde.

Wenn ja, stellt sich die Frage, ob dies zu einer freiwilligen Verhaltensänderung der männlichen Bevölkerung geführt hat bzw. ob sich diese durch das Verbot abschrecken lässt und das Angebot an Sexarbeit tatsächlich zurückgegangen ist. Schließlich stellt sich auch die Frage, wieweit die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen durch das Verbot verändert wurden. Wenn vom Gesetzgeber auch keine Verbesserung beabsichtigt war (denn das Ziel ist die Vermeidung von Sexarbeit), so hat er mit Sicherheit keine Verschlechterung beabsichtigt.

Bisher wurden von staatlicher Seite zwei Evaluierungsberichte an das National Board of Health and Welfare in Auftrag gegeben. Der erste Bericht wurde im Jahr 2002 publiziert und untersucht die Jahre 1998 und 1999, also das Jahr vor und jenes nach der Einführung des Verbots. Aus sprachlichen Gründen konnte nur die englische Zusammenfassung für diese Arbeit verwendet werden („Prohibition of the purchase of sexual services, English summary“). Der zweite Bericht wurde Ende 2004 publiziert und untersucht die Entwicklungen bis zum Jahr 2003. Dieser Bericht wurde zur Gänze in englischer Sprache publiziert („Prostitution in Sweden 2003“).

³¹⁰ Eriksson 2005:1.

³¹¹ Fact Sheet 2005:2.

³¹² Fact Sheet 2005:4, EUROPAP 2001:Pkt.2a.

Beiden Berichten ist gemeinsam, dass sie Sexarbeiterinnen so gut wie gar nicht in ihre Erhebungen einbezogen haben. Für den ersten Bericht wurde nicht eine einzige Sexarbeiterin befragt, für den zweiten Bericht wurde lediglich eine ehemalige Sexarbeiterin interviewt. Wieweit diese Vorgangsweise für die Erstellung eines Evaluierungsberichts legitim ist, sei dahingestellt. Das erfasste Bild ist jedenfalls ein eingeschränktes.

5.3.1. Meinungsbildung

Das gesetzliche Verbot fand und findet breite Unterstützung in der schwedischen Bevölkerung. Mehrere Meinungsumfragen ergaben eine Zustimmungsrate von zuletzt etwa 80 %. Frauen unterstützen die neue Rechtslage noch stärker, nur etwa 7 % halten die Lösung für nicht so gut.³¹³ Kritische Stimmen sind in der Öffentlichkeit kaum zu vernehmen, auch die schwedischen Medien scheinen den eingeschlagenen Weg mitzutragen.³¹⁴ So zeigte eine vergleichende Untersuchung der Berichterstattung der italienischen Zeitung *Corriere della Sera* mit jener des schwedischen *Dagens Nyheter* die völlig unterschiedlichen Zugänge zum Thema Sexarbeit auf.

Während die Artikel der schwedischen Zeitung eine Sichtweise von Sexarbeit als eine Form männlicher Unterdrückung erkennen ließen, zeigten jene des *Corriere della Sera* eine männliche Perspektive der Frau als naturgegebene „Liebesdienerin“.³¹⁵

5.3.2. Nachfrage

In der praktischen Umsetzung des Verbots ist festzustellen, dass es nur in seltenen Fällen tatsächlich zu Anzeigen oder gar Verurteilungen kommt. Seit 2000 kam es durchschnittlich zu 20-23 Verurteilungen im Jahr.³¹⁶ Dies scheint vor allem auf zwei Gründe zurückzuführen zu sein: begrenzte Ressourcen der Polizei und schwierige Beweisführung.

Das Verbot ist, gemessen am Strafraumen, ein Bagatelldelikt. Wurden der Polizei zunächst noch Sondermittel zur Überwachung des Verbots zur Verfügung gestellt³¹⁷, verschmolzen diese Mittel nach wenigen Jahren mit dem Budgetposten für Maßnahmen gegen

³¹³ Bindel 2003:26.

³¹⁴ Bindel 2003:26.

³¹⁵ Ausführlich dazu Ugolini 2004:48-50.

³¹⁶ Staatliche Statistik über Verurteilungen von 1999-2004 des Statistischen Zentralamtes (statistiska centralbyran, www.scb.se).

³¹⁷ National Board of Health and Welfare 2000.

Menschenhandel und Zuhälterei.³¹⁸ Unter den Vorzeichen begrenzter Ressourcen musste die Polizei Prioritäten setzen, die sich an der Verwerflichkeit des Delikts messen lassen. Neben dem Kampf gegen Menschenhandel und Zuhälterei bleiben daher für die Überwachung der Kundenstrafbarkeit nur wenige Ressourcen übrig.³¹⁹

Die Kontrollmaßnahmen der Polizei konzentrierten sich überdies von Anfang an auf die Straßensexarbeit.³²⁰ Der überwiegende Teil der Sexarbeit findet jedoch nicht auf der Straße sondern in privaten Räumlichkeiten, Bars, Massagesalons etc. statt. Dieser Teil der Sexarbeit wird in der Folge als Indoor-Sexwork bezeichnet. Dieser wenig sichtbare und schwer erkennbare Teil der Sexarbeit verlangt großen Rechercheaufwand von Seiten der Polizei, den diese auf Grund beschränkter Ressourcen jedoch nicht leisten kann. Entsprechend gering ist der Einblick der Polizei in die Indoor-Sexwork verglichen mit der Straßensexarbeit.³²¹ Wenn Kunden im Rahmen der Indoor-Sexwork aufgegriffen werden, so passiert dies daher vor allem im Zuge von Ermittlungen gegen Frauenhandel oder Zuhälterei, aber nicht auf Grund gezielter Maßnahmen gegen Kunden.³²² Dies schlägt sich auf die Zahl der Anzeigen nieder.

Der zweite Grund, der sich schließlich auch auf die Verurteilungszahlen auswirkt, liegt in der Schwierigkeit der Beweisführung.³²³ Selbst wenn die Beweislage für eine Anzeige als ausreichend erachtet wurde, setzt eine Verurteilung entweder ein Geständnis oder eine über berechtigte Zweifel erhabene Beweisführung voraus. Leugnen zum Beispiel Kunde und Prostituierte, dass eine Vergütung vereinbart wurde, so ist die Beweisführung in der Praxis schwierig und aufwändig.

Bedenkt man nun, dass etwa 1/8 der männlichen Bevölkerung in Schweden zumindest einmal in seinem Leben sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt in Anspruch nimmt³²⁴ und jährlich durchschnittlich 22 Kunden verurteilt³²⁵ werden, so ergibt dies bei einem angenommenen männlichen Bevölkerungsanteil von etwa 50% und einer durchschnittlichen Lebensdauer von 75 Jahren ein Verhältnis Kunde:verurteiltem Kunden von 340:1. Nach dieser Berechnung

³¹⁸ Norwegian Ministry of Justice and the Police 2004:21.

³¹⁹ Norwegian Ministry of Justice and the Police 2004:21-23.

³²⁰ Norwegian Ministry of Justice and the Police 2004:22.

³²¹ National Board of Health and Welfare 2004:26-30.

³²² Norwegian Ministry of Justice and the Police 2004:23.

³²³ Norwegian Ministry of Justice and the Police 2004:17-19.

³²⁴ Fact Sheet 2005:2; Eine im europäischen Vergleich sehr niedrig angesetzte Quote. In Deutschland wird davon ausgegangen, dass etwa 70% der männlichen Bevölkerung irgendwann in seinem Leben Kontakt zu einer Sexarbeiterin hat (Sadoghi 2005:121).

³²⁵ Staatliche Statistik über Verurteilungen von 1999-2004 des Statistischen Zentralamtes (statistika centralbyran, www.scb.se).

wird also nur jeder 340-ste Kunde auch tatsächlich verurteilt und dies in der Regel zu einer Geldstrafe. Die Gefahr einer Verurteilung nach dieser Strafbestimmung ist daher sehr gering und die abschreckende Wirkung dürfte primär hinsichtlich der Inanspruchnahme der Dienste von Straßensexarbeiterinnen bestehen.

Dennoch stellt sich die Frage, ob nicht bereits ein Gesinnungswandel unter der männlichen Bevölkerung stattgefunden hat, der zu einer breiteren inneren Ablehnung der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen geführt hat. Jedenfalls müssten sich beide Motive, Angst oder Gesinnungswandel, in einer Reduktion der Nachfrage zeigen. Ob es eine solche gibt, soll über einen Blick auf Veränderungen im Angebot erhoben werden.

5.3.3. Angebot

Beide Evaluierungsberichte setzen sich eingehend mit den Veränderungen in der Straßensexarbeit auseinander und stellen fest, dass es seit der Einführung des Verbots zu einer deutlichen Reduktion kam.³²⁶ Die wahren Ursachen für den Rückgang sind laut Evaluierungsbericht 2004 jedoch nicht feststellbar. Ob dieser primär eine Folge der Gesetzesänderung ist, oder aber die zunehmende Verbreitung von Handy und Internet jedenfalls zu einer Reduktion der Straßensexarbeit geführt hätte, könne nicht mit Sicherheit gesagt werden.³²⁷

Während zur Straßensexarbeit - aufgeschlüsselt nach größeren Städten - sehr genaue Zahlen genannt werden, kann über den Indoor-Bereich (Internet, Massagesalons, Saunas, etc.) nur wenig Konkretes gesagt werden. Der Einblick von Polizei und Beratungsstellen ist hier gering³²⁸, besonders außerhalb der großen Städte³²⁹. Lediglich hinsichtlich des Angebots im Internet gibt es gewisse Erhebungen und Schätzungen.³³⁰ Beide Evaluierungsberichte enthalten sich einer Einschätzung, ob die Zahlen im Indoor-Bereich seit 1999 gestiegen, oder gesunken sind.

5.3.4. Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen

Der Evaluierungsbericht 2004 untersucht eingehend die Frage, ob Sexarbeiterinnen seit der Gesetzesänderung stärker von Gewalt betroffen sind - jedoch primär für den Bereich der

³²⁶ National Board of Health and Welfare 2004:26 und 2000:1.

³²⁷ National Board of Health and Welfare 2004:26.

³²⁸ National Board of Health and Welfare 2004:26-30.

³²⁹ National Board of Health and Welfare 2004:27.

³³⁰ National Board of Health and Welfare 2004:27-30.

Straßensexarbeit.³³¹ Andere mögliche Fragestellungen in diesem Zusammenhang werden ausgespart - etwa nach den Auswirkungen auf die Möglichkeiten der (alternativen) Existenzsicherung oder auf die spezielle Situation von Migrantinnen.³³²

Zur Gewaltbetroffenheit wird zusammengefasst, dass sich eine Zunahme nicht feststellen lässt, wiewohl bei manchen Frauen und auch Beratungsstellen zumindest subjektiv der Eindruck besteht, dass es zu einem Gewaltanstieg gekommen ist.³³³

Es wird unter anderem eine Studie von Petra Östergren aus dem Jahr 2003 zitiert, wonach viele der insgesamt 15 befragten Straßensexarbeiterinnen meinten, dass durch die Angst der Klienten, von der Polizei erwischt zu werden, die Geschäftsanbahnung sehr schnell gehen müsse. Damit wäre es aber schwieriger geworden, den Kunden auf seine Gefährlichkeit hin einzuschätzen. Auch sei die Kundenzahl auf der Straße auf Grund der erhöhten „Entdeckungsgefahr“ stark zurückgegangen.

Der damit einhergehende Preisverfall hätte wiederum den Druck erhöht, sexuelle Dienstleistungen ohne Kondom anzubieten, weil dafür höhere Preise gezahlt werden.³³⁴

Umgekehrt hätten die vom Evaluierungsteam kontaktierten Polizeistellen jedoch keinen Gewaltanstieg feststellen können.³³⁵ Allerdings wird festgehalten, dass in der Sexarbeit die Gewaltbetroffenheit generell sehr hoch sei und viele Sexarbeiterinnen der Polizei keine Meldung erstatten würden, wenn sie Opfer von Gewalt wurden. Die Einblicke der Polizei in die tatsächlichen Ausmaße seien daher beschränkt, dies gelte insbesondere für den Indoor-Bereich.³³⁶

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass laut Evaluierungsbericht 2004 keine verlässlichen Aussagen über einen Gewaltanstieg getroffen werden können. Hingegen scheint klar zu sein, dass es jedenfalls zu keiner Verbesserung der Gewaltbetroffenheit gekommen ist. Dem Gesetz kritisch gegenüberstehende ExpertInnen gehen jedoch von einem realen Gewaltanstieg aus.³³⁷ Johanna Sirkiä, die Präsidentin des finnischen SexarbeiterInnenverbands, beruft sich dabei auch auf einen Bericht des staatlichen Kriminalamtes von Schweden.³³⁸ Auch wird von größeren Schwierigkeiten in der

³³¹ National Board of Health and Welfare 2004:32-34.

³³² Der Bericht 2004 enthält auch keine Schätzungen des Migrantinnenanteils.

³³³ National Board of Health and Welfare 2004:34.

³³⁴ National Board of Health and Welfare 2004:32.

³³⁵ National Board of Health and Welfare 2004:33.

³³⁶ National Board of Health and Welfare 2004:33-34.

³³⁷ Eriksson 2005:2, Sirkiä 2003:10.

³³⁸ Sirkiä 2003:10.

Bekämpfung von Frauenhandel und Ausbeutung berichtet.³³⁹ Diese seien darauf zurückzuführen, dass Kunden der Polizei keine Hinweise mehr liefern, weil dies einer Selbstanzeige gleichkäme.

Ein weiterer erwähnenswerter Punkt betrifft den Umgang staatlicher Stellen mit Sexarbeiterinnen. Hier lässt sich ein Zwiespalt erkennen zwischen der Sicht der Sexarbeiterin als Opfer und dem Anliegen, diese Frauen dabei zu unterstützen, sich selbst zu helfen (Stichwort „empowerment“) und als handlungsfähige Personen zu betrachten.³⁴⁰ Auch wird festgestellt, dass Sexarbeiterinnen trotz der „verschriebenen“ Opfersicht durch ihre Tätigkeit gesellschaftlich stigmatisiert sind.³⁴¹

5.4. Zusammenfassung

In Schweden ist der Kauf sexueller Dienstleistungen verboten. Nicht strafbar machen sich hingegen die Sexarbeiterinnen selbst. Sie können also grundsätzlich ihrer Arbeit nachgehen und z.B. auf der Straße stehen und ihre Dienste anbieten. Allerdings ist diese Duldung durch die Tatsache, dass sich der Kunde strafbar macht, keine unbeeinträchtigte. Denn um überhaupt einen Kunden haben zu können, muss eine Sexarbeiterin die Augen der Polizei meiden.

³³⁹ Sirkiä 2003:10, Eriksson 2005:2.

³⁴⁰ National Board of Health and Welfare 2004:69.

³⁴¹ National Board of Health and Welfare 2004:76-78.

6. SLOWAKEI

Sexarbeit wird in der Slowakei sowohl rechtlich als auch im öffentlichen Diskurs weitgehend ignoriert. Auch die slowakische Frauenbewegung hat dieses Themenfeld noch nicht für sich entdeckt. Einzig eine Organisation in Bratislava, Oz Odysseus, eine auf gesellschaftliche Randgruppen spezialisierte NGO, hat seit Dezember 2003 ein eigenes Beratungsprojekt für die Zielgruppe SexarbeiterInnen und beschäftigt sich mit diesem Thema. Wie erwähnt ist Oz Odysseus jedoch keine Frauenrechtsorganisation, sondern eine aus der Drogenberatung gewachsene Organisation.

Ich konnte keine weitere Organisation oder staatliche Stelle ausfindig machen, die sich mit dem Thema Sexarbeit beschäftigt. Eine gewisse Berührung zu dem Thema Sexarbeit hat jedoch die Frauenrechtsorganisation Aliancia zien, ebenfalls mit Sitz in Bratislava, die sich auf die Themenbereiche häusliche Gewalt gegen Frauen und Frauenhandel konzentriert. Mit den genannten beiden Organisationen habe ich persönliche Gespräche geführt³⁴². Wegen der weitgehenden Ignoranz dieses Themas sind schriftliche Unterlagen bereits in slowakischer Sprache rar und in englischer oder deutscher Sprache konnte ich überhaupt keine Dokumente ausfindig machen³⁴³. Meine Ausführungen stützen sich daher ausschließlich auf mündliche Auskünfte der oben genannten Stellen. Diese müssen daher im Bewußtsein dessen gelesen werden, dass der Einblick dieser Stellen in den Gesamtmarkt ein eingeschränkter ist.

6.1. Rechtslage

Sexarbeit ist in der Slowakei nicht geregelt und passiert im gesetzefreien Raum. Kriminalisiert sind Zuhälterei (wobei es eine gesetzliche Definition von Sexarbeit nicht gibt) und Menschenhandel. Sexuelle Handlungen an/mit Kindern/Jugendlichen unter 14 Jahren sind generell verboten. Nachdem Sexarbeit nicht weiter geregelt ist, bedeutet dies umgekehrt, dass sexuelle Handlungen mit Jugendlichen ab 14 Jahren straffrei sind, auch wenn diese käuflich erworben werden.³⁴⁴

³⁴² Jeweils ein persönliches Gespräch am 15.03.2006 mit Lubica Tornóczyová von Oz Odysseus und Katarina Farkasova von Aliancia zien sowie folgenden e-mail Kontakt.

³⁴³ Angefragt habe ich bei Aliancia zien, Oz Odysseus sowie einer weiteren Frauenorganisation, Aspekt, ein Bildungs- und Informationszentrum für Frauen mit Sitz in Bratislava.

³⁴⁴ Straffbar machen sich aber unter Umständen die Eltern des Kindes „wegen Gefährdung der moralischen Erziehung“, Gespräch Aliancia zien.

Anfang März 2006 wurde von einer kleinen liberalen Partei, die jedoch im Parlament nicht vertreten ist, ein Gesetzesvorschlag zur Legalisierung der Sexarbeit dem Parlament vorgelegt. Dies könnte ein erster Schritt zur Eröffnung einer politischen Debatte zu diesem Thema sein. Jedoch wird es nach Einschätzung von Oz Odysseus in der katholisch und konservativ geprägten Slowakei nicht leicht sein, zu diesem Thema eine sachliche Diskussion zu führen. Gängige Meinung ist nach Auskunft von Oz Odysseus, dass sich keine Frau freiwillig entscheidet, in der Sexarbeit zu arbeiten, sondern immer äußere Zwangsfaktoren eine Rolle spielen (Drogenabhängigkeit, Zuhälterei, Menschenhandel, etc.).

6.2. Auswirkungen

Sexarbeit ist in der Slowakei zwar nicht kriminalisiert, aber es gibt auch keinen rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen Sexarbeit geschützt (mit Rechten der Sexarbeiterin) ausgeübt werden könnte. Sexarbeit passiert und einzig die Strafrechtsbestimmungen gegen Zuhälterei und Menschenhandel legen offizielles Zeugnis ab, dass es Sexarbeit gibt.

Da Sexarbeit weder gesetzlich geregelt ist, noch politisch thematisiert wird, gibt es auch kaum offizielle Informationen und Datenmaterial. Oz Odysseus hat im Rahmen seines Beratungsprojektes für SexarbeiterInnen jedoch bereits zu spezifischen Fragestellungen Daten erhoben und durch street-work, Beratung³⁴⁵ und ein wöchentliches Clubcafe vor allem für den Raum Bratislava und den Bereich Straßensexarbeit ein relativ umfassendes Bild. Frauen, die in der Indoor-Sexwork arbeiten, konnten bisher durch das Projekt nicht erreicht werden, die Barbesitzer blocken ab, auch Informationsmaterial kann nicht ausgeteilt werden. Dieser Bereich ist daher noch fast unbeleuchtet.

Im Rahmen eines Projektes 2005 wurden die Zahlen bezüglich Straßensexarbeit in Bratislava und einer weiteren Region in der Slowakei (Banska Bystrica und Ziar nad Hronom, die durch eine Autostraße getrennt sind) erhoben. Insgesamt wurden 1.500 weibliche, 80 männliche und 5 transgender SexarbeiterInnen gezählt. Ungefähr 95 % der weiblichen Straßensexarbeiterinnen (in Bratislava) waren einheimische Frauen und der Ausländerinnenanteil³⁴⁶ entsprechen gering.

Nach den wenigen Beobachtungen, die in Bars in Bratislava gemacht werden konnten, gilt für diese ungefähr dasselbe Verhältnis. Viele der Straßensexarbeiterinnen sind drogenabhängig.

³⁴⁵ 2005 hatte die Beratungsstelle etwa 145 Klientinnen (und 470 Kontakte).

³⁴⁶ Die Nicht-Slowakinnen in der Straßensexarbeit kommen zu 70% aus Osteuropa, zu 20% aus Zentraleuropa und zu 10% aus den baltischen Staaten.

Die Klientinnen der Beratungsstelle sind etwa zu 70% drogenabhängig, wobei dies nicht unbedingt den tatsächlichen Prozentsatz widerspiegelt. Hinsichtlich der Indoor-Sexwork ergibt sich ein anderes Bild. Der Eindruck besteht, dass es dort seltener drogenabhängige Frauen gibt. Die Barbesitzer schicken die Frauen ein- bis zweimal im Monat zu einer ärztlichen Untersuchung (mit dem jeweiligen Arzt besteht in der Regel eine Art Rahmenvertrag), die sie selbst bezahlen müssen.

Das Einkommen in den Bars ist in der Regel niedriger als auf der Straße. In der Straßensexarbeit können an guten Tagen etwa 6.000 Kronen verdient werden. Dieser Betrag entspricht umgerechnet etwa 170 €³⁴⁷. Auch bietet die Straßensexarbeit mehr Flexibilität. Hat die Frau das Gefühl, genug verdient zu haben, ist sie nicht an Arbeitszeiten gebunden und kann nach Hause gehen. Organisierte Zuhälterei gibt es auf der Straße praktisch nicht und die Frauen arbeiten relativ selbstbestimmt. Wenn es männlichen Schutz gibt, so ist dies in der Regel der Lebenspartner. Der generelle Eindruck ist auch, dass die Frauen auf der Straße über die gesundheitlichen Risiken Bescheid wissen und in der Regel nur mit Kondom arbeiten.

Manche der Frauen fahren ab und zu über den Tag nach Österreich, weil sie dort besser verdienen. Bei etwa 95% der Frauen hat die Organisation auch den Eindruck, dass die Entscheidung, in der Sexarbeit zu arbeiten, freiwillig getroffen wurde. Als Beispiel wurde der Fall einer Frau gebracht, deren Alternative ist, 12 Stunden in einer Fabrik zu arbeiten und dann trotzdem finanziell kaum über die Runden zu kommen - in dieser Situation ist (insbesondere auch wenn Kinder da sind) die Straßensexarbeit mit freier Zeiteinteilung unter Umständen die vorgezogene Lösung. Es wechseln auch immer wieder Frauen von Bars auf die Straße.

Allerdings ist es die Erfahrungen der Beratungsstelle, dass die Frauen zu ihrer Arbeit nicht stehen können, sie fühlten sich moralisch schlecht und hätten ein geringes Selbstwertgefühl. Aus Sicht der Beratungsstelle wäre ein arbeitsrechtlicher Zugang zu der Thematik am zielführendsten.

³⁴⁷

Das monatliche slowakische Durchschnittseinkommen beträgt etwa 400 €.

7. EXKURS FRAUENHANDEL

Einen Exkurs zu Frauenhandel halte ich deshalb für nötig, weil insbesondere von feministischer Seite die Frage gestellt wird, ob denn zwischen Frauenhandel in die sexuelle Ausbeutung und Sexarbeit überhaupt unterschieden werden kann. Innerhalb der Frauenbewegungen gibt es eine starke Strömung, die Sexarbeit als (sexuelle) Gewalt gegen Frauen betrachtet und konsequenter Weise eine Unterscheidung zwischen Sexarbeit und „anderen“ Formen der sexuellen Ausbeutung für unzulässig erachtet. Überdies stellt sie einen Zusammenhang zwischen Legalisierung von Sexarbeit und Frauenhandel her.

Unter diesem Blickwinkel werden zwei Fragestellungen beleuchtet. Was wird unter Frauenhandel in sexuelle Ausbeutung verstanden und begünstigt die Legalisierung von Sexarbeit tatsächlich Frauenhandel. Frauenhandel wird in diesem Zusammenhang nur in seiner häufigsten Form, dem Handel in die sexuelle Ausbeutung, verstanden.³⁴⁸

7.1. Definitionsvielfalt

Welche Definition von Frauenhandel gefunden wird, ist - wie hier gezeigt werden soll - sehr abhängig von Interessenslagen und Einstellungen. Staaten betrachten Frauenhandel primär als Problem der illegalen Migration und der organisierten Kriminalität.³⁴⁹ Menschenrechtsorganisationen sehen darin eine Form der modernen Sklaverei. Abolitionistisch geprägte Frauenbewegungen wie die „Coalition Against Trafficking in Women“ (CATW)³⁵⁰ hingegen erkennen darin die Globalisierung der sexuellen Ausbeutung von Frauen.³⁵¹

Zwar gibt es seit dem sog. Palermo Protokoll³⁵² eine internationale Legaldefinition davon, was unter Menschenhandel (und Frauenhandel in die sexuelle Ausbeutung als ein Teil davon) zu verstehen ist, jedoch läßt sie viele Fragen offen. So wird z.B. der Begriff sexuelle

³⁴⁸ O'Connor zitiert UN-Angaben, wonach etwa 80% aller gehandelten Menschen in sexuelle Ausbeutungsverhältnisse gehandelt werden (O'Connor 2006:3). Andere häufige Formen von Frauenhandel sind der Handel in Hausangestelltenverhältnisse und Ehen.

³⁴⁹ O'Connell Davidson 2006:3.

³⁵⁰ Siehe dazu auch die Einleitung und den Analyseteil.

³⁵¹ O'Connell Davidson 2006:3.

³⁵² UN-Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels. Beschlossen wurde das Palermoprotokoll im Jahr 2000, in Kraft trat es im Dezember 2003. Der Text des Protokolls findet sich unter <http://www.ohchr.org/english/law/protocoltraffic.htm>.

Ausbeutung ohne weitere Ausdifferenzierung verwendet. Was genau darunter zu verstehen ist, bleibt daher der Interpretation des einzelnen Staates offen. Bedeutsam ist auch, dass es sich um ein Protokoll zum UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität handelt. Darin zeigt sich die Besorgnis der Staatengemeinschaft um Menschenhandel als Problem der illegalen Migration und organisierten Kriminalität und nicht der Menschenrechtsverletzung von MigrantInnen.³⁵³

Ein wesentlicher Kritikpunkt an der im Palermo Protokoll getroffenen Definition ist die Tatsache, dass nicht jede Migrantin vor sexueller Ausbeutung im Zielland geschützt ist, sondern nur jene, die bereits im Migrationsprozess Opfer von Täuschung, Zwang oder Gewalt wurden.³⁵⁴ Diese eingeschränkte Sichtweise wurde unter anderem auch von der „Experts Group on Trafficking in Human Beings der Europäischen Kommission“ als problematisch gesehen.³⁵⁵

Wie Frauenhandel aus feministischer Sicht definiert wird, hängt wiederum davon ab, welche Sichtweise gegenüber Sexarbeit vertreten wird. Hier können grundsätzlich zwei Positionen unterschieden werden.³⁵⁶ Jene unter anderem von der „Coalition Against Trafficking in Women“ (CATW)³⁵⁷ vertretene Position, die keine Unterscheidung zwischen Sexarbeit und Frauenhandel trifft, weil Sexarbeit generell als sexuelle Ausbeutung betrachtet wird. Und jene, unter anderem von der „Global Alliance Against Traffic in Women“ (GAATW)³⁵⁸ vertretene Position, die von einem Konzept der Sexarbeit als freiwillig gewählte Erwerbstätigkeit ausgeht und um eine Unterscheidung zwischen Sexarbeit und Frauenhandel in die sexuelle Ausbeutung bemüht ist.

Betrachtet man Sexarbeit nicht generell als sexuelle Ausbeutung, sondern gesteht zu, dass sich Frauen, aus welchen Gründen auch immer, freiwillig entscheiden, Sexarbeit als Einkommenserwerb zu leisten, bleibt die Frage offen, wo die Grenze zwischen Ausbeutung und extrem schlechten Arbeitsbedingungen gezogen werden muss.³⁵⁹

Die geschilderten Unterschiede in der Betrachtungsweise sollen verdeutlichen, wie wichtig es in der kritischen Lektüre von Dokumenten zu diesem Thema ist, sich zunächst ein Bild von der Ausrichtung der Autorin/des Autors zu machen.

³⁵³ O’Connell Davidson 2006:4.

³⁵⁴ O’Connell Davidson 2006:5.

³⁵⁵ Experts Group on Trafficking in Human Beings 2004:49.

³⁵⁶ Outshoorn 2004:10.

³⁵⁷ <http://www.catwinternational.org/>.

³⁵⁸ <http://www.gaatw.net/>.

³⁵⁹ O’Connell Davidson 2006:6.

7.2. Legalisierung und Frauenhandel

Die Gründe für Frauenhandel sind jedenfalls vielfältig. Schlechte wirtschaftliche Rahmenbedingungen in den Herkunftsländern, die zunehmende Feminisierung der Armut in Kombination mit einer immer größeren Mobilität und nicht zuletzt wirtschaftsliberale Systeme, die Arbeitskraft primär als Kostenfaktor betrachtet. Gibt es aber auch einen Zusammenhang zwischen Legalisierung und Frauenhandel? Auch hier stellt sich zunächst ein Definitionsproblem.

Wenn von Legalisierung gesprochen wird, lässt sich bei genauerer Betrachtung schnell erkennen, dass keineswegs geklärt ist, was konkret darunter zu verstehen ist.³⁶⁰ Umso hitziger ist die Debatte um einen Zusammenhang und macht eine kritische Hinterfragung der präsentierten Forschungsergebnisse notwendig.

7.2.1. Begriffsbestimmung

Der Begriff Legalisierung wird im allgemeinen für verschiedenste Formen des staatlichen Umgangs mit Sexarbeit verwendet. Von einer bloßen Entkriminalisierung bis hin zur Ausgestaltung als Arbeit (wie jede andere). Darin liegt bereits ein Grundübel. Denn wenn ein Zusammenhang zwischen Legalisierung von Sexarbeit und Frauenhandel hergestellt wird, wie etwa von der „Coalition Against Trafficking in Women“ (CATW), so wird nicht gleichzeitig definiert, was konkret unter Legalisierung verstanden wird. In einem 10-Punkte Katalog³⁶¹ führt die CATW auf ihrer Homepage Gründe an, warum Legalisierung Frauenhandel begünstigt und Frauen in der Sexarbeit nicht schützt.

Ebenso geht die „European Womens Lobby“ (EWL) in einem auf ihrer Homepage veröffentlichten Handbuch über Zusammenhänge zwischen Sexarbeit und Frauenhandel vor.³⁶² Die Haltbarkeit der Argumente lässt sich - in ihrer Allgemeinheit - vor dem Hintergrund unterschiedlichster Legalisierungssysteme bezweifeln.

7.2.2. Ein emotionales Thema

Einer sachlichen Debatte wenig zuträglich ist der emotionalisierende Umgang mit dem Thema Frauenhandel. Nicht nur Medien, sondern auch ExpertInnen lassen häufig die notwendige Differenziertheit der Betrachtung vermissen. Staaten, die Sexarbeit als Arbeit

³⁶⁰ Prostitutes' Education Network 2006:1-3.

³⁶¹ Raymonds 2003:1-11.

³⁶² O'Connor 2006:3-28.

„legalisiert“ haben, werden manchmal so dargestellt, als wäre ihre wahre Intention, die Ausbeutung der Frauen zu erleichtern.³⁶³ Ein Beispiel der fast hysterischen Umgangsweise mit dem Thema ist die Fussball-WM 2006 in Deutschland. Es kursierten - von Beratungsstellen als absurd bezeichnete³⁶⁴ - Zahlen in Höhe von etwa 40.000 gehandelten Frauen anlässlich der Fußball-WM. Dies veranlasste den schwedischen Ombudsman für Gleichberechtigung, Claes Bergström, zur Forderung, die schwedische Fußballmannschaft möge deshalb nicht an der Fußball-WM in Deutschland teilnehmen.³⁶⁵

Bedenkt man nun, dass sich die Fußball-WM in Deutschland nicht von anderen Großveranstaltungen unterscheidet, die vorwiegend von Männern besucht werden, stellt sich die Frage, ob es Zufall ist, dass gerade bei dieser Veranstaltung Frauenhandel so stark thematisiert wurde - oder aber der Austragungsort, Deutschland, und der Zugang dieses Landes zum Thema Sexarbeit Anlass für diese Behauptungen war.

7.2.3. Gibt es einen Zusammenhang?

Es liegen Untersuchungen vor, die einen Zusammenhang zwischen Legalisierung und Frauenhandel feststellen, diese untersuchen jedoch Legalisierungsformen, die nicht primär die Stärkung der Frauen mit Rechten zum Ziel hatten.³⁶⁶

Darin liegt auch die Schwierigkeit. Es gibt bisher kein Land, das eine tatsächlich befriedigende Lösung im Sinne der Sexarbeiterinnen gefunden hätte. Jedoch lassen sich unter Umständen Tendenzen erkennen, welche konkreten Maßnahmen Frauenhandel tatsächlich begünstigen und welche - im Gegenteil dazu - Migrantinnen vor der Gefahr sexueller Ausbeutung schützen.

Es bedarf daher dringend eingehender Forschungsarbeiten, die diesen Zusammenhängen auf

³⁶³ Ekberg 2002:4, Ekberg 2004:1188.

³⁶⁴ Gespräch Ban Ying (zwei Publikationen dazu finden sich auch auf der homepage von Ban Ying, „WM 2006 und Menschenhandel“ sowie „WM Presseerklärung“, download vom 2. November 2006, <http://www.ban-ying.de/pageger/start.htm>) und Publikation der bundesweiten AG Recht Prostitution, „Das Menschenhandelskomplott“, download vom 26. April 2006, http://www.frauensolidaritaet.org/news/2006/stellungnahme_agrecht.pdf.

³⁶⁵ Der Spiegel, 15/2006, 10.04.2006, „Ein Opfer bringen“. Schweden nahm schließlich doch an der Fußball-WM 2006 teil.

³⁶⁶ Farley 2004 (Neuseeland), Aghatise 2004 (Italien); Auch eine vom Europäischen Parlament finanzierte vergleichende Studie kann keine eindeutigen Zusammenhänge zwischen Legalisierung und Frauenhandel feststellen. Hingegen stellt sie fest, dass es gravierende Informations- und Datenmängel sowohl in den Ziel- als auch Herkunftsländern gibt und skizziert, welche Maßnahmen und Studien notwendig wären, um fundiertere Aussagen zu treffen (European Parliament 2005).

neutrale und sachliche Weise nachgehen.³⁶⁷ Denn auch wenn bestimmte Systeme der Legalisierung Frauenhandel begünstigen, so ist es durchaus denkbar, dass ein Legalisierungssystem, das Sexarbeiterinnen (speziell auch Migrantinnen) stärkt, umgekehrt Frauenhandel entgegen wirkt. Etwa durch die Ermöglichung befristeter Arbeitsvisa für Sexarbeiterinnen, zugängliche Informationen in den Herkunftsländern über Lebens- und Arbeitsbedingungen im Zielland³⁶⁸ und rechtliche Absicherung ihrer Tätigkeit.

Derzeit jedoch geht die Migrationspolitik der untersuchten Länder in eine andere Richtung, wie generell die EU-Migrationspolitik. Und die Aufklärungskampagnen in den Herkunftsländern sind eher von Angstmache und dem Bild der Frau als geschundenes Opfer geprägt, denn von sachlicher Aufklärung über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Sexarbeit in den Zielländern.³⁶⁹ Gehandelte Frauen werden lieber als „unschuldige“ Opfer gesehen, denn als Frauen, die sich - im Glauben in der Sexarbeit ihren Lebensunterhalt verdienen zu können - in extrem ausbeuterischen Verhältnissen wiederfinden.³⁷⁰ Dies zeigt sich unter anderem darin, dass gehandelte Frauen, die sich nach ihrer Befreiung von ihren Peinigern entschließen, weiterhin in der Sexarbeit tätig zu sein, häufig als unglaublich betrachtet³⁷¹ werden (dahingehend, dass sie tatsächlich Opfer von Handel in die sexuelle Ausbeutung waren).

³⁶⁷ European Parliament 2005:141, Recommendations.

³⁶⁸ Ein EU-finanziertes Projekt, femmigration, das eine Internet-zugängliche Datenbank über rechtliche und sonstige Rahmenbedingungen für Sexarbeiterinnen in Zielländern erarbeitete, musste mangels Fortführung der Förderung eingestellt werden (Gespräch Amnesty for Women).

³⁶⁹ Gespräch Ban Ying, Gespräch LEFÖ-IBF.

³⁷⁰ Gespräch Ban Ying, Gespräch LEFÖ-IBF, O'Connell Davidson 2006:9-11.

³⁷¹ Gespräch Ban Ying, Gespräch LEFÖ-IBF, Doezema 1998:45.

8. ANALYSE

Legt man als Beurteilungsmaßstab die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen an, so hat - wie sich an den beschriebenen Auswirkungen ablesen lässt - keines der untersuchten Länder bisher eine befriedigende gesetzliche Lösung gefunden. Lassen sich aber dennoch - an diesem Maßstab gemessen - Unterschiede in den Tendenzen festmachen, abhängig davon, ob Sexarbeit verboten, oder aber als Arbeit (wenn auch noch nicht auf umfassende Weise) anerkannt ist?

Doch bevor eine Antwort auf diese Frage gesucht wird, soll einer zentralen Fragestellung in der Debatte um Sexarbeit Raum geboten werden. Ist Sexarbeit Ausdruck patriarchaler Unterdrückung und die Entscheidung einer Frau mit Sexarbeit ihren Unterhalt zu verdienen jedenfalls als eine unfreiwillige zu betrachten? Oder aber kann unter bestimmten Voraussetzung diese Entscheidung als eine freiwillige und Ausdruck sexueller Autonomie betrachtet werden?

8.1. Sexuelle Autonomie

Die Frage, ob Sexarbeit zumindest von einem Teil der Sexarbeiterinnen freiwillig erbracht wird und die Entscheidung dazu Ausdruck sexueller Autonomie sein kann - oder nicht - spaltet Frauenbewegungen seit Jahrzehnten. Die Komplexität der Fragestellungen im Zusammenhang mit Sexarbeit machen eine Antwort nicht leicht, dennoch gilt es, Position zu beziehen, denn die Beantwortung dieser Frage entscheidet darüber, wie mit Sexarbeit umgegangen werden kann und darf.

8.1.1. Begriffsbestimmung

Zunächst gilt es, sexuelle Autonomie einer Definition zuzuführen. Elisabeth Holzleithner hat in einem Versuch, ein Konzept sexueller Autonomie zu skizzieren, das „weder die Idee sexueller Freiheit aufgibt, noch feministische Anliegen“³⁷², folgende Annäherung an eine Definition gefunden: „Sexuelle Autonomie basiert auf wechselseitiger personaler Anerkennung als gleichermaßen freies Individuum mit der Kapazität, eigene Entscheidungen

³⁷² Holzleithner 2004:3.

zu treffen und daraufhin zu handeln und dem Recht, in der eigenen Identität geschützt zu werden.³⁷³ Neben der Kapazität, eigene Entscheidungen zu treffen, zählt Holzleithner noch eine Auswahl an Entscheidungsmöglichkeiten und die Abwesenheit von Zwang und Manipulation als Voraussetzung für autonomes Handeln auf.³⁷⁴ Die logische Grenze der Autonomie liegt dort, wo die legitime Autonomie des anderen verletzt wird.³⁷⁵ Ob in einer sexuellen Beziehung die Autonomie des anderen gewahrt bleibt, hängt also primär davon ab, ob die Handlungen auf Konsens beruhen.

Entscheidende Frage ist nun, ob dieser Konsens in der Sexarbeit denkbar ist, oder aber ob Sexarbeiterinnen immer Zwangsumständen unterliegen, die echten Konsens und Freiwilligkeit nicht zulassen. Wie feministische Bewegungen diese Frage beantworten, soll nun eingehender betrachtet werden.

8.1.2. Feministische Positionen

Wie erwähnt, können die Positionen grob in zwei Lager geteilt werden. Die aus der amerikanischen radikalfeministischen Antipornographiebewegung³⁷⁶ hervorgegangene abolitionistische Strömung verneint die Möglichkeit einer freiwilligen Entscheidung zur Sexarbeit kategorisch. Prominente Vertreterinnen dieser Ansicht, wie Janice Raymonds³⁷⁷, Melissa Farley³⁷⁸ und Gunilla Ekberg³⁷⁹ sehen das Argument der Freiwilligkeit als Lüge.³⁸⁰ Die Tatsache, dass Frauen mit Sexarbeit ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, wird auf ungleiche Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen zurückgeführt und Sexarbeit als eine Form struktureller männlicher Gewalt gegenüber Frauen betrachtet.³⁸¹

Frauen in der Sexarbeit werden nicht als selbstbestimmte Individuen gesehen, die (sexuelle) Dienstleistungen erbringen, sondern als Opfer von Rahmenbedingungen, die Freiwilligkeit ausschließen. Diese können in dem bisher Erfahrenen bestehen, wie etwa Missbrauch in der

³⁷³ Holzleithner 2004:3.

³⁷⁴ Holzleithner 2004:3.

³⁷⁵ Holzleithner 2004:3-4.

³⁷⁶ Prominente Vertreterinnen der PorNo-Bewegung sind u.a. Catherine McKinnon, Andrea Dworkin und Diana Russel (Holzleithner 2002a:112). McKinnon etwa sieht in der Pornographie „das Sinnbild von Herrschaft und Unterwerfung - die (sexuelle) Realität von Frauen“ (Holzleithner 2002a:113).

³⁷⁷ Raymond 2003.

³⁷⁸ Farley 2004a und 2004b.

³⁷⁹ Ekberg 2002 und 2004.

³⁸⁰ Raymond 2003:1-10, Ekberg 2004:1188, Farley 2004b:1094.

³⁸¹ Ekberg 2004:1189.

Kindheit, oder aber in zwingenden Umständen, wie Drogenabhängigkeit, Verschuldung und mangelnden Erwerbsalternativen.

Frauen würden, nach Ansicht dieser Strömung, in der Sexarbeit verdinglicht, als käufliche Ware betrachtet. Darin wird auch ein Schaden für die Gesellschaft insgesamt gesehen. Melissa Farley drückt diese Sichtweise sehr eindrücklich aus, indem sie sagt: „what incest is to the family, prostitution is to the community“.³⁸² Wenn eine Gesellschaft die Gleichstellung der Geschlechter als ehrliches Anliegen verfolgt, so könne sie auch nicht die Verdinglichung (und Ausbeutung) einer Gruppe von Frauen tolerieren.³⁸³

In konsequenter Fortführung dieser Betrachtungsweise müsse Sexarbeit daher als kriminelle sexuelle Ausbeutung betrachtet und verboten werden. Diese Haltung wird von Schweden vertreten und führte 1999 zur einseitigen Bestrafung des Kunden.

Die Gegenposition findet sich unter prominenten Vertreterinnen wie O’Connell Davidson³⁸⁴, Jo Doezema³⁸⁵ und Barbara Sullivan³⁸⁶. Diese Strömung sieht wiederum in der generellen Betrachtung von Sexarbeiterinnen als Opfer besondere Gefahren. Nicht nur würden Sexarbeiterinnen durch dieses Opferbild als machtlos und schutzbedürftig eingestuft - und damit (zusätzlich) entmachtet.

Ein Verbot der Sexarbeit würde Sexarbeit auch nicht verhindern, sondern nur in den Untergrund treiben und die Frauen abhängiger von ausbeuterischen Vermietern, Zuhältern und Kunden machen.

Sullivan etwa stellt die Frage, ob nicht gerade durch den Ausschluß der Freiwilligkeit tatsächliche Vergewaltigungen von Sexarbeiterinnen weniger als solche wahrgenommen werden. Denn wenn grundsätzlich keine Einwilligung in den entgeltlichen Sexualakt möglich ist, dann könne auch keine Unterscheidung getroffen werden, zwischen „echter“ Vergewaltigung und „unechter“ Vergewaltigung.

Nach Ansicht dieser Strömung könne die Situation von Frauen in der Sexarbeit nur durch das Zugestehen von Rechten geschützt werden. Der Verkauf sexueller Dienstleistungen beinhalte nicht den Kauf der Frau, sondern müsse als Rechtsgeschäft respektiert werden.

³⁸² Farley 2004a:1.

³⁸³ Ekberg 2004:1188-1189.

³⁸⁴ O’Connell Davidson 2003 und 2006.

³⁸⁵ Doezema 1998.

³⁸⁶ Sullivan 2000 und 2004.

Nach Sullivan wäre es angemessen, Sexarbeit ausschließlich als Frage der Autonomie im Arbeitsleben zu berachten.³⁸⁷ Auch Doezema sieht in der Debatte um Freiwilligkeit besondere Gefahren. Denn wenn auch nicht explizit in Gesetzestexten, so werden Frauen, die freiwillig in der Sexarbeit tätig sind und nicht dem Opferbild entsprechen, häufig als nicht schützenswert betrachtet.³⁸⁸

8.1.3. Eigene Ansichten

Zu Beginn dieser Arbeit war meine Einstellung zum Thema Sexarbeit sehr „schwedisch“ geprägt. Dass eine Frau aus freien Stücken sexuelle Dienstleistungen verkauft, war mir weder nachvollziehbar noch hielt ich es für realistisch. Die Tatsache, dass ein Großteil der Frauen in der Sexarbeit tatsächlich unter sehr schlechten Bedingungen arbeitet, unterstützte diese Vorstellung. Kritische Literatur zu dieser Haltung konnte mich noch nicht vom Gegenteil überzeugen. Entscheidend für den Übergang zu einer differenzierteren Betrachtung waren schließlich direkte Kontakte zu Sexarbeiterinnen.

Ich traf auf Frauen, die im Leben stehen, Kinder großziehen, ähnliche Berufssorgen haben, wie andere Durchschnittsmenschen - und Sexarbeit als eine Arbeit wie jede andere betrachten (wenn auch unter schlechteren Rahmenbedingungen). Ab diesem Zeitpunkt erschien es mir vermessen, diesen Frauen zu unterstellen, sie wüssten nicht, was sie tun.

Mittlerweile erachte ich das Bild der Sexarbeiterin als sexuell ausgebeutete Frau ohne Handlungsspielraum zumindest als eindimensional und verkürzt. Alle von mir befragten Sexarbeiterinnen und auch jene, die auf meinen Fragebogen antworteten, sagten von sich, ihren Beruf nicht nur freiwillig, sondern auch gerne auszuüben. Grenzen der Zufriedenheit sahen sie von schlechten Rahmenbedingungen gezogen, nicht jedoch von der Tatsache, sexuelle Dienstleistungen zu erbringen. Diese Frauen teilten eine weitere Gemeinsamkeit. Sie alle arbeiteten zum Zeitpunkt der Fragestellung selbstbestimmt und konnten ihre Arbeitsbedingungen weitestgehend selbst gestalten.

Darin liegt aber auch wiederum eine Besonderheit. Denn selbstbestimmtes Arbeiten ist - ohne mich auf konkrete Zahlen stützen zu können - nur für einen relativ kleinen Teil der Sexarbeiterinnen beruflicher Alltag. Und selbst wenn alle Sexarbeiterinnen selbstbestimmt

³⁸⁷ Sullivan 2000:1.

³⁸⁸ Doezema 1998:41-47. Doezema zitiert etwa das Beispiel Niederlande, wo die Polizei Fälle von Opfern von Frauenhandel, die sich entschließen weiterhin in der Sexarbeit tätig zu sein, nicht verfolgt (Doezema 1998:45).

arbeiten könnten, hieße dies nicht, dass auch alle ihren Beruf gerne ausüben würden. Viele Sexarbeiterinnen haben ein sehr zwiespältiges Verhältnis zu ihrer Arbeit.³⁸⁹

Auch birgt die Intimität, die dieser Beruf mit sich bringt, selbst bei guten Rahmenbedingungen spezielle Gefahren. Die Fähigkeit, eigene Grenzen zu kennen und diese auch gegenüber dem Kunden ziehen zu können, ist essentiell für die psychische und physische Gesundheit einer Sexarbeiterin³⁹⁰, stärker als vielleicht in allen anderen Berufen.

Aber ich bin mittlerweile davon überzeugt, dass dieser Beruf Freiwilligkeit nicht ausschließt und die Arbeitszufriedenheit für viele Sexarbeiterinnen vor allem von Faktoren abhängig ist, die sich von anderen Berufssparten nicht wesentlich unterscheiden, etwa der Grad der Selbstbestimmtheit, Verdienstmöglichkeiten, soziale Absicherung und Flexibilität der Arbeitszeiten.

Auch dem Argument, dass Sexarbeit die reale Gleichstellung der Geschlechter behindert, kann ich mich nicht anschließen. Vielmehr befürchte ich, dass die generelle Sichtweise der Frau als Opfer den Frauen in den Rücken fällt und nicht umgekehrt. Das tief verwurzelte Idealbild einer von Liebe getragenen, auf bloß eine Person gerichteten Sexualität, geht meiner Meinung nach zu Lasten von Frauen.

Denn vom Ideal abweichendes sexuelles Verhalten wird der Frau, nicht dem Mann, zum Vorwurf gemacht. Frauen, die sich offen entgegen diesen gesellschaftlichen Normen verhalten, werden schnell als „Schlampe“³⁹¹ bezeichnet. Männer macht dasselbe Verhalten hingegen zum bewunderten (Weiber)Helden.³⁹²

In der Sexarbeitsdebatte zeigt sich diese ungleiche Rollenverteilung unter anderem darin, dass sehr häufig - auch von Feministinnen und unabhängig von einer offensichtlichen Ausbeutungssituation - nicht vom Kauf sexueller Dienstleistungen die Rede ist, sondern vom Kauf der Frau. Auch wenn Frauen von manchen Männern wie eine „Ware“ behandelt werden, sollte diese Sichtweise unter anderen Menschen keinen sprachlichen Niederschlag finden.

³⁸⁹ Die Gründe dafür sind vielfältig. Viele Sexarbeiterinnen halten auch selbst ihren Beruf für unanständig und teilen häufig die gesellschaftlichen Vorurteile. Oft arbeiten sie deshalb anonym und führen ein Doppelleben (Mitrovic 2004a:10). Nicht selten sehen sich die Frauen auch nicht als Sexarbeiterin (Hustling for health 1999:48).

³⁹⁰ Diese Notwendigkeit wurde von allen Sexarbeiterinnen, mit denen ich Kontakt hatte, betont.

³⁹¹ Schlampe ist eine abfällige Bezeichnung für Sexarbeiterin.

³⁹² Eine wichtige Fragestellung in diesem Zusammenhang - der im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht weiter auf den Grund gegangen werden kann - ist jene nach der Haltung zur und dem (geringen) Wissen über die menschliche Sexualität in unserer Gesellschaft, insbesondere über die weibliche Sexualität. Weibliche Sexualität wird in unserer Gesellschaft nicht als Kraftquelle gesehen, sondern vielmehr als „Schwachstelle“, über die Frauen besonders leicht verletzt werden können (nicht zuletzt in ihrem Ansehen). Diese Sichtweise zu ändern erachte ich als besonders wichtigen Schritt für die reale Gleichstellung der Frau.

Sprache reflektiert und prägt Haltungen. Frauen nur als Opfer zu sehen und als gehandelte Ware, entmacht sie auch.

Dass diese Betrachtungsweise aber nicht nur Auswirkungen auf das Selbst- und Fremdbild von Sexarbeiterinnen hat, sondern auch das Verhalten von Klienten gegenüber Sexarbeiterinnen zu beeinflussen scheint, zeigt eine Studie von O'Connell Davidson aus 2003. Männer, die den Sexmarkt als einen Markt betrachten, auf dem sich Frauen verkaufen, sind nach den Ergebnissen dieser Studie bereiter, Gewalt auszuüben und wissentlich tatsächliche Zwangssituationen in Kauf zu nehmen, als Männer, die darin einen Handel von Geld gegen sexuelle Dienstleistung sehen.³⁹³

In diesem Sinne erachte ich weniger Sexarbeit als solche als Gefahr für die Geschlechtergleichstellung, als vielmehr die rechtlich und gesellschaftlich schwache Stellung von Sexarbeiterinnen und den fehlenden staatlichen Schutz vor Ausbeutung und Gewalt.

8.2. Verbot oder Anerkennung als Arbeit

Welche Richtung soll die europäische Staatengemeinschaft nun einschlagen? Trägt das Verbot von Sexarbeit und die einseitige Bestrafung des Kunden das Potential in sich, Sexarbeit zu vermeiden und damit auch vor Ausbeutung und Gewalt? Oder aber ist die Anerkennung von Sexarbeit als eine Arbeit wie jede andere - mit zu berücksichtigenden Besonderheiten - der bessere Weg, um Ausbeutung und Gewalt (in der Sexarbeit) zu vermeiden?

Wie sich an den Auswirkungen sowohl der deutschen als auch der schwedischen Rechtslage erkennen lässt, haben beide Wege bisher zu keinen deutlichen Verbesserungen für Sexarbeiterinnen geführt. Die Gründe dafür sind jedoch unterschiedlich und sollen hier eingehender betrachtet werden.

Angemerkt wird, dass sich diese Arbeit auf die Fragestellung konzentriert, welche Rechtslage sich auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen positiver bzw. negativer auswirkt. Nicht hingegen konnte im Rahmen dieser Arbeit die „positive Vision“ verfolgt werden. Hierbei ginge es um die Frage, welches Potential in einer „qualitätsvollen“ Sexarbeit liegt - einer, die vom gegenseitigen Respekt der beiden (Geschäfts-)partnerInnen und dem Spezialwissen der Sexarbeiterin getragen ist.

³⁹³ O'Connell Davidson 2003:6

8.2.1. Verbot

Im Falle Schwedens stößt das Verbot nach Meinungsumfragen zwar auf breite Unterstützung in der Bevölkerung, diese schlägt sich jedoch nicht in einem erkennbaren Rückgang der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen nieder. Sexarbeiterinnen werden vom Staat als Opfer betrachtet, denn Freiwilligkeit wird in diesem Zusammenhang generell ausgeschlossen. Staatliche Maßnahmen zur Absicherung von Rechten in der Sexarbeit gibt es daher nicht, diese konzentrieren sich auf Kontrollen des Verbots und ausstiegsorientierte Unterstützungsangebote für Sexarbeiterinnen.

Wie sich zeigt, hat der Staat/die Polizei jedoch nur geringen Einblick in den Sexmarkt, lediglich ein kleines Segment, die Straßensexarbeit, scheint der Polizei in ihren Dimensionen und Abläufen vertraut zu sein. Auch die Kontrolle des Verbots konzentriert sich auf die Straßensexarbeit. Eine breitere Erfassung des Sexmarktes und intensivere Kontrolle des Verbots scheitern an beschränkten Ressourcen der Polizei.

Insgesamt scheint sich zu bestätigen, was viele kritische Stimmen bereits vor Einführung des Verbots hervorgesagt haben: Sexarbeit lässt sich auch mit einem einseitigen Verbot nicht vermeiden. Denn Verbote scheinen einer gewissen Gesetzmäßigkeit zu unterliegen. Sie schaffen verborgene Strukturen, die der Polizei nur schwer zugänglich sind.

Ein einseitiges Verbot lediglich für Kunden bietet Sexarbeiterinnen zwar mehr staatliche Unterstützung als ein generelles Verbot. Aber verborgene Strukturen, die keine oder kaum staatliche Kontrolle der Arbeitsbedingungen zulassen, tragen jedenfalls das Risiko von Ausbeutung und Gewalt in sich. Geht man also davon aus, dass auch ein einseitiges Verbot das Ausmaß an Sexarbeit nicht entscheidend verändert, jedoch die Transparenz des Sexmarktes verschlechtert, bietet dieser Weg wenig Hoffnung.

Dies umso weniger, als Schweden - gemessen an der Gleichstellung der Geschlechter, dem staatlichen sozialen Netz und der breiten Unterstützung der Gesetzeslage in der Bevölkerung - ideale Voraussetzungen für ein solches Verbot zu haben schien. Diese Voraussetzungen werden europaweit aber nur von wenigen Ländern (annähernd) erfüllt. Es steht daher zu befürchten, dass ein (wenn auch nur einseitiges) Verbot in anderen Ländern deutlich schlechtere Konsequenzen für Sexarbeiterinnen hätte, als dies in Schweden der Fall ist.³⁹⁴

³⁹⁴ Es kursiert das Gerücht, dass das schwedische Bundeskriminalamt für eine Rücknahme des Verbots plädiert, jedoch konnte ich dafür keine Bestätigung in offiziellen schwedischen Dokumenten finden (Schewe-Gerigk 2005:5 und ein im Rahmen der Ausstellung „Sexarbeit, Prostitution-Lebenswelten und Mythen“, Hamburg 2005, angeführtes Zitat).

Und selbst Schweden scheint in seiner Haltung, Frauen in der Sexarbeit als Opfer zu betrachten, nicht konsequent zu sein. In einer Allianz mit den USA sagte Schweden der Sexarbeit und dem Frauenhandel den internationalen Kampf an³⁹⁵. Diese Allianz stellt Schwedens Gesamthaltung aber insofern in Frage, als die USA Sexarbeiterinnen (straf)rechtlich verfolgen. Sexarbeit wird von den USA nicht als eine Form männlicher Gewalt und Ausdruck patriarchaler Strukturen betrachtet, sondern als moralisches Übel und Gefahr für das bürgerliche Familienmodell.

Dass es den USA nicht um die Erfüllung feministischer Forderungen geht, kann auch an der aktuellen Haltung der US-Regierung zum Selbstbestimmungsrecht der Frau über ihren eigenen Körper abgelesen werden. Präsident Bush ist ein erklärter Abtreibungsgegner und eine seiner ersten Amtshandlungen war die Streichung jeglicher Entwicklungshilfegelder für Organisationen, die sich in irgendeiner Form um den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen bemühen.³⁹⁶ Die Grundhaltung der USA gegenüber der Thematik ist daher eine gänzlich andere als jene Schwedens. Dass sich so konträre Zugangsweisen vertragen erstaunt - und stimmt misstrauisch.³⁹⁷

8.2.2. Anerkennung als Arbeit

Umgekehrt hat auch die rechtliche Anerkennung von sexuellen Dienstleistungen als Arbeit in Deutschland noch zu keiner eindeutigen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen geführt. Meinungsumfragen über die Akzeptanz der neuen Rechtslage wurden bisher nicht durchgeführt.³⁹⁸ Jedoch scheint die Unterstützung des eingeschlagenen Weges nicht so einhellig zu sein wie in Schweden. Zumindest unter den politischen Parteien lassen sich deutliche Meinungsunterschiede festmachen.

³⁹⁵ Partner in dieser Initiative sind zwei internationale NGOs, die European Women's Lobby und die Coalition Against Trafficking in Women (Fact Sheet 2005:4).

³⁹⁶ Siehe dazu <http://www.svss-uspda.ch/de/facts/usa.htm>.

³⁹⁷ Eine vergleichbare Allianz zwischen radikalfeministischen und reaktionären Kräften gab es bereits in der amerikanischen Anti-Pornographie-Bewegung der 80er und 90er Jahre. Beide Seiten erachteten die gänzliche Ausrottung von Pornographie für notwendig. Doch während aus radikalfeministischer Sicht Pornographie als Sinnbild der (sexuellen) Unterwerfung der Frau und Verstärker des aggressiven männlichen „Triebes“ kritisiert wurde, standen bei den reaktionären Kräften die Wahrung des Anstandes und der Moral im Vordergrund. Dennoch bediente sich auch diese Seite radikalfeministischer Rhetorik, obwohl sie andere feministische Forderungen, wie Gleichberechtigung und Recht auf Schwangerschaftsabbruch, bekämpft hatten und auch weiter bekämpften. Wie E. Holzleithner richtig bemerkt, provozieren derartige Allianzen die Frage, ob nicht alte Inhalte einfach in ein neues Gewand gesteckt werden (Holzleithner 2002:112-114).

³⁹⁸ Zu einem Vergleich der Akzeptanz des Kaufs sexueller Dienstleistungen unter deutschen und schwedischen - unterschieden nach männlichen und weiblichen - StudentInnen siehe Johannson, Jenny 2006:26-33 (eine Übersetzung der Befragungsergebnisse ins Deutsche wurde mir von der Autorin am 12.07.2006 gemailt).

Die Grünen als jene Partei, von der die neue Gesetzeslage wesentlich vorangetrieben wurde, stehen dem eingeschlagenen Weg nach wie vor positiv gegenüber und konzentrieren sich auf den weiteren Handlungsbedarf.³⁹⁹ Die CDU/CSU hingegen steht dem neuen Gesetz sehr ambivalent gegenüber. Aus ihren Reihen sind Rufe nach Kundenbestrafung zu vernehmen und die Umsetzung des ProstG stößt vor allem in unionsbeherrschten Bundesländern auf Widerstand.⁴⁰⁰

Trotz des offenen weiteren Handlungsbedarfs wird das neue Gesetz aber auch von der Hurenbewegung, den meisten (spezifischen) Beratungsstellen, dem Bundesverband sexuelle Dienstleistungen (Interessensvertretung der unternehmerischen Seite) und der Gewerkschaft als erster Schritt in die richtige Richtung gesehen. Insbesondere die Klarstellung, dass Sexarbeit nicht sittenwidrig ist, wird als Meilenstein im Prozess der Entstigmatisierung von Sexarbeiterinnen betrachtet.

Die Gründe, warum das Gesetz aber noch keine markanten Verbesserungen der Situation von Sexarbeiterinnen ergeben hat, sind vielfältig. Zunächst ist es die gesetzliche Regelung selbst. Mit drei Paragraphen ist ein so komplexes Gebiet nicht befriedigend zu regeln. Es fehlt nicht nur die Harmonisierung mit anderen Rechtsfeldern, sondern auch die rechtliche Ausgestaltung von sexuellen Dienstleistungen als Arbeit bedarf noch weiterer Verfeinerungen. Besonders schwierig ist dabei die Frage, wie das Spannungsverhältnis zwischen sexueller Integrität der Sexarbeiterin und wirtschaftlichem Interesse des Arbeitgebers bestmöglich aufgelöst werden kann.

Die mangelhafte Gesetzeslage muss als Spiegel der nach wie vor zwiespältigen Haltung der EntscheidungsträgerInnen im Umgang mit Sexarbeit betrachtet werden, ebenso wie die Schwierigkeiten in der Wahrnehmung der bereits bestehenden Möglichkeiten eines geänderten Umgangs. Dieser Zwiespalt ist allerdings auch nicht weiter verwunderlich. Sexarbeit ist zwar ein häufig aufgegriffenes Thema, aber auch eines, das wie kaum ein anderes emotionalisiert und von Klischees und diffusem Wissen überschwemmt ist. Der sachliche Zugang zu diesem Thema braucht Zeit und verlangt von EntscheidungsträgerInnen das ehrliche Bemühen, sich mit dem Thema eingehend und kritisch auseinanderzusetzen, zu welcher persönlichen Schlussfolgerung mann/frau dann auch kommen mag.

³⁹⁹ Schewe-Gerigk 2005:2-3.

⁴⁰⁰ Schewe-Gerigk 2005:6; So wird etwa in Bayern bei Abschluss eines Arbeitsvertrages von der Staatsanwaltschaft automatisch wegen Zuhälterei ermittelt (Schewe-Gerigk 2005:2).

Auch kann nicht erwartet werden, dass ein eingespielter (Sex-)Markt über Nacht seine Strukturen verändert. Das braucht Zeit. Erste Voraussetzung ist aber, dass der politische Wille besteht, diesen nachhaltig zu verändern. Dafür sind aber nicht nur gesetzliche Regelungen, sondern auch begleitende (Kontroll-)Maßnahmen notwendig.

Insgesamt scheint der deutsche Weg das Potential in sich zu tragen, einen Umgang mit Sexarbeit zu finden, der Sexarbeiterinnen besser zu schützen vermag als dies mit dem schwedischen Modell möglich erscheint.

Offen ist die Frage, ob Ziel der politischen Bemühungen tatsächlich die Verbesserung der Rechte von Sexarbeiterinnen sein/bleiben wird, oder aber ob andere (und nicht ausgesprochene) Überlegungen die Oberhand gewinnen.⁴⁰¹

⁴⁰¹ Wie etwa von Klischees geprägte Moralvorstellungen in Kombination mit Wahltaktik im Hinblick auf Einwanderungspolitik, (vermeintliche) Anrainerinteressen, etc..

9. CONCLUSIO

Betrachtet man das Gegensatzpaar Schweden (Kundenstrafbarkeit und das Ziel, Sexarbeit als eine Form männlicher Gewalt abzuschaffen) und Deutschland (Anerkennung als Arbeit und das Ziel, Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen zu verbessern), erscheinen bei grober Betrachtung der Auswirkungen beide Lösungsansätze unbefriedigend. Bei genauerer Betrachtung jedoch scheint das deutsche Modell Anpassungspotential in sich zu tragen, während das schwedische Modell bereits an seine Grenzen gestoßen zu sein scheint.

In Deutschland lassen sich Mängel in der gesetzlichen Ausgestaltung und der Umsetzungsbereitschaft ausmachen, während in Schweden in beiden Punkten der Plafond erreicht zu sein scheint. Das gesetzliche „Kaufverbot“ scheitert weder an seiner legislativen Ausgestaltung, noch an einer mangelnden Akzeptanz der Gesellschaft, sondern an der Tatsache, dass sich der (Sex-)Markt auf Grund des Verbots zwar verändert hat - durch ein Ausweichen von der Straße in Räumlichkeiten und mehr Intransparenz - aber weder kleiner, noch weniger ausbeuterisch und gewalttätig geworden zu sein scheint.

Die schwedische Argumentation, dass Sexarbeit eine Form männlicher Gewalt darstellt, macht es jedoch schwer, von dieser Position einen „Rückzieher“ zu machen und andererseits bieten sich keine erkennbaren Verbesserungsperspektiven.⁴⁰² Schwedens Weg erscheint als Sackgasse, der Weg nach vorne droht an der Realität zu scheitern, der Weg zurück an der radikalen Argumentation.

In der Bewertung des schwedischen Modells erscheint mir auch bedeutsam, dass Sexarbeiterinnen sowohl im Gesetzesdiskurs, als auch im Evaluierungsprozess (so gut wie) nicht einbezogen wurden, wohingegen in Deutschland eine starke Hurenbewegung ganz wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Erbringung sexueller Dienstleistungen als Arbeit anerkannt wird.

Angesichts der nicht nachweisbaren positiven Effekte der schwedischen Regelung für Sexarbeiterinnen (diese scheinen im Gegenteil eher negativ zu sein), erscheint es umso erstaunlicher, dass Schweden sehr offensiv versucht, diese international als Erfolg zu verkaufen und andere Länder zu diesem Weg zu „bekehren“.

⁴⁰² Auch die Evaluierungsberichte des National Board of Health and Welfare 2000 und 2004, die durchaus die Umsetzungsprobleme des Verbots erkennen lassen, enthalten keine Empfehlungen, wie mit diesen umgegangen werden könnte.

Die Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit birgt hingegen bei Betrachtung des Verbesserungspotentials mehr Hoffnung für eine reale Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen. Allerdings sollte jedes Land, das vorgibt, mit seiner Gesetzgebung dieses Ziel zu verfolgen, kritisch unter die Lupe genommen werden. Denn die tatsächliche Ausgestaltung der Regelungen, insbesondere auch derer für Migrantinnen in die Sexarbeit, entscheidet darüber, ob Sexarbeiterinnen in ihren Rechten geschützt werden, oder aber vielleicht sogar „ungenierter“ ausgebeutet werden können. Auch sind rechtliche Regelungen nicht ausreichend, um Sexarbeiterinnen anzuerkennen und abzusichern. Neben Kontrollmaßnahmen und Unterstützungsangeboten (Beratungsstellen, Streetwork, Gesundheitsuntersuchungen) bedarf es auch der Sensibilisierung der Bevölkerung. Denn wenn Sexarbeiterinnen generell als etwas „besonderes“ gesehen werden - ob als Opfer, Schlampe oder Vamp - bleiben sie als Gruppe stigmatisiert.

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Sexarbeit und Sexarbeiterinnen sollte jedenfalls auch der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich um eine sehr inhomogene Gruppe handelt. Die Bandbreite erstreckt sich von der Frau, die sich sehr bewusst für die Arbeit mit sexueller Energie entscheidet, über spezielle Ausbildung(en) verfügt, ihre Grenzen kennt und auch setzen kann - bis zu der Frau, die keine andere Möglichkeit sieht, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, nicht in der Lage ist, sich ihre Kunden auszusuchen oder die Bedingungen des „Geschäfts“ zu diktieren.⁴⁰³

Persönlich bin ich überzeugt, dass die „ehrliche“ Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit langfristig die Rechte von Sexarbeiterinnen (auch in ihrer Differenziertheit) besser zu schützen vermag und das Potential in sich trägt, in einem offeneren Diskurs um menschliche Sexualität auch die Entstigmatisierung (und damit auch den Schutz) von Sexarbeiterinnen voranzutreiben. Denn grundsätzlich halte ich nicht die Tatsache, dass sexuelle Dienstleistungen verkauft werden, für problematisch, sondern die Umstände, unter denen dies in der Praxis passiert. Sehr entscheidend ist dabei das Kriterium, wieweit es der Sexarbeiterin⁴⁰⁴ möglich ist, Grenzen zu setzen, die ihr wichtig sind. Dies setzt eine gewisse Reife (und damit ein gewisses Alter) voraus, sowie ein Mindestmaß an wirtschaftlicher und persönlicher Unabhängigkeit.

⁴⁰³ Siehe dazu Apel 2005.

⁴⁰⁴ Dies gilt natürlich ebenso für männliche Sexarbeiter.

Die wichtigste Aufgabe des Staates liegt daher darin, Frauen wirtschaftliche Möglichkeiten zu bieten, die ihnen sowohl die Wahl lassen, zwischen diesem und anderen Berufen⁴⁰⁵ zu wählen, als auch in diesem Berufsfeld bestmöglich selbstbestimmt zu arbeiten. Weitere Bemühungen müssen darauf gerichtet sein, die psychische und physische Gesundheit von Sexarbeiterinnen zu schützen. Dies verlangt Maßnahmen, die der Entstigmatisierung dienen (rechtliche Anerkennung und Aufklärung/Sensibilisierung), die der Ausbildung dienen (Wissen um safer sex sowie um Techniken, die die notwendige Abgrenzung erleichtern⁴⁰⁶, etc.) und die dem Schutz vor Ausbeutung und Gewalt dienen (Best Practice Betriebe, Kontrollen, Beratungsstellen, streetwork, etc.).

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang bleiben, dass der Umgang der Gesellschaft mit dem Thema Sexualität in diesem Zusammenhang von größter Bedeutung ist. „Sex sells“ und ist aufs äußerste kommerzialisiert, aber der Umgang mit Sexualität ist deshalb kein befreiter geworden. Klischees, Zuschreibungen und hohe Erwartungen lasten auf ihr und belasten damit den Umgang der Menschen mit ihr. Es ist auch Aufgabe des Staates, einen Umgang mit Sexualität zu fördern, der zumindest eine Regel immer beachtet, die Gefühle der Partnerin/des Partners mitzudenken und zu respektieren. Reine Triebabfuhr kann jeder selbst betreiben.

⁴⁰⁵ Wobei ich nochmals die Aufmerksamkeit darauf richten möchte, dass es sich um ein weites Berufsfeld handelt. Vom Straßenstrich und „der schnellen Nummer hinterm Busch“, bis hin zur hohen Kunst der (sexuellen) Energiearbeit.

⁴⁰⁶ Wieweit dies auf formalisierte Weise passieren kann, muss geprüft werden. Jedenfalls besteht Bedarf an niederschweligen Ausbildungsangeboten. Eine Möglichkeit, Migrantinnen in die Sexarbeit (eine Gruppe, die in der Regel besonders wenig über safer sex weiss und für die der Wissenszugang generell schwieriger ist, als für ansässige Sexarbeiterinnen) sehr breit zu erreichen, wäre die Koppelung der Erteilung eines Visums (zum Zweck der Sexarbeit) an eine Kurzausbildung (1-2 Tage).

10.LITERATURVERZEICHNIS

- Aghatise, Esohe 2004. Trafficking for prostitution in Italy, in: Violence Against Women, Vol. 10, 1126-1155, download vom 13.02.2006, <http://action.web.ca/home/catw/attach/Aghastise.pdf>
- Apel, Olaf 2005. Prostitution aus arbeitspsychologischer Perspektive, Berlin
- Boethius, Maria-Pia 2001. Das Ende der Prostitution in Schweden, in: Streit, Feministische Rechtszeitschrift 1/2001, 6-10
- Baer, Susanne 2001. Anmerkungen zum Urteil des VG Berlin vom 1.12.2000, in: Streit 1/2001, 19-20
- Balmer, Juliana/Dolder, Rita 1997. Susanne D. Ein Leben als Prostituierte, Bern
- Behörde für Umwelt und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg, 2003. Informationsbroschüre: Die Rechte der Prostituierten nach dem neuen Prostitutionsgesetz, Hamburg (www.gesundheit.hamburg.de)
- Benke, Nikolaus/Holzleithner, Elisabeth 1999. Zucht durch Recht, Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht, Wien (Internetversion unter http://www.juridicum.at/fdocuments/Benke_Zucht_durch_Recht.pdf)
- Berner, Wolfgang/Hill, Andreas, 2004. Gewalt, Missbrauch, Pornographie, in: Hornung, Rainer et al. (Hg.), Sexualität im Wandel, Zürich, 141-158
- Bindel, Julie/Kelly, Liz 2003. A Critical Examination of Responses to Prostitution in Four Countries: Victoria, Australia; Ireland; the Netherlands; and Sweden, download vom 14.05.2006, <http://www.glasgow.gov.uk/NR/rdonlyres/C19E010B-1A4F-4918-97BD-F96AF7D7F150/0/mainreport.pdf>
- Boidi, Maria Christina 2001. Feminisation of migration, in: milena news 8/2001, 2
- Bündnis 90/Die Grünen, Bundestagsfraktion (Hg.^{im}), 2004. Auf dem Prüfstand: Das Prostitutionsgesetz, Berlin
- Bundesministerium für Frauenangelegenheiten, 1996. Soziale Absicherung von Prostituierten, Schriftenreihe der Frauenministerin, Band 9, Wien
- Czajka, Maya 2005. Alles wird besser!? - das neue Prostitutionsgesetz, in: Wright, Michael T. (Hg.), Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung, Teil 2: Frauen, AIDS-Forum DAH, Band 45, Berlin, 51-65

- Dammann, Lena 2003. Die Diskriminierung geht weiter - Zur Rechtsstellung Prostituerter nach dem neuen Prostitutionsgesetz, in: Forum Recht, download vom 12.09.2005, <http://www.linksnet.de/artikel.php?id=907>
- Doezema, Jo 1998. Forced to Choose - Beyond the Voluntary v. Forced Prostitution Dichotomy in: Kempadoo, Kamala/Doezema, Jo (Hg.^{innen}), Global Sex Workers. Rights, Resistance and Redefiniton, New-York, 34-50
- Domentat, Tamara 2003. „Lass dich verwöhnen“ Prostitution in Deutschland, Berlin
- Donna, Daniela 2000. Organisations active in the field of prostitution in a comparative Western European Perspective, download vom 04.03.2006, <http://www.essex.ac.uk/ECPR/events/jointsessions/paperarchive/copenhagen/ws12/danna.PDF>
- Deutsche Hurenbewegung 1996. Broschüre zum Gesetzesentwurf zur rechtlichen und sozialen Gleichstellung von Prostituierten mit anderen Erwerbstätigen, Nürnberg.
- Economic Justice Caucus/Beijing+5 PrepCom 2000. Declaration for Economic Justice and Women´s Empowerment, download vom 11.02.2006, <http://www.wicej.addr.com/declaration.htm>
- Ekberg, Gunilla et al. 2002. Seminar on the Effects of Legalisation of prostitution Acivities, Stockholm
- Ekberg, Gunilla 2004. The Swedish Law that prohibits the purchase of sexual services, in: Violence Against Women, Vol. 10, 1187-1218, download vom 13.02.2006, <http://action.web.ca/home/catw/attach/Ekberg.pdf>
- Eriksson, Johannes 2005. The „Swedish model“ - arguments, consequences; Vortragsmanuskript zum 19. Green Ladies´Lunch des Feministischen Instituts der Heinrich-Böll-Stiftung zum Thema „Prostitution in Europe - Nationale Gesetze und europapolitische Perspektiven“, Berlin
- Eriksson, Niklas et al. 2004. Hidden Stories, Male Prostitution in Sweden and Northern Europe, Conference Dokumentation by RFSL, Malmö
- EUROPAP, 1999. Hustling for Health - Gesundheit erstreiten, Aufbau und Entwicklung von Projekten und Dienstleistungen für Sexarbeiterinnen in Europa, deutsche Fassung, Hamburg
- 2001 (download vom 04.05.2006) . Country Report Sweden (<http://www.europap.net>)
- European Parliament, 2005. National Legislation on Prostitution and the Trafficking in Women and Children, Brussels
- Experts Group on Trafficking in Human Beings 2004, European Comission, Brussels

- Falck, Uta 2005. Weibliche Sexarbeit im 21. Jahrhundert, in: Wright, Michael T. (Hg.), Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung, Teil 2: Frauen, AIDS-Forum DAH, Band 45, Berlin, 19-32
- Farley, Melissa 2004 a. Prostitution is Sexual Violence in: Psychiatric Times, October 2004, Vol. XXI, Issue 12, download vom 13.02.2006,
<http://www.psychiatrictimes.com/article/print.jhtml?articleID=175802490>
- 2004 b. „Bad for the body, bad for the heart“ - prostitution harms women even if legalized or decriminalised, in Violence Against Women, Vol. 10, 1087-1125, download vom 13.02.2006, <http://action.web.ca/home/catw/attach/Farley.pdf>
- Fink, Karin und Wolfgang B. Werner 2005. Stricher - Ein sozialpädagogisches Handbuch zur mann-männlichen Prostitution, München
- Flossmann, Ursula 2004. Frauenrechtsgeschichte, Ein Leitfaden für den Rechtsunterricht, Linz
- Freie und Hansestadt Hamburg 2003, Die Rechte der Prostituierten nach dem neuen Prostitutionsgesetz, Informationsbroschüre, Hamburg
- Gabriel, Elisabeth (Hg.ⁱⁿ) 2001. Frauenrechte, Einführung in den internationalen frauenspezifischen Menschenrechtsschutz, Wien
- Holzleithner, Elisabeth 2002a. Recht Macht Geschlecht, Legal Gender Studies, Eine Einführung, Wien
- 2002b. Gefahren für das allgemeine Gute: Zur Vernetzung von Prinzipien- und Zielsetzungsargumenten im juristischen Diskurs am Beispiel von Ehe und Prostitution, in: Hiebaum, Christian und Koller, Peter (Hg.), Politische Ziele und juristische Argumentation, Symposium der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, 11. bis 12. Oktober 2002 in Graz, 71-84
- 2003. Von der Notzucht zur Vergewaltigung, in: Künzel, Christine (Hg.ⁱⁿ), Unzucht-Notzucht-Vergewaltigung, Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute, 243-260
- 2004. Sexuelle Autonomie zwischen Recht, Macht und Freiheit, „Vortragsmanuskript, 15 Seiten
- Johansson, Jenny 2006. Prostitution eller Kommersiell Sex? En fallstudie om acceptansskillnaden mellan Studenter i Sverige och Tyskland, Umeå
- Kainar, Tamara 2001. Don´t do it for love, Wien

- Klee, Stefanie 2005. Die Hurenbewegung: gemeinsam gegen Diskriminierung!?, in: Wright, Michael T. (Hg.), Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung, Teil 2:Frauen, AIDS-Forum DAH, Band 45, Berlin,41-50
- Kommunaler Kriminalpräventionsrat Hannover 2003, Informationsbroschüre: Prostitutionsgesetz (ProstG) - Umgang mit dem ProstG und seinen Auswirkungen in der Landeshauptstadt Hannover, Hannover
- Leopold, Beate u.a. 1997. Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland, in: Schriftenreihe des BFSFJ Band 143, Stuttgart, Berlin, Köln.
- Maake, Caroline 2004. Biologische Grundlagen der Sexualität: Anatomie, Physiologie, Hormone, in Hornung, Rainer u.a. (Hg.), Sexualität im Wandel, Zürich, 29-44
- MAIZ 2005. Jahresbericht, Linz
- Ministry of Industry, Employment and Communication, 2005. Fact Sheet, Prostitution and trafficking in human beings, Stockholm
- Mitrovic, Emilija 2004a. Arbeitsplatz Prostitution, Informationsbroschüre der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Hamburg
- 2004b. Dokumentation des Fachprojektes Prostitution und Stadteitarbeit, Hamburg
- Munk, Veronica 2005. Migration und Sexarbeit, in: M.T. Wright (Hg.), Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung, Teil 2: Frauen, AIDS-Forum DAH, Band 45, Berlin, 77-86
- National Board of Health and Welfare 2000, Prohibition of the purchase of sexual services, English summary, Stockholm
- 2004, Prostitution in Sweden 2003, Stockholm
- Nitschke-Özbay, Heidrun 2005. Grundsätze für erfolgreiche gesundheitsfördernde Arbeit in Prostitutionsszenen, in: Wright, Michael T. (Hg.), Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung, Teil 2: Frauen, AIDS-Forum DAH, Band 45, Berlin, 41-50
- Norwegian Ministry of Justice and the Police, Working Group on the legal regulation of the purchase of sexual services, 2004. Purchasing Sexual Services in Sweden and the Netherlands, Legal Regulation and Experiences, Oslo
- O'Connell Davidson, Julia 2003, „Sleeping with the Enemy?“- some problems with feminist abolitionist calls to penalise those who buy commercial sex, in: Social Policy & Society,

- Vol. 2, Cambridge, die Seitenangaben im Text erfolgen gemäß dem von der Autorin mit e-mail vom 09.06.2006 übermittelten Textdokument
- 2006. Will the real sex slave please stand up?, in: Feminist Review No. 83, die Seitenangaben im Text erfolgen gemäß dem von der Autorin mit e-mail vom 09.06.2006 übermittelten Textdokument
- O'Connor, Monica/Healy, Grainne 2006. The Links between Prostitution and Sex Trafficking: A Briefing Handbook, download vom 07.06.2006, <http://action.web.ca/home/catw/attach/handbook.pdf>
- Östergren, Petra o.J. Sexworkers Critique of Swedish Prostitution Policy, download vom 14.05.2006, <http://www.petraostergren.com>
- Paulus, Manfred 2003. Frauenhandel und Zwangsprostitution, Tatort: Europa, Hilden
- Prostitutes' Education Network, o.J. Prostitution Law Reform: Defining Terms, download vom 13.06.2006, <http://www.bayswan.org/defining.html>
- Raymond, Janice (Coalition Against Trafficking in Women) 2003. 10 Reasons for Not Legalizing Prostitution, download vom 07.06.2006, http://www.rapereliefshelter.bc.ca/issues/prostitution_legalizing.html
- Sadoghi, Alice 2005. Offene Rechtsfragen zur Prostitution in entwicklungsgeschichtlicher Perspektive, Linz
- Sauer, Birgit 2004. Taxes, rights and regimentation: discourses on prostitution in Austria, in: Outshoorn, Joyce (Hg.ⁱⁿ), The Politics of Prostitution - Women's Movements, Democratic States and the Globalisation of Sex Commerce, Cambridge, 41-61
- Sauer, Birgit et al. 2005. Framing Prostitution and Trafficking in Austria and Slovenia: Findings of the MAGEEQ Project, Brussels
- Schewe-Gerigk, Irmgard 2005. Das deutsche Prostitutionsgesetz, Vortragsmanuskript zum 19. Green Ladies'Lunch des Feministischen Instituts der Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin, download vom 15. Mai 2006, http://www.glow-boell.de/de/rubrik_2/5_1457.htm
- Schumacher, Sebastian 2005. Fremden- und Asylrecht, Skriptum, Wien
- Sirkiä, Johanna 2003. Prostitution in Finnland und Schweden, Seminarunterlage für ein Fortbildungsseminar des Vereins LEFÖ, Wien
- Steffan, Elfriede 2005. Der Freier, das unbekannte Wesen, in: M.T. Wright (Hg.), Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung, Teil 2: Frauen, AIDS-Forum DAH, Band 45, Berlin, 33-39

- Streit, Feministische Rechtszeitschrift 2001. Auszüge des Urteils des VG Berlin vom 1.12.2000 – VG 35 A 570/99, Heft 1/2001, 11-18
- Sullivan, Barbara 1991. Feminist Approaches to the Sex Industry, Konferenzunterlage, download vom 13. April 2006, <http://www.aic.gov.au/publications/proceedings/14/sullivan.html>
- 2000. Rethinking Prostitution and „Consent“, Konferenzunterlage, download vom 16. Juni 2006, <http://apsa2000.anu.edu.au/confpapers/sullivan.rtf>
- 2004. The women´s movement and prostitution politics in Australia, in: Outshoorn, Joyce (Hg.ⁱⁿ), The Politics of Prostitution - Women´s Movements, Democratic States and the Globalisation of Sex Commerce, Cambridge, 21-40
- Svanström, Yvonne 2004. Criminalising the john - a Swedish gender model?, in: Outshoorn, Joyce (Hg.ⁱⁿ), The Politics of Prostitution - Women´s Movements, Democratic States and the Globalisation of Sex Commerce, Cambridge, 225-244
- Tener, Carolin/Ring, Tina 2006. Auf dem Strich - Mädchenprostitution in Wien, WienToth, Birgit 1997. Die Prostitutionsgesetze der Länder, Kompetenz - Systematik - Grundrechte, Dissertation, Wien
- Ugolini, Lorenza 2004. Exploring Prostitution in the Media: „Women´s right or right to women?“ - A comparative study between the Italian *Corriere della Sera* and the Swedish *Dagens Nyther* on the issue of prostitution, Stockholm
- Visser, Jan 2005. Neue Versuche zur Kontrolle der Sexindustrie in Europa, in: M.T. Wright (Hg.), Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung, Teil 2: Frauen, AIDS-Forum DAH, Band 45, Berlin, 67-76
- Walter-Mayer⁹ 2000, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien
- Wright, M.T. (Hg.) 2003. Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung, Teil 1: Männer, AIDS-FORUM DAH, Band 45, Berlin

11. GESPRÄCHSLISTE

1. Aliancia zien (Frauenrechtsorganisation mit Themenschwerpunkten Gewalt gegen Frauen und Frauenhandel), am 15.03.2006 mit Katarina Farkasova, Bratislava
2. Amnesty for Women, Tampep (Transnational Aids/STD Prevention among Migrant Prostitutes in Europe), am 25.04.2006 mit Olga Bauer, Hamburg
3. Ban Ying (Beratungs- und Koordinationsstelle gegen Menschenhandel), am 27.04.2006 mit Nivedita Prasad, Berlin
4. BSD, Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen (Berufsverband für Bordelle, Clubs,...), am 28.04.2006 mit Karolina Leppert, Berlin
5. Hydra, am 26.04.2006 mit Katharina Cetin, Berlin
6. LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel), am 12.06.2006 mit Evelyne Probst, Wien
7. Olga (Frauentreff für drogenabhängige Prostituierte), am 27.05.2006 mit Anke Schmidt, Berlin
8. Oz Odysseus (Drogenberatungsstelle und Beratung für Prostituierte), am 15.03.2006 mit Ľubica Tornóczyová, Bratislava
9. Querstrich (Callboyberatung), am 27.04.2006 mit Ralf Rötten, Berlin
10. SOPHIE (BildungsRaum für Prostituierte), Gespräche mit Eva van Rahden, Cordula Höbart und Anette Hutter 2005 und 2006, Wien
11. STD-Ambulatorium (für Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten), am 26.06.2006 mit Elisabeth Mayer, Wien
12. ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Projektbüro Arbeitsplatz Prostitution) am 25.04.2006 mit Peter Bremme, Hamburg

12. ADRESSLISTE

Österreich

LEFÖ-IBF-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandel

Floragasse 7a/7

A- 1040 Wien

T: +43(1)796 92 98

E: office@lefoe.at

W: www.lefoe.at

MAIZ - Autonomes Integrationszentrum von & für Migrantinnen

Hofgasse 11

A- 4020 **Linz**

T: +43(0)732-776070

E: maiz@servus.at

W: www.maiz.at

Sophie-BildungsRaum für Prostituierte

Oelweingasse 6-8

A-1150 Wien

T: +43(1)897 55 36

E: sophie@volkshilfe-wien.at

W: www.sophie.or.at

STD-Ambulatorium - für Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten

Neutorgasse 20

A- 1010 Wien

T: +43 (1) 531 14-87792 und 87793

W: www.wien.gv.at/ma15/amb.htm

Deutschland

Amnesty for Women/TAMPEP Transnational Aids/STD Prevention among Migrant

Prostitutes in Europe

Grosse Bergstr. 231

D- 22767 Hamburg

T: +49(0)40-384753

F: +49(0)40-385758

E: info@amnestyforwomen.de

W: www.amnestyforwomen.de

BAN YING e.V. - Beratungs- und Koordinationsstelle gegen Menschenhandel

Anklamer Str. 38
D- 10115 **Berlin**
T: +49(0)30 – 4 40 63 73/74
F: +49(0)30 – 4 40 63 75
E: info@ban-ying.de
W: www.ban-ying.de

Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen (BSD) e.V.- Berufsverband für Bordelle, Clubs,..

Ahlbecker Str. 15,
10437 **Berlin**
T: +49(0)30 - 41 19 89 10
F: +49(0)30 - 41 19 89 11
E: info@busd.de
W: www.busd.de

Hydra e.V. - Treffpunkt und Beratung für Prostituierte

Köpenicker Straße 187 (Kreuzberg)
D- 10997 **Berlin**
T: +49(0)30-611 00 23
F: +49(0)30-611 00 21
E: hydra@onlinehome.de
W: www.hydra-ev.org

Olga - Frauentreff für drogenabhängige Prostituierte

Derfflinger Str. 19
D- 10785 **Berlin**
T: +49(0)30 - 262 89 59
F: +49(0)30 - 25 79 91 56
E: olga@drogennotdienst.de
W: www.drogennotdienst.org

Querstrich - Callboyberatung (Projekt von Subway Berlin)

Nollendorffstr. 31
D- 10777 **Berlin**
T: +49(0)30 - 21 75 60 48
E: beratung@querstrich.de
W: www.querstrich.de

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Projektbüro Arbeitsplatz Prostitution

Besenbinderhof 60
20097 **Hamburg**
T: +49(0)40-28 58 41-0
F: +49(0)40-28 58 91-0
E: fachbereich13.hamburg@verdi.de
W: www.arbeitsplatz-prostitution.de

Slowakei

Aliancia zien - Frauenrechtsorganisation mit Themenschwerpunkten Gewalt gegen Frauen und Frauenhandel

Nábelkova 2

841 05 Bratislava

T: +421(0)2-5245 0346

E: alianciazien@alianciazien.sk

W: www.alianciazien.sk

Aspekt, feministisches Ausbildungs und Informationszentrum

Mýtna 38

81107 Bratislava

T:+421(0)252 624 621

E: aspekt@aspekt.sk

W: www.aspekt.sk

Oz Odysseus-Drogenberatungsstelle und Beratung für Prostituierte

Ukrajinská 10

831 02 Bratislava 3

T: +421(0)2-524 94 344,

E: odyseus@ozodyseus.sk

W: www.odyseus.sk